

OBERN – UND NIEDERTUDORF 1300 – 1600

Beiträge zur Geschichte
der ländlichen Gesellschaft Westfalens
im Spätmittelalter

Dissertation
zur Erlangung des
akademischen Grades eines
Doktors der Philosophie

an der
Fakultät für
Geschichtswissenschaft
und Philosophie

der
Universität Bielefeld

vorgelegt
von

Bruno H. Lienen

Dekan:

Erster Berichterstatter: Prof. Dr. Klaus Schreiner
Zweiter Berichterstatter: Prof. Dr. Heinrich Rüthing

Tag der mündlichen Prüfung:

INHALT

Vorwort

Einleitung	1
I. FRAGESTELLUNG – FORSCHUNGSLAGE	1
II. DIE QUELLENSITUATION	8
III. BEGRIFFSKLÄRUNGEN	11
IV. GLIEDERUNG DER ARBEIT	14

Erster Teil Ländliche Wirtschaft und Gesellschaft auf der Paderborner Hochfläche. Formen und Wandlungen im Übergang vom Hoch– zum Spätmittelalter	19
--	----

A Die Dörfer Obern– und Niederntudorf	19
I. DIE LAGE	19
II. SIEDLUNGSGESCHICHTE	20
B Bauer, Herrschaft und Genossenschaft	24
I. DIE ÄLTERE GRUNDHERRSCHAFT UND IHRE AUFLÖSUNG	24
1. Die ältere Grundherrschaft am Beispiel des Kanonissen- stiftes Böödeken	26
a) Exkurs: Verteilung der stiftischen Einkünfte um 1300 und die Datierung der ältesten Registerüberlieferung	27
b) Böödeker Villikationsverbände in der ältesten Zeit (vor 1307)	30
c) Transformation der ältesten Grundherrschaft im Spiegel des "Liber Cathenatus"	34
– Die Güter der Mensa Abbatissae	35
– Die Güter der Mensa Capituli	38

d) Die Böödeker Stiftsgrundherrschaft im Spiegel der Register von 1381 und 1408	39
2. Die ältere Grundherrschaft in Tudorf	41
a) Die Böödeker Villikationsverbände in Tudorf	42
b) Der domkapitulare Villikationsverband in Tudorf	46
c) Die Ministerialenfamilie v. Tudorf und ihre Beziehungen zum Stift Böödeken und dem Paderborner Domkapitel	50
d) Die Edelferren v. Büren als Grundherren in Tudorf	52
 ZUSAMMENFASSUNG: VON DER VILLIKATIONSVERFASSUNG ZUR DORFVERFASSUNG. GRUNDZÜGE DER TRANSFORMATION DER ÄLTEREN GRUNDHERRSCHAFT	53
 II. GOGERICHT UND FREIGERICHT – URSPRÜNGE UND FUNKTIONSWANDEL DER HOCHMITTELALTERLICHEN RECHTSFINDUNGSSYSTEME	57
 III. KIRCHLICHE ORGANISATION UND RECHTS-SPRECHUNG IM MITTELALTER MIT BESONDERER BERÜCKSICHTIGUNG DES PADERBORNER RAUMES	61
1. Geistliche Gerichtsbarkeit und ihre Organisation	61
2. Pfarrorganisation im Raum Tudorf	65
 IV. ZUSAMMENFASSUNG: ZUR GENESE DER DORFGEMEINDE IM SPÄTMITTELALTER AM BEISPIEL VON TUDORF	68
 C Agrarkrise, Wüstungsprozeß und Siedlungskonzentration	71
I. DIE AGRARKRISE UND DER WÜSTUNGSPROZESS DES SPÄTMITTELALTERS	71
II. EXKURS: REKONSTRUKTION DER SIEDLUNGSSTRUKTUREN DER DÖRFER DES HOCHMITTELALTERS IM GEBIET DER HERRSCHAFT WEWELSBURG	85

III. ERGEBNISSE DES WÜSTUNGSPROZESSES: STÄDTISCHE UND LÄNDLICHE RÜCKZUGSZENTREN ALS KEIMZELLEN DER SPÄTMITTELALTERLICHEN ENTWICKLUNG	95
--	----

Zusammenfassung: Die Dörfer der Paderborner Hochfläche an der Wende zum Spätmittelalter	102
---	-----

Zweiter Teil Obern – und Niederntudorf. Zwei Paderborner Dörfer vom Spätmittelalter bis zur Frühen Neuzeit	105
---	-----

A Bauer und Herrschaft	105
------------------------	-----

I. DIE GRUNDHERRSCHAFTEN UND IHRE ANTEILE IN BEIDEN TUDORF	105
1. Das Augustinerchorherrenkloster und vormalige Damenstift Böödeken	105
2. Das Paderborner Domkapitel	114
a) die Besitzungen der Distributoria	115
b) Der Grundbesitz der domkapitularen Obödienz Tudorf	123
c) Der Grundbesitz der domkapitularen Altarbenefiziums St. Liborii sub turri	124
d) Der zum Amtsgut des Paderborner Domscholasters gehörende Grundbesitz	124
3. Das adelige freiweltliche Damenstift Geseke	126
4. Das Zisterzienserinnenkloster St. Ulrich (Gokirche) in Paderborn	131
5. Das adelige Damenstift Neuenheerse	133
6. Die Herren von Brenken	134
a) Zur Geschichte der von Brenkenschen Teillinien vor 1631	135
b) Der Grundbesitz der Herren von Brenken in Tudorf	141
Exkurs: Die Familie von Brenken und ihr Verhältnis zur Oberntudorfer Pfarrei	145
7. Die Familie Krevet zu Salzkotten und Verne	156

8. Die Herren von Oeynhausen zu Nordborchen	157		
9. Die Pfarrei St. Georg in Oberntudorf	158		
10. Die Pfarrei St. Matthäus in Niederntudorf	161		
11. Die Pfarrei St. Laurentius in Thüle	165		
12. Die Galluskapelle in Nordborchen	165		
13. Die Kapelle "unser leven frowen" zu Alfen	165		
14. Der Bischof von Paderborn	166		
15. Sonstige Grundbesitzer	168		
II. DIE WÜSTUNG ELLINGHAUSEN ALS TEIL DER TUDORFER FELDMARK	169		
1. Rekonstruktion der Ellinghausener Althöfe	170		
2. Der Wüstungsprozeß in Ellinghausen	176		
3. Rodung und Neubeginn in Ellinghausen	179		
III. DER WEILER MENGERINGHAUSEN ALS TEIL DER TUDORFER FELDMARK	184		
ZUSAMMENFASSUNG: DIE ANTEILE DER GRUNDHERRSCHAFTEN IM ÜBERBLICK	186		
IV. LEIBHERRSCHAFT	193		
V. ZEHNTRECHTE IN BEIDEN TUDORF SOWIE ELLINGHAUSEN	199		
VI. LANDESHERRSCHAFT	201		
B Bauer und Genossenschaft. Die Markgenossenschaft Tudorf im späten Mittelalter und der Frühen Neuzeit	207		
I. DER STELLENWERT DER MARKGENOSSENSCHAFT IM RAHMEN DER SPÄTMITTELALTERLICHEN BAUERNWIRTSCHAFT	208		
		II. DIE MARKGENOSSENSCHAFT IM 14./15 JAHRHUNDERT. NUTZUNGSBERECHTIGTE UND ANTEILSVERTEILUNG AN DER WENDE ZUR FRÜHEN NEUZEIT	211
		1. Die Nutzungsberechtigten an der Tudorfer Mark	211
		a) Erbgenossen und Markherrschaft	213
		b) Bäuerliche Nutzungsrechte	217
		2. Die Organisation der Markgenossenschaft	217
		3. Die Nutzungsanteile in der Mark	220
		III. DIE AUSEINANDERSETZUNGEN ZWISCHEN ERBGENOSSEN UND BAUERN UM NUTZUNGSANTEILE IM SPÄTMITTELALTER UND DER FRÜHEN NEUZEIT	225
		IV. DIE MARKGENOSSENSCHAFT TUDORF ZUM ENDE DES 16. JAHRHUNDERTS NACH DEN PROTOKOLLEN VON 1573 UND 1613	236
		V. ZUSAMMENFASSUNG: DIE SELBSTBEHAUPTUNG EINER BÄUERLICHEN NUTZUNGSGEMEINSCHAFT GEGEN DEN HERRSCHAFTLICHEN ZUGRIFF	237
		C Der Bauer und sein Betrieb	241
		I. DER BAUERNBETRIEB ZWISCHEN 1380 UND 1480	243
		II. DER BAUERNBETRIEB ZWISCHEN 1480 UND 1520/40	251
		III. DIE ENTSTEHUNG DER NEUEN BETRIEBE WÄHREND DES 16. JAHRHUNDERTS	261
		1. Herrschaftliche Entzerrung und der Neue Betrieb	262
		2. Tudorfer Familienverbände auf dem Weg zu ihren Neuen Betrieben	264
		a) Der Familienverband Steinkuhle – Steinhagen	266
		b) Der Familienverband Tollen	276
		c) Die Familien Kowange und Gelhair	280
		d) Die Familie Schmidt – Gogreve	284

IV. AUSSTATTUNG UND STRUKTUR DER BAUERNBETRIEBE IM SPIEGEL DER BRENKENSCHEN STERBFALL-INVENTARE	291
V. MEIERPACHTRECHT UND EIGENBEHÖRIGENPACHTRECHT.DIE ENTWICKLUNG DER LANDEIHEFORMEN IM PADERBORNER LAND	299
VI. ZUSAMMENFASSUNG: BÄUERLICHER BEHAUPTUNGSWILLE GEGEN GRUNDHERRSCHAFTLICHE REAKTION. DER PADERBORNER BAUERNBETRIEB ZWISCHEN HOCHMITTELALTER UND FRÜHER NEUZEIT	309
1. Der Charakter des Bauernbetriebes	309
2. Namengebung auf dem Dorf. Hof- und Familiennamen als Indikatoren des Wandels	311
3. Stufen der Umstrukturierung: Typologie der "grundherrschaftlichen Entzerrung"	314
4. Betriebsgrößen und ihre Veränderung	317
5. Das bäuerliche Einkommen und der "Grenzfall-Betrieb"	323
 Schlußbetrachtung: Die ländliche Gesellschaft im Wandel. Bäuerliche Handlungsspielräume und ihre Verengung in der Frühen Neuzeit	 333
I. BAUER UND GRUNDHERR IN DER KRISENZEIT DES SPÄTMITTELALTERS	333
- Die Grundherren	333
- Die Bauern	335
II. BAUER UND DORFGENOSSENSCHAFT ZWISCHEN EMANZIPATION UND SELBSTBEHAUPTUNG	336

III. BÄUERLICHE HANDLUNGSSPIELRÄUME UND DEREN VERENGUNG	340
IV. ERGEBNISSE: VON DER PROSPERITÄT IN DIE KRISE?	343
 Anmerkungen	 348
Abkürzungsverzeichnis	414
 Verzeichnis der Abbildungen im Text	 417
Verzeichnis der Karten im Text	418
Verzeichnis der Tabellen im Text	419
 Quellenverzeichnis	 421
Literaturverzeichnis	427
 ANHANG: Quellen und Materialien	 445
 Inhaltsübersicht	 445
Anhang 1: Quellen und Materialien (Textquellen in Auswahl)	446
1. Chronologische Quellenauszüge	446
2. Domkapitularische Weisungen 1603 und 1673	455
3. Quellen und Materialien zur Auflösung der Villikationsverfassung	463
Anhang 2: Agrarkrise, Agrardepression oder Krise des Feudalismus? Überlegungen zum Spätmittelalter als Krisenzeit	466
Anhang 3: Quellen und Methoden zur Erforschung von Grundherrschaft und bäuerlichem Betrieb	473
1. Die Höhe der Wewelsburger Herbstbede als Quelle für die realen Betriebsflächen	473
2. Das Verfahren der vor- und rückschreibenden Rekonstruktion	480

Anhang 4: Materialien zu den Höfen der Böddeker Grundherrschaft	491
1. Querschnitte 1381 – 1543	492
2. Längsschnitte 1300 – 1600	506
3. Zinskurven/Pächterfolgen	509

Anhang 5: Übersichten zur Genese der Neuen Betriebe im 16. Jahrhundert	519
1. Betriebsgenese 1553/55 – 1591/92	522
2. Verbleib der Altbetriebe in den Neuen Betrieben	554
3. Domkapitulare Rückschreibung 1673 – 1602 – 1450	556

Anhang 6: Genese der Neuen Betriebe auf der Ebene des Familienverbandes – Materialien zu den einzelnen Familien	558
--	-----

Anhang 7: Hofinventare nach den Brenkenschen Sterbfallregistern (Tabelle)	568
---	-----

Anhang 8: Das Maß- und Gewichtssystem im Paderborner Land (leicht veränderte Fassung von 1980)	571
---	-----

Sachregister

Personenregister

Beilagen: Bäuerliche Besitzverteilung in Tudorf zur Zeit der Urkatastererhebung von 1830 (Farb. Karte)	
--	--

Anhang 4: Materialien zu den Höfen der Böödeker Grundherrschaft	491
1. Querschnitte 1381 – 1543	492
2. Längsschnitte 1300 – 1600	506
3. Zinskurven/Pächterfolgen	509
Anhang 5: Übersichten zur Genese der Neuen Betriebe im 16. Jahrhundert	519
1. Betriebsgenese 1553/55 – 1591/92	522
2. Verbleib der Altbetriebe in den Neuen Betrieben	554
3. Domkapitularische Rückschreibung 1673 – 1602 – 1450	556
Anhang 6: Genese der Neuen Betriebe auf der Ebene des Familienverbandes – Materialien zu den einzelnen Familien	558
Anhang 7: Hofinventare nach den Brenkenschen Sterbfallregistern (Tabelle)	568
Anhang 8: Das Maß- und Gewichtssystem im Paderborner Land (leicht veränderte Fassung von 1980)	571

Sachregister

Personenregister

Beilagen: Bäuerliche Besitzverteilung in Tudorf zur Zeit der Urkattastererhebung von 1830 (Farb. Karte)

Einleitung

I. Forschungslage – Fragestellung

Trotz vielfältiger Bemühungen wissen wir bislang noch relativ wenig Substantielles über den Charakter der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters¹. Eine wichtige Ursache hierfür muß in der Konzentration der wirtschaftsgeschichtlich orientierten deutschen Spätmittelalterforschung auf die Untersuchung langfristiger ökonomischer und demographischer Entwicklungen gesehen werden. Hier sind besonders die Arbeiten von Wilhelm Abel und seinen Schülern zu nennen². Sie waren und blieben vornehmlich auf die Erforschung des Bevölkerungsrückganges nach der großen Pest von 1348 bis 1352 sowie des Getreidepreisverfalles und den damit verbundenen Entsiedlungsphänomenen ausgerichtet. Vor dem Hintergrund dieser Entwicklungen hat man das Spätmittelalter pauschal als "Krisenzeit" bezeichnet. Beim Nachspüren von Krisenbefunden und Krisenursachen wurde jedoch zu wenig darauf geachtet, daß die Menschen des Spätmittelalters sich den veränderten Rahmenbedingungen der Zeit nicht nur angepaßt, sondern aus "krisenhaften" Entwicklungen möglicherweise auch neue Lebenschancen geschöpft haben könnten. Viele Arbeiten waren zudem auf den Südwesten Deutschlands konzentriert, wo erhebliche bäuerliche Widerstandsregungen zum Bauernkrieg von 1524/26 führten und die Frage nach den Ursachen aufwarfen³.

Der Kenntnisstand für Südwestdeutschland ist immer noch rudimentär. Für den Raum Westfalen muß man jedoch von einer nahezu desolaten Forschungslage sprechen⁴. Wir wissen so gut wie nichts über die wirtschaftliche Lage der westfälischen Bauern der Zeit zwischen 1350 bis 1550 und haben nur ansatzweise Kenntnis von der rechts- und verfassungsgeschichtlichen Entwicklung des ländlichen Raumes⁵.

Die Forschung zur Geschichte der ländlichen Gesellschaft Westfalens läßt sich zeitlich grob in drei Schwerpunkte teilen. Der erste Forschungsstrang beschäftigt sich mit der Ablösung der Feudallasten nach dem Ende des Alten Reiches und dem Übergang der westfälischen Territorien in den Preußischen Staat. Er wollte die Prinzipien von Recht, Verfassung und Wirtschaft der Teilkörperschaften des in die Brüche gegangenen Alten Reiches aufklären. Einerseits sollte anhand der dieser Zeit innewohnenden Probleme den Reformern des frühen 19. Jahrhunderts die Zielrichtung der Neuordnung vorgegeben werden (v.Haxthausen 1829, v.Schwerz 1836, Meyer 1836)⁶. Zum anderen Teil erforschten jedoch bereits vor allem die Juristen der ersten preußischen Generation aus historischem Interesse die älteren Rechts- und Verfas-

sungsformen. Hier sind vor allem Wigand, Seibertz, doch auch Scotti und Kindlinger, der allerdings kein Jurist war, zu nennen⁷.

In der Nachfolge von Werner Wittich⁸, dessen wirkungsmächtiges Buch im Jahre 1896 erschien, ist auch im Raum Westfalen eine Fülle von Studien zum Wandel der grundherrschaftlichen Verhältnisse entstanden. Sie sollen weiter unten näher erörtert werden⁹. Die Arbeiten dieser bis zum Beginn des Zweiten Weltkrieges dauernden Phase sind für den sozialgeschichtlich interessierten Historiker wegen ihrer fast ausschließlichen Orientierung auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte indessen unergiebig. Darüber hinaus werden Wittichs Thesen weitgehend kritiklos an das Quellenmaterial herangezogen. Die Arbeiten haben zumeist Überblickscharakter, wie z.B. die Untersuchung Wilhelm Segins zum Kloster Dalheim¹⁰ und Wilhelm Kaisers Untersuchung zum Damenstift Geseke¹¹. Sie bieten wegen der oben bereits angesprochenen thematischen Eingrenzung sowie des weitgespannten zeitlichen Rahmens für unseren Zusammenhang nur wenige oder gar keine Informationen. Dasselbe gilt neben Josef Ohlbergers "Geschichte des Paderborner Domkapitels"¹² für nahezu alle um 1900 abgefaßten Studien. Zur bäuerlichen Gesellschaft läßt sich aus diesen Arbeiten so gut wie gar nichts Relevantes an Erkenntnissen gewinnen. Auch die im Jahre 1968 entstandene Studie von Reinhard Oberschelp zur Auflösung des Kanonissenstiftes Böödeken¹³ gehört in diesen Zusammenhang und kann wegen mangelnder Berücksichtigung des ungedruckten Materials auch im Hinblick auf die von ihm gewählten Fragestellungen kaum befriedigen. Die im Jahre 1907 als Versuch der Widerlegung der Thesen von Wittich konzipierte Arbeit von Rudolf Brinkmann zum Paderborner Meierrecht¹⁴ muß indessen von ihren Ergebnissen her als gescheitert angesehen werden.

Nach dem Erscheinen des Abelschen Agrarkrisenbuches war der europäischen Agrargeschichte und speziell der Spätmittelalterforschung eine neue befruchtende Perspektive eröffnet worden – nicht so in Westfalen. Vielleicht wäre die nach dem Zweiten Weltkrieg stagnierende Agrargeschichtsforschung weiter gekommen, hätte nicht die westfälische Historiographie mit dem frühen Tod Albert K. Hömbergs einen ihrer profiliertesten Vertreter verloren. So kamen die frühesten, die Ansätze von Wilhelm Abel verwendenden Studien erst im Laufe der sechziger Jahre aus dessen Göttinger Umfeld mit den Arbeiten von Friedrich Wilhelm Henning zur ländlichen Gesellschaft im Fürstbistum Paderborn. Henning verwendet vornehmlich Quellen landesherrschaftlicher Provenienz, die zumeist nach 1600 entstanden sind¹⁵. Deshalb leidet Hennings Darstellung vor allem daran, daß er die gewonnenen Ergebnisse zu Recht und Verfassung im 17. und 18. Jahrhundert kaum in eine Entwicklungslinie einzuordnen vermag. Bedauerlich ist, daß Hennings vielversprechende Ansätze bis heute für Paderborn nicht weitergeführt wurden. Mehr noch: Die kürzlich

publizierte Arbeit von Reinhard Sprenger zu "Landwirtschaft und Bauern des Senneraumes im 16. Jahrhundert"¹⁶ fällt weit hinter den Stand von Henning für Paderborn sowie von Heinrich Schotte für das Münsterland, die dieser unter dem Titel "Wirtschaftliche und soziale Entwicklung des westfälischen Bauernstandes bis 1815" im Jahre 1912 publiziert hatte, zurück. Sie baut auf viel zu wenigen Quellen auf, die zudem oft falsch interpretiert werden und referiert ungeprüft den Forschungsstand des frühen 19. Jahrhunderts (v. Haxthausen und Wigand). Wo dem Autor Material fehlt, bezieht er sich auf Belegstellen aus benachbarten Regionen, die wegen unterschiedlicher Verfassung dieser Gebiete höchstens zu Vergleichszwecken herangezogen werden dürfen. Von einigen fundierten Arbeiten über das 18./19. Jahrhundert einmal abgesehen, die in diesem Zusammenhang nicht interessieren¹⁷, bietet die bisherige westfälische Agrargeschichte kaum Anknüpfungspunkte für unsere Arbeit.

Die auch für das Paderborner Hochstift umfangreiche heimatkundliche Literatur zeigt eine noch größere perspektivische Verengung der Frageansätze¹⁸. So bietet Josef Tönsmeyers Heimatbuch zu "Stadt und Amt Salzkotten"¹⁹ kaum mehr als eine erste Orientierungshilfe. Die von Tönsmeyer vorgelegte Geschichte der Dörfer Obern- und Niederntudorf²⁰ bringt trotz des Umfangs kaum verwendbares Material und enthält bei den wenigen tiefergreifenden Interpretationsversuchen der Verhältnisse vor 1600 gravierende Fehleinschätzungen.

Was für die westfälischen Arbeiten gesagt wurde, gilt weitgehend auch generell für die deutsche landesgeschichtliche Forschung zur ländlichen Gesellschaft. Sozialgeschichtliche Fragestellungen fehlen zumeist²¹. Will man jedoch alle in einem Raum wirksamen Kräfte sichtbar machen, so müssen über die politische Geschichte und die Elitenforschung hinaus auch die übrigen gesellschaftlichen Teilgruppen in den Blick kommen. Hier kann eine Sozialgeschichte in regionaler Begrenzung zu tragfähigen Ergebnissen kommen, indem sie das Dorf, die Bauern, den "gemeinen Mann"²², ja auch den Niederadel in den Mittelpunkt von Untersuchungen stellt. Später können diese dann in einer Zusammenschau aller Regionen zu einem Gesamtbild verwoben werden. Um es zusammenzufassen: Will man sich ein Bild von der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Realität des Spätmittelalters verschaffen, so bleibt nur der Weg über die Quellen.

In einigen übergreifenden Darstellungen ist für den Raum Westfalen das Fehlen von Belegen über bäuerliche Widerstandsreaktionen während der Bauernkriegszeit festgehalten²³. Fragen nach den Ursachen blieben unbeantwortet. Das hat meine Aufmerksamkeit auf diesen Raum gelenkt. Bald zeigte sich, daß zumindest für Teilregionen Westfalens²⁴ genügend Quellen auch für die Zeit des Spätmittelalters vorhanden sind. Die Strukturen und Prozesse der

ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters können damit sehr wohl erforscht werden. Auch für die Beantwortung der Frage nach den regionaltypischen Ursachen für die angesichts der großen Wandlungen um 1500 im Vergleich zu Süddeutschland vollkommen unterschiedlichen Verhaltensweisen sowohl der Grundherren als auch der Bauern Westfalens gibt es Material.

Da die Quellen somit vorhanden sind, soll mit der vorliegenden Studie der Versuch unternommen werden, über den von der deutschen Spätmittelalterforschung zur ländlichen Gesellschaft gesteckten engen Fragerahmen hinauszuschreiten und Möglichkeiten zu erkunden, wie zumindest in Teilregionen Westfalens der Charakter der spätmittelalterlichen Gesellschaft auf dem Lande erfaßt werden kann. Denn obwohl die im Zuge der Krisenforschung entstandenen Arbeiten sehr zahlreich sind, ist bislang noch kaum die Frage nach dem Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft im ländlichen Bereich zwischen Hochmittelalter und Früher Neuzeit konkret aufgeworfen worden. Niemand hat sich beispielsweise die Frage gestellt, inwieweit die von der Krisen- und Konjunkturforschung behandelten "long term trends" auf die dörflich-bäuerliche Gesellschaft einwirkten und diese veränderten. Dieses gilt in erhöhtem Maße für Westfalen. Einzig die in Südwestdeutschland angesiedelte Studie von David Warren Sabeau zur Lage der Bauern am Vorabend des Bauernkrieges und nur mit Einschränkungen die 1987 erschienene Arbeit von Regina Görner zur Lage des südwestfälischen Niederadels²⁵ zielen in diese Richtung.

Die nachfolgende Untersuchung will Bevölkerung, Wirtschaft, Rechts- und Sozialverfassung bäuerlicher Dorfverbände des Paderborner Raumes in ihren langfristigen Strukturen und kurzfristigen Wandlungen rekonstruieren und zu einem Gesamtbild verbinden. Dieses soll anhand der Dörfer Obern- und Niederntudorf geschehen. Nur durch eine derartige, in einem kleinen Untersuchungsraum angesiedelte Längsschnittanalyse vermögen wir den Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft in seiner Ganzheit zu erfassen sowie charakteristische Wesenszüge der spätmittelalterlichen Gesellschaft Westfalens herauszuarbeiten. Diese Vorgehensweise hat bereits im Jahre 1972 David Warren Sabeau nachdrücklich gefordert²⁶.

Der Erfolg einer auf die konkrete Analyse von Wirtschaft und Gesellschaft des Spätmittelalters orientierten Arbeitsmethode zeigt sich an den Ergebnissen der vorliegenden Studie. Von den krisenhaften Entwicklungen zu Beginn des Spätmittelalters waren nicht alle Gruppen gleichermaßen betroffen. Der Getreidepreisverfall betraf in erster Linie diejenigen, die Getreide vermarkteten und damit vornehmlich die Grundherrschaften, während sich die bäuerliche Bevölkerung einen erstaunlich großen Handlungsspielraum zu sichern vermochte²⁷. Durch die weitgehende Verfügung über die Mast- und Weidekapazitäten in den dörflichen Allmenden vermochten die Bauern Einbußen in

der Getreidewirtschaft durch überproportionale Gewinne im Bereich der Viehwirtschaft mehr als deutlich zu kompensieren²⁸. Die massive Reduktion der Pachtzinsen begünstigte zudem nachhaltig die Ertragssituation der bäuerlichen Betriebe. Auch die gewählten Eckdaten 1300 und 1600 sollen verdeutlichen, daß die Beschränkung auf die Agrarkrisendiskussion den Blick für andere wichtige *übergreifende* Problemkomplexe verstellt. Eine sich weitgehend auf bestimmte Aspekte von Ökonomie und Demographie beschränkende Sichtweise verbaut den Blick dafür, daß die von Abel, Postan, Labrousse und ihren Schülern als Krise begriffenen ökonomischen Veränderungen des 14./15. Jahrhunderts in langfristige gesellschaftliche Umstrukturierungsprozesse eingebunden waren. Wandlungen im rechts- und verfassungsgeschichtlichen Bereich standen in einer wechselseitigen Abhängigkeit zu ökonomischen, demographischen und mentalen Veränderungen. Die Wirkung bestimmter Neuerungen war oft für diejenigen, die sie initiierten, kaum abschätzbar. Ich nenne hier nur als Stichworte die Verdinglichung des Abhängigkeitsverhältnisses Grundherr/-Bauer, die Freigabe des Zinses an das Wechselspiel von Angebot und Nachfrage und die zeitliche Limitierung des Pachtvertrages (Meierrecht als Zeitpacht) – eigentlich alles Entwicklungen, die theoretisch eine Verschlechterung des bäuerlichen Status hätten bewirken können.

Wie das Beispiel des Damenstiftes Böödeken nachdrücklich vor Augen führt, können Veränderungen, die sich an der Wende zum 14. Jahrhundert als das Lösungsmuster einer drohenden ökonomischen Krise anboten, durch exogene Faktoren – hier den demographischen Einbruch auf dem Land durch Pest und Landflucht – zum Ende des Jahrhunderts sich in ihr Gegenteil verkehren und für den Grundherrn die Krise verstärken²⁹. Die Freigabe des Zinses an die Mechanismen von Angebot und Nachfrage führte letztlich zu einer Reduktion auf bis zu 35%. Die zeitliche Limitierung des Pachtvertrages kam den Bauern zugute, weil sie ihn nicht unnötig lange an einen Hof band.

Ein weitgespannter Fragerahmen wie der vorliegende, bei dem die Lebensbedingungen der bäuerlichen Bevölkerung des Spätmittelalters im Vordergrund des Interesses stehen, bedarf zur Realisierung einer sinnvollen Eingrenzung. Dabei sollte der Anspruch, möglichst viele der in einem Raum wirkenden Kräfte aufzuzeigen, nicht ganz aufgegeben werden. Doch gerade hier beginnen die Probleme. Vor allem die dieser Zeit innewohnende Veränderungsdynamik in fast allen Bereichen, speziell des bäuerlichen Betriebes, ist bislang von der Forschung und anfangs auch vom Verfasser stark unterschätzt worden. Die erkenntnisleitende Orientierung der Untersuchung auf die Aufklärung von Handlungsspielräumen der bäuerlichen Bevölkerung hat nicht nur straffende Funktion, sondern verweist letztlich auf das übergreifende Ziel dieser Untersuchung – Teilantworten zu finden auf die oft gestellte und immer unterschied-

lich beantwortete Frage nach dem Charakter des Spätmittelalters, nach der Eigenständigkeit dieser Zeit als Epoche.

Allerdings muß die volle Gültigkeit der Aussagen zunächst auf den dorfverfaßten Teil Westfalens, das Paderborner Land mit Höxter und Warburg, auf Teile Lippes und des Sauerlandes, beschränkt werden. In den Gebieten Westfalens mit Einzelhofverfassung oder Drubbelsiedlung sind in vielerlei Hinsicht bereits jetzt markante Abweichungen erkennbar. Die Klammer des genossenschaftlich verfaßten Dorfes hat hier nicht die überragende Bedeutung wie z.B. im Gebiet der Paderborner Hochfläche.

Sollen die Grundlinien der Entwicklung über dreihundert Jahre nachgezeichnet werden, so muß sich eine Analyse des Wandels von Wirtschaft und Gesellschaft auf einige wesentliche Zugriffe beschränken.

Der Verfassungswandel in der hochmittelalterlichen Gesellschaft ist in besonderem Maße für die spezifischen Veränderungen an der Wende zum Spätmittelalter verantwortlich. Ihm gehört somit unsere vorrangige Aufmerksamkeit. Die Transformation der älteren Agrarverfassung ist am Beispiel der auf die beiden Tudorf zugreifenden Villikationsverbände und Hofgenossenschaften des Stiftes Böödeken gut erforschbar. Durch die günstige Quellenlage können hier beispielhaft die Stufen der Auflösung der Villikationsverfassung nachvollzogen werden. Durch die Projektionsmöglichkeit der gewonnenen Ergebnisse auf zwei konkrete Dörfer und die Möglichkeit der Beschreibung des: Wohin? lassen sich zudem die Entwicklungslinien bis in die Frühe Neuzeit ausziehen.

Auch der Wüstungsprozeß und die Umstrukturierung der Siedlungslandschaft haben den Charakter des Spätmittelalters nachhaltig geprägt. Hier muß das Untersuchungsgebiet jedoch weiter gefaßt und der Bereich der Herrschaft Wewelsburg in der alten, hochmittelalterlichen Ausdehnung in den Blick genommen werden. Es sollen beispielsweise Antworten auf die Frage gefunden werden, inwieweit die durch den Wüstungsprozeß zustandekommenen Siedlungsstrukturen für einige Charakteristika der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters mitverantwortlich sind.

Wichtige Aspekte des Beziehungsgeflechtes, in welchem der Bauer des Spätmittelalters sich befand, sollen den eigentlichen Schwerpunkt der Untersuchung bilden. Hier sind sowohl die außerdörflichen, zumeist herrschaftlichen als auch die innerdörflichen, zumeist genossenschaftlichen Bezüge gemeint. Sie sollen in der vorliegenden Studie rekonstruiert und näher beleuchtet werden.

Es wird zu zeigen sein, wie sich die außerdörflichen, vertikalen Orientierungen verringern und zunehmend weniger wichtig werden. Stattdessen erlan-

gen die horizontalen, innerdörflichen Orientierungen immer größere Bedeutung. Griffen im Hochmittelalter viele Grundherren, die immer zugleich auch Leibherren waren, in den Hofgenossenschaften auf das einzelne Dorf zu, so bricht dieses durch die Auflösung der älteren Agrarverfassung ab. Die Leiherrschaft verschwindet weitgehend, ebenso wie die Hofgenossenschaften. An ihre Stelle treten Orientierungen im innerdörflichen Rahmen, die Dorfgemeinde als der das Recht und Verfassung strukturierende Faktor, die Markgenossenschaft als der die Wirtschaft strukturierende Faktor.

Sicher griffen auch späterhin Grundherren, Leibherren, doch auch derjenige, der über das Zehntrecht verfügte, und nicht zuletzt der Landesherr von außen in die dörflich-bäuerliche Lebenswelt ein. Die vorliegende Studie wird zeigen, daß die Qualität dieses Zugriffes sich im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit markant gewandelt hat, nicht jedoch im gleichen Maße die Verteilung der Anteile. Blicken wir auf die neuere Grundherrschaft, so ist in der Zeit um 1500 allenfalls ein Konzentrationsprozeß erkennbar.

Die innerdörflichen, horizontalen Bindungen der bäuerlichen Bevölkerung können nicht in allen Einzelheiten abgehandelt werden. Umfassend soll hier nur die Geschichte der Tudorfer Markgenossenschaft dargestellt werden. Die zentrale Bedeutung der genossenschaftlichen Bindungen der Bauern des Spätmittelalters und der Frühen Neuzeit sowohl für deren Selbstverständnis als auch für die wirtschaftliche Situation der Bauern wird durch die vorliegende Studie evident. Handlungsfreiräume zeigen sich im Spätmittelalter gerade in diesem Bereich. Speziell im Hinblick auf die starke viehwirtschaftliche Ausrichtung der Betriebe gewinnt die Markgenossenschaft, die das bäuerliche Wirtschaften in genossenschaftlicher Weise organisierte, eine zentrale Bedeutung. Selbst in der Frühen Neuzeit darf sie als wirtschaftliches Sicherungsnetz für die zahlreichen bäuerlichen Kleinexistenzen nicht unterschätzt werden.

Handlungsspielräume manifestieren sich eindrucksvoll in der Geschichte der bäuerlichen Betriebe. Diese können, sofern nicht andere Quellen vorliegen, kaum und nur in Ausnahmefällen aus den Akten eines Grundherrn direkt erschlossen werden. Der Betrieb war im Spätmittelalter und blieb auch über die Frühe Neuzeit hinaus weitgehend über alle grundherrschaftlichen Grenzen hinweg konstruiert. Nachdem auf der Basis der freien Zeitpacht durch die ständig wechselnde Zusammenpachtung von ganz unterschiedlichen Höfen in einer Hand sich das Bild der Betriebe eines Dorfes vor 1500 nahezu alle zehn Jahre nachhaltig veränderte, brachte die größere bäuerliche Konkurrenz nach 1500 eine Verstetigung. Nun suchen die Bauern – mit Erfolg – nach Möglichkeiten, wie bestimmte Betriebe in der Familie erblich werden. Dieser Verstetigungsprozeß zu Wirtschaftseinheiten, die wir "Neue Betriebe" nennen wollen, zeigt auf eindrucksvolle Weise die Möglichkeiten und auch die Gren-

zen bäuerlichen Handelns in der Frühen Neuzeit.

Die ganze Spannbreite der Problemkomplexe Bauer/Grundherrschaft und Bauer/Betrieb kann im Rahmen dieser Arbeit nicht abgehandelt werden. Um die Frage nach den Handlungsfreiräumen nicht aus den Augen zu verlieren, kann vieles nur angerissen werden.

II. Die Quellensituation

Mit schöner Regelmäßigkeit wird in vergleichbaren Untersuchungen die schlechte Quellenlage beklagt. Dieses soll hier nicht geschehen. Wir sind in der glücklichen Lage, daß das Spätmittelalter in unserem Untersuchungsgebiet, zumindest in einigen Teilregionen, erheblich besser als üblich dokumentiert ist – stellt man die üblichen Fragen, nach den Grundherrschaften, nach Aspekten der politischen Geschichte, z.B. der Ausbildung des frühneuzeitlichen Staates. Dieser Sachverhalt hat den Verfasser kühn werden und mehr und weiter fragen lassen. Doch blickt man von den Herren zu den Beherrschten, den Bauern, so wird die Quellenlage schwieriger. Komplexere Fragen nach den Lebensverhältnissen, den Handlungsspielräumen der Bauern, für die zunächst die zuvor angesprochenen Grundfragen zusätzlich geklärt werden müssen, verlangen nach einer Vielzahl von Quellen. Im Vergleich zu Süddeutschland ist die Quellenlage zu diesen Aspekten der ländlichen Gesellschaft für die Zeit vor 1500 im Raum Westfalen sicher deutlich schlechter. Die Lage ist jedoch nicht hoffnungslos.

Das hier verwendete Material gehört vornehmlich dem grundherrschaftlichen Bereich an. Hier ermöglichte im Wesentlichen der zwischen 1350 und 1550 sehr ergiebige Bestand des Klosters Böödeken einen guten Zugriff zumindest auf die Dörfer Etteln und Tudorf. Mit der Chronik des Böödeker Laienbruders Göbel Schickenberges liegt auch eine erzählende Quelle für den Zeitraum zwischen 1502 und 1544 vor. Das landesherrschaftliche Material tritt demgegenüber etwas zurück. Erst nach der Mitte des 16. Jahrhunderts versucht der Landesherr einen Zugriff auf die zum Ende unseres Untersuchungszeitraumes neu entstandenen und auch rechtlich festgeschriebenen Bauernbetriebe³⁰. Diese Register können jedoch nur mit Mühe zum Sprechen gebracht

werden. Aufzeichnungen mit urbariellem Charakter fehlen zumindest für die beiden Tudorf³¹.

Die Wahl von Obern- und Niedermtudorf als Untersuchungszentrum liegt darin begründet, daß diese Dörfer grundherrschaftlich zur Hälfte im Besitz des Klosters Böödeken waren. Aus diesem Kloster ist gerade für die uns interessierende Zeit eine solche Fülle von Material auf uns gekommen, daß trotz ziemlicher Verluste dieser Archivalienbestand von allen im Paderborner Land in Frage kommenden Grundherren für die Zeit von 1300 bis 1600 der mit Abstand reichhaltigste ist. Gerade weil sich das neugegründete Augustinerchorherrenkloster Böödeken während der Krisenzeit gegenüber den konkurrierenden Adligen behaupten mußte, war die schriftliche Fixierung aller Besitz-, Rechts- und Einkommenstitel von existentieller Bedeutung. In den Resten eines von der Krise des Spätmittelalters wirtschaftlich ruinierten adeligen Damenstiftes im Jahre 1409 gegründet, vermochte das Kloster sich durch geschickte, auf Eigenwirtschaft und Laienbruderarbeit beruhender Wirtschaftsweise den Zeitproblemen nicht nur erfolgreich zu stellen, sondern – da den veränderten Zeitbedingungen besser angepaßt – sich zu einem wirtschaftlich führenden Faktor in der Region zu entwickeln. Der erwirtschaftete "Mehrwert" floß vor allen Dingen in Klostergründungen im Rahmen der Windesheimer Kongregation. Von Böödeken aus wurden zwischen Schleswig-Holstein und der Schweiz nahezu 40 Konvente nicht nur geistlich neugegründet, sondern mit einer wirtschaftlichen Erstausrüstung versehen³².

Nach der Mitte des 16. Jahrhunderts geriet die Wirtschaftsführung in Unordnung. Die Zeit von 1409 bis 1543 ist jedoch nahezu lückenlos dokumentiert. Bruchstückhaft kann zudem die Entwicklung bis 1600 weiter- sowie noch besser in Richtung 1300 zurückverfolgt werden. Für die Zeit vor 1400 existiert vieles in Abschriften des 15. Jahrhunderts, die die Chorherren zur Sicherung ihrer Interessen angefertigt hatten. Dieser Quellenfundus sucht in seiner Breite und Dichte für Westfalen seinesgleichen. Einzig die Quellenüberlieferung aus dem ehemaligen Kloster Abdinghof in Paderborn reicht an den Böödeker Bestand heran. Die Überlieferung bei den übrigen geistlichen Grundherren ist in der Regel für die Frühzeit weitaus spärlicher. Da diese Arbeit somit vornehmlich aus dem Bestand des Böödeker Archives schöpft, soll im folgenden der Quellenbestand näher beschrieben werden.

Vor allem im Staatsarchiv Münster sowie im Erzbistumsarchiv Paderborn befinden sich rund 500 Originalurkunden vom 13. bis zum 18. Jahrhundert³³. Ergänzt wird diese Überlieferung durch zwei größere³⁴ und mehrere kleinere z. T. in Bruchstücken erhaltene Kopiarbücher³⁵, die speziell im sog. Großen Böödeker Kopiar für die Zeit des 14. und 15. Jahrhunderts nahezu 1000 Urkunden in Abschrift oder Regestenform überliefern. Durch L. Schmitz-Kaltenberg sind die Urkunden leider nur bis 1400 bearbeitet worden³⁶, so daß

die verbleibenden Urkunden der späteren Zeit nur aus dem ungedruckten Bestand benutzt werden können. Zwei Registerbände zu den ursprünglich drei Großen Kopiarbüchern (1497 und 1517)³⁷ erschließen zudem noch den Inhalt der verloren gegangenen Großen Kopiarbücher, der Böddeker Originalurkundensammlung sowie der zahlreichen, in die Kopiarbücher eingestreuten Aktenabschriften, Besitzverzeichnisse, Berichte und vieles andere. Sie sind zwar nicht immer sicher datier-, jedoch inhaltlich erschließbar³⁸. Die beiden fehlenden Kopiare dürften wohl im Zuge der Klösterauflösung ab 1802 verlorengegangen sein.

Aus der Zeit zwischen 1410 und 1450 sind ausführliche Landweisungsprotokolle mit bäuerlichen Hofbeschreibungen, zum Teil auch in Mehrfachüberlieferung vorhanden. Grundherrliche Besitz- und Einkünfterregister existieren aus der Damenstiftszeit für die Zeit vor 1350³⁹, sowie für die Jahre 1381 und 1408 und 1409⁴⁰. Die letzteren liegen sowohl als Originallisten wie auch in Abschrift mehrfach vor. Aus der Zeit bis 1437 finden sich für 1421, 1425, 1428, 1433 und 1437 gewissermaßen "Sammellisten", die die inzwischen eingetretenen Veränderungen sämtlich notierten⁴¹. Von 1437 bis bis 1543/44 sind jährliche Abgabenverzeichnisse überliefert. Die Jahre 1453, 1455 bis 1471 und 1482 bis 1485 fehlen. Die Liste von 1491 ist unvollständig. Es fehlt gerade der Schluß mit den Abgaben zu Tudorf⁴².

Zum Schluß soll noch die stattliche Anzahl von Holtingprotokollen aus den Böddeker Marken in Tudorf und Etteln erwähnt werden, die ab 1411 überliefert sind⁴³. Von ihnen sind bislang lediglich zwei Protokolle ediert worden⁴⁴. Einige Aktenbände mit Material ab dem 15. Jahrhundert bis in die Neuzeit ergänzen die Überlieferung⁴⁵.

Die Quellensituation zu den übrigen in Tudorf vertretenen Grundherrschaften ist demgegenüber weit schlechter. Das Paderborner Domkapitel beginnt eine gemeinschaftliche und geregelte Aktenführung nach Ansätzen von 1602, die für Tudorf jedoch nur bruchstückhaft überliefert sind, weitgehend erst nach dem Dreißigjährigen Krieg mit der Inventarisierungsphase ab 1667⁴⁶. Doch selbst danach – sowie auch weitgehend vor 1600 – liegen der Besitzstand und vor allen Dingen die Wirtschaftsführung der Domdignitäre (Propst, Dechant, Scholaster u.a.), der Dombenefiziaten sowie die Situation bei den Obödienzen (hier Tudorf) weitgehend im Dunkeln, da eine Pflicht zur Rechnungslegung gegenüber dem Gesamtkapitel im Untersuchungszeitraum nicht bestand.

Die Geseker Stiftsdamen begannen demgegenüber bereits kurz nach 1500 mit der Inventarisierung ihres Besitzstandes. Die Äbtissin ist mit ihren Besitz- und Nutzungsrechten jedoch erst nach 1600 besser bezeugt. Die Rechnungsführung beginnt erst ab 1631. Andererseits liegen mit den "Iura et Consuetudines" von 1380 Zugriffsmöglichkeiten auf das späte 14. Jahrhun-

dert vor. Zentrales Defizit ist neben erheblichen Archivalienverlusten die Zerstreuung des Geseker Archivbestandes sowie der Ordnungszustand der Akten im Staatsarchiv Münster, der sich trotz Neuverzeichnung nur ansatzweise gebessert hat⁴⁷.

Das Archiv der Freiherren von und zu Brenken auf Schloß Erpernburg, dem nicht nur für beide Tudorf wichtigsten landsässigen weltlichen Grundherrn, bietet gleich mehrere Probleme⁴⁸. Trotz einiger wichtiger Stücke aus der Mitte des 16. Jhdts. setzt die Fülle des reichhaltigen Materials erst im Zuge der Formierung der "neueren", vereinigten Grundherrschaft dieser Familie ein (1586 – 1602) und damit zu einer Zeit, als die in dieser Studie zu behandelnden Entwicklungen bereits weitgehend abgeschlossen waren. Ein weiteres gravierendes Problem ist der schlechte Ordnungszustand des Archives. Die Benutzung des Bestandes wird dadurch erheblich erschwert.

Verändert man die Perspektive und nimmt das Dorf, den Bauern und seinen Betrieb in den Blick, verschlechtert sich das im Hinblick auf die Grundherrschaft eher günstige Bild jedoch ganz erheblich. Der bäuerliche Betrieb war mehrere Grundherrschaften übergreifend konstruiert und kann deshalb nicht über eine einzige Grundherrschaft erfaßt werden, und sei es auch die größte im Dorf. Die Wandlungen des bäuerlichen Betriebes erforderten ganz neue und zum Teil auch ungewöhnliche Quellenzugriffe. Alles greifbare, auch jüngere Material mußte in die Untersuchung einbezogen werden. Da eine urbarielle Überlieferung fehlt, mußten die Lücken in der grundherrschaftlichen Dokumentation sowie in der Geschichte der Bauernhöfe des 16. Jahrhunderts über die rückschreibende Rekonstruktion aus dem Preußischen Urkataster geschehen. Diese erfolgte auf der Basis der in den landesherrschaftlichen Bedenverzeichnissen fortgeschriebenen Stätteninhaber der Betriebe der Jahre um 1590. Dieses aufwendige, doch wie die Ergebnisse zeigen, sehr leistungsfähige Verfahren, wird weiter unten näher beschrieben⁴⁹.

III. Begriffsklärungen

Der Kennzeichnung und exakten Beschreibung der Wandlungsphänomene von Recht, Verfassung und Wirtschaft gelten die nachfolgenden begrifflichen Vorklärungen. Die gewählte Begrifflichkeit ist vielleicht etwas umständlich und sicher diskussionsbedürftig. Weil den Quellenbegriffen gerade an der Grenze vom "Nicht-Mehr" zum "Noch-Nicht" die Eindeutigkeit fehlt, kann

ein einheitliches begriffliches Instrumentarium, das zur Beschreibung der Entwicklungen notwendig ist, nicht ohne Weiteres auf den Quellenbegriffen aufbauen.

Officium villicationis – Offizial, Villicatio – Meier

Der Wandel in der hochmittelalterlichen Agrarverfassung spiegelt sich nur mit gewissen Brechungen im Wandel der Begrifflichkeit⁵⁰. Deshalb kommt in der Zeit der Auflösung der Villikationsverfassung einer eindeutigen Terminologie große Bedeutung zu. Ist der altgrundherrschaftlich verfaßte Personen- und Wirtschaftsverband gemeint, so werden nur Begriffsbildungen wie "Villikationsamt", "-verband" oder die lateinischen Quellenbegriffe "officium villicationis" oder "officium" verwendet. Der mit herrschaftlichen Befugnissen ausgestattete Vorsteher dieses Amtes wird durchweg als "Offizial" bezeichnet. Der Begriff des "villicus" wird bewußt nicht als Ordnungsbegriff verwendet, da er ohne nähere Erläuterung mißverständlich ist und sowohl den Vorsteher des Villikationsamtes, als auch den im 13./14. Jahrhundert aufkommenden Zeitpächter bezeichnen kann. Wenn er verwendet wird, dann wird er nur mit erklärenden Ergänzungen entweder als "Villicus alten Typs" oder "Villicus neuen Typs" benutzt.

Meierrecht – Meier, Eigenbehörigepachtrecht – Eigenbehöriger

Die Wende vom 13. zum 14. Jahrhundert markiert im Paderborner Raum die Entstehung der Zeitpacht. Die diesen Vorgang kennzeichnenden Begriffe sind zum Teil verwirrend. Es werden einerseits das lateinische "villicatio" (Zeitpachtgut) und "villicus" (Zeitpächter), andererseits jedoch auch die entsprechenden mittelniederdeutschen Begriffe "meggerstad" und "megger" zur Kennzeichnung dieser neuen Pachtrechtsformen verwendet. Wo aus dem Kontext eindeutig die neue Landleiheform erschlossen werden kann, werden in der Darstellung die noch in der alten Tradition stehenden lateinischen Quellenbegriffe in der Regel mit "Meier", "Meierrecht" oder "Meierstatt" übersetzt. Die Quellenbelege bringen selbstverständlich die ursprüngliche Begrifflichkeit. Gleichzeitig haben sich im Paderborner Land Relikte von leibherrschaftlicher Gebundenheit über das Spätmittelalter hinaus erhalten. Da diese Bauern nach einem gegenüber dem Meierrecht prinzipiell unterschiedlichen Pachtrecht behandelt wurden, ergibt sich für die Terminologie des spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Pachtrechts folgendes:

"Meierrecht" bezeichnet in dieser Arbeit die im Hochstift Paderborn weitverbreitete, den niedersächsischen Verhältnissen sehr nahekommende Zeitpacht. Diese Landleiheform muß deutlich vom Pachtrecht der leibherrschaftlich gebundenen Bauern abgegrenzt werden, sofern diese vom Leibherrn auch Land gepachtet hatten. Die Besitzrechtsform dieser Ländereien wird in Ermangelung eines besseren Begriffs hier zunächst als "Eigenbehörigepachtrecht" bezeichnet. Gleichzeitig haben faktisch viele eigenbehörige Bauern auch Land zu Meierrecht besessen. Daraus erklärt sich die Vermischung und Verwischung der ursprünglich voneinander unterschiedenen Rechtsformen im Laufe des 16. Jahrhunderts. Bereits im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts weisen die Eigenbehörigepachtverträge auch formal eine große Nähe zu den Meierbriefen auf⁵¹.

Hof – Betrieb

Um den Wandlungen im Charakter des Bauernbetriebes gerecht zu werden, sind einige begriffliche Vorverständigungen erforderlich. Es muß im Spätmittelalter scharf zwischen dem Hof als vom Grundherrn pachtrechtlich definierter Einheit sowie dem Hof als Wirtschaftseinheit differenziert werden. Im Hochmittelalter war dieses kein Problem, da der Hof rechtlich und wirtschaftlich homogen verfaßt war. Es galt weitgehend der Grundsatz: Ein Bauer – ein Herr. Deshalb ist der in den grundherrschaftlichen Registern dokumentierte "Hof" der Regel auch als die Einheit des bäuerlichen Wirtschaftens zu begreifen. Durch die Auflösung der festen grundherrschaftlichen Bezüge bricht im 14. Jahrhundert diese starre Orientierung auf. Der Grundherrschaften übergreifend konstruierte bäuerliche Wirtschaftsbetrieb läßt sich nun in der Regel nicht mehr über eine einzige Grundherrschaft erfassen. Erst zum Ende des 16. Jahrhunderts ergibt sich ein Wandel, der darauf hinausläuft, daß nach Abschluß der Entwicklung die entstandenen Wirtschaftseinheiten formal zwar immer noch mehreren Grundherrschaften mit unterschiedlichen Pachtrechtsformen zugeordnet waren. Faktisch wird jedoch speziell aus dem Interesse der Landesherrschaft heraus, die sichere Steuerbeträge kalkulieren wollte, der zum Ende des Jahrhunderts erreichte Status quo rechtlich festgeschrieben. Der Landesherr bekam in dieser Hinsicht Hilfe von einigen Leibherrn, die ihre Bauern gerne im Hinblick auf den Gesamtbetrieb beerben wollten⁵². Ab 1600 werden die aus der Sicht der einzelnen verzeichnenden Grundherrschaften "fremden" Besitzungen "ihrer" Bauern oft auch angesprochen, so daß nun in der Regel aus einem grundherrschaftlichen Register unter günstigen Umständen auch der Wirtschaftsbetrieb des Bauern erschlossen werden kann. Für die Zeit

zuvor muß jedoch die begriffliche Scheidung sorgfältig beachtet werden: Vor 1600 bezeichnet "Betrieb" immer den Hof als Wirtschaftseinheit. Der Terminus "Hof" wird in dieser Studie nie in diesem Sinne als Ordnungsbegriff verwendet. Er verweist im Wesentlichen auf die Pachteinheit, ebenso wie die Quellenbegriffe "hove" (Hufe), "gud", "curia" und "curtis"⁵³. "Betrieb" ist also als Ordnungsbegriff für den Bauernhof als Wirtschaftseinheit, "Hof", "Bauernhof" sowie die angesprochenen Quellenbegriffe als Ordnungsbegriff für den Bauernhof als vom Grundherrn pachtrechtlich definierte Einheit zu verstehen.

IV. Gliederung der Arbeit

Meine Studie will die Entwicklung der ländlichen Gesellschaft zwischen 1300 und 1600 in zwei Teilschritten nachzeichnen. In einem ersten Schritt sollen einige wesentliche Wandlungsphänomene vom Hoch- zum Spätmittelalter zur Darstellung kommen. Im Hauptteil, dem zweiten Schritt, werden auf der Basis von drei zentralen Zugriffen einige wichtige Elemente von Wirtschaft und Gesellschaft des Spätmittelalters dargestellt, wobei nun der Aspekt des Wandels vom Spätmittelalter auf die in den Jahren um 1600 weitgehend abgeschlossene frühneuzeitliche Situation besondere Berücksichtigung findet. Angesichts der Forschungssituation muß in dieser Studie der Grad der Deskription sowie auch der Grad der Reflexion über das eigene Tun höher als üblich sein. Teilzusammenfassungen unter erkenntnisleitenden Fragestellungen bahnen hier der Zusammenschau der Ergebnisse einen Weg.

Die Darstellung der Genese der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters (Erster Teil) hebt im Wesentlichen auf die beiden wichtigsten Aspekte der Entwicklung ab. Nach einer kurzen siedlungsgeschichtlichen Einleitung (Abschnitt A) sind dieses einerseits das Spannungsfeld von Bauer, Herrschaft und Genossenschaft (Abschnitt B) sowie die Agrarkrise und der damit in Verbindung stehende Wüstungs- und Entsedlungsprozeß andererseits (Abschnitt C). Die Veränderung der Agrarverfassung steht im Mittelpunkt der Betrachtung (Abschnitt B, Teil I). Die Auflösung der alten "integrierten" Grundherrschaft als "Herrschaft über Land und Leute" soll exemplarisch an einer gut dokumentierten Grundherrschaft (Damenstift Böödeken) nachgezeichnet werden (Abschnitt B Teil I.1). In einem zweiten Schritt wird am Beispiel Oberrn- und Niederntudorfs die schwindende Bedeutung der "altgrundherrschaftlichen"

Verbände im dörflichen Kontext sowie die Formierung des für das Spätmittelalter zentralen, neuen dörflich-genossenschaftlichen Selbstverständnisses als Basis der spätmittelalterlichen "Dorfgemeinde" nachgezeichnet (Abschnitt B I.2). Die Wandlungen im gerichtsherrschaftlichen Bereich (Abschnitt B, Teil II) sowie der kirchlichen Organisation (Abschnitt B, Teil III) werden hier bewußt knapp behandelt⁵⁴.

Das Spannungsfeld von Bauer, Herrschaft und Genossenschaft ist ebenfalls strukturierendes Merkmal des zweiten Teils. Unter dem Titel "Bauer und Herrschaft" (Abschnitt A) sollen die vielfältigen Aspekte der außerdörflichen Einbindung der Bauern in herrschaftliche Bezüge vorgestellt werden, der Grundherrschaft (Abschnitt A, Teil I-III), der Leibherrschaft (Abschnitt A, Teil IV) und nicht zuletzt auch der sich in der frühen Neuzeit formierenden Landesherrschaft (Abschnitt A, Teil VI).

Die Rekonstruktion der Anteile der einzelnen Grundherrschaften in den untersuchten Dörfern (Abschnitt A I-III) nimmt schon deshalb einen großen Raum ein, weil mangels geeigneter Vorarbeiten zunächst die Geschichte einiger wichtiger Grundherrschaften in Grundzügen aufgearbeitet werden mußte (Domkapitel Paderborn, v.Brenken). Die wichtigste Grundherrschaft der gesamten Region, die des Klosters Böödeken, soll an dieser Stelle nur knapp behandelt werden, da die ältere Geschichte bereits vorher (Erster Teil Abschnitt B) gründlich aufgearbeitet wird. Wegen der über alle grundherrschaftlichen Grenzen hinweg konstruierten Betriebe war die Isolation und Rekonstruktion der grundherrschaftlichen Einheiten auch inhaltlich notwendig. Die methodischen Grundlagen für diese Rekonstruktion werden in Anhang 3 behandelt.

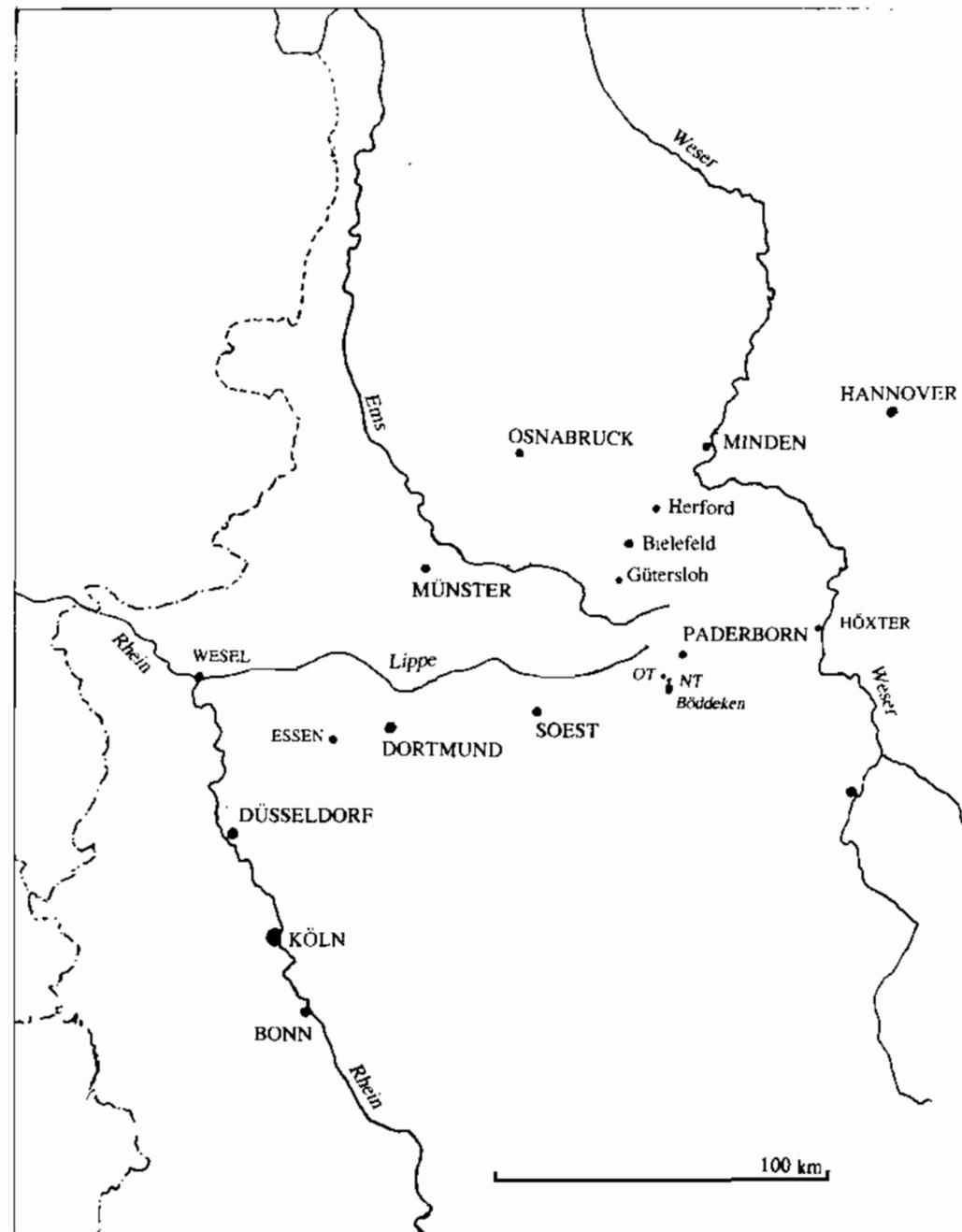
Die Darstellung der in unserem Raum minder bedeutsamen Leibherrschaft (Abschnitt A IV) sowie der Zehntrechte einzelner Herrschaftsträger (Abschnitt A V) tritt gegenüber der breiten Darstellung der Grundherrschaft etwas in den Hintergrund. Das Problemfeld der entstehenden Landesherrschaft (Abschnitt A VI) hätte in diesem Zusammenhang ebenfalls ausführlich behandelt werden müssen. Wegen der Fülle der Quellen mußte aus arbeitsökonomischen Gründen dieses jedoch verworfen werden. Hier soll neben einem Problemaufriß in stark verkürzter Form lediglich die Essenz einer ersten Aufarbeitung des Materials vorgestellt werden.

Die Darstellung der Einbindung der Bauern in den dörflichen Wirtschaftsverband der Markgenossenschaft (Abschnitt B - Bauer und Genossenschaft) ist ein weiteres zentrales Anliegen dieser Untersuchung.

Zu den Komplexen Herrschaft und Genossenschaft tritt im Spätmittelalter mit dem "Betrieb" jedoch noch ein dritter Problemkomplex hinzu (Abschnitt C - Der Bauer und sein Betrieb). Handlungsfreiräume und ihre Grenzen wer-

den gerade hier deutlich. Speziell in der Zeit des demographischen Aufschwunges und der damit verbundenen bäuerlichen Konkurrenz um Land werden die Bemühungen der Familienverbände um die Formierung und rechtliche Festschreibung der "Neuen Betriebe" zu einer der wichtigsten Triebfedern dörflich-bäuerlichen Handelns im 16. Jahrhundert (Abschnitt C.III.2). Auf die Beschreibung der Situation des bäuerlichen Betriebes auf dem Höhepunkt der Agrarkrisenzeit (Abschnitt C I) und der ersten demographischen und getreidekonjunkturellen Aufschwungphase (Abschnitt C II) folgt die Nachzeichnung der Genese der Neuen Betriebe im 16. Jahrhundert (Abschnitt C III). Sie soll anhand einiger wichtiger Familienverbände erfolgen. Die gewählten Beispiele decken ansatzweise das breite Spektrum der unterschiedlichen, kaum systematisierbaren Verhaltensweisen ab. Sie zeigen jedoch auch, daß kein Familienverband auf ein Dorf beschränkt war. Die Bauern des Spätmittelalters nahmen vielmehr alle sich in einer größeren Region bietenden Chancen wahr. Ohne die Kenntnis dieses Prozesses muß die Entwicklung des Pachtrechts im Paderborner Land vollkommen unverständlich bleiben (Abschnitt C V). Studien wie die von Brinkmann, die zumeist nur auf gedruckten Meierordnungen des 18. Jahrhunderts und wenigen zumeist nach 1600 entstandenen Quellen beruhen, mußten zwangsläufig in die Irre führen. Der Ausstattung und Struktur des Paderborner Bauernbetriebs gilt schließlich der Abschnitt C.IV. Der abschließende sechste Abschnitt faßt die Ergebnisse zusammen.

Der Untertitel der Schlußbetrachtung ("Die ländliche Gesellschaft im Wandel. Bäuerliche Handlungsspielräume und ihre Verengung in der Frühen Neuzeit") verweist bereits auf die grundsätzliche Richtung der Interpretation. Die Formierung der von großem bäuerlichen Selbstbewußtsein getragenen Dorfgemeinde im Spätmittelalter sowie die partielle Zurückdrängung der bäuerlichen Einflußnahme im Bereich von Recht und Verfassung und auf die grundlegenden Belastungskonstanten in der frühen Neuzeit sind die entscheidenden Aspekte der Betrachtung. Ein ausführlicher Anhang erschließt in Auszügen wichtige Quellen und erläutert die Ergebnisse der Studie durch statistisches und tabellarisches Material.



Karte 1: Übersichtskarte – Die Lage von Tudorf

Erster Teil
Ländliche Wirtschaft und Gesellschaft
auf der Paderborner Hochfläche. Formen und Wandlungen
im Übergang vom Hoch – zum Spätmittelalter

A Die Dörfer Obern – und Niederntudorf

I. Die Lage

Die ehemaligen Gemeinden Obern – und Niederntudorf sind seit der Gebietsreform ab 1970 der Stadt Salzkotten eingemeindet. Seit der Auflösung des Kreises Büren gehören sie zum Kreis Paderborn.

Die Ortszentren liegen ca. 10 km südsüdwestlich vom mittelalterlichen Stadtkern Paderborns und ca. 6 km vom Zentrum der alten Stadt Salzkotten entfernt. Die verkehrstechnische Lage zu beiden städtischen Zentren muß als sehr günstig bezeichnet werden. Durch die obere Ortslage führt der sog. Kleine Hellweg, eine alte Straßenverbindung zwischen Rüthen und Paderborn. Obern – und Niederntudorf liegen am nordwestlichen Rande der Paderborner Kalkhochfläche, quasi im Grenzraum zur Hellwegebene ¹. Die von Paderborn aus stufenförmig ansteigende Kalkhochfläche wird tief vom Alme – und vom Altenautal sowie den Tälern einiger kleinerer Gewässer unterbrochen. Tudorf wird von der Alme in Südwest – Nordost – Richtung durchschnitten. Diese trennt den Niederntudorfer Wald (die sog. "Mark") von der übrigen Gemeinde ab. Gleichzeitig scheidet die Alme Gebiete mit unterschiedlicher Bodenqualität: Das Grenzgebiet der Borchener Kalkplatten (Gemeindewald) und den günstigeren Bereich der sog. Geseker Oberbörde, in dem sich vornehmlich die Ackerfluren des Dorfes befinden ².

Die gesamte Gemarkung leidet heute unter extremem Wassermangel ³. Dieses dürfte in der uns betreffenden Zeit vor 1600 wohl nicht so krass gewesen sein. Das zeitweilige Versiegen der Alme oberhalb von Niederntudorf ist nachweislich erst im Gefolge von "Meliorationsmaßnahmen" in den Brenkener Wiesen unterhalb der Erpernburg nach der Umlegung des Flußbettes an den unterspülungsgefährdeten Nordhang nach 1817 erstmals in der Mitte des 19. Jahrhunderts aufgetreten ⁴. Die seit der Frühneuzeit organisatorisch dem Fürstbischöflich – Paderbornischen Amt (Drostei) Wewelsburg zugeordneten Dörfer wurden nach der Säkularisation im Zuge der Preußischen Neuordnung ab 1815 zunächst dem Kreis Paderborn (Kanton Borchon), ab 1831 jedoch

zusammen mit Salzkotten und dem Gebiet des ehemaligen Fürstbischöflichen Amtes Boke dem neugegründeten Kreis Büren zugeschlagen⁵. Diese eher von administrativem Interesse getragene, den eigentlichen wirtschaftlichen Verflechtungen zuwiderlaufende und nicht unwidersprochene Zuordnung ist schließlich durch die Gebietsreform in unserer Zeit den tatsächlichen Gegebenheiten angepaßt worden.

II. Siedlungsgeschichte

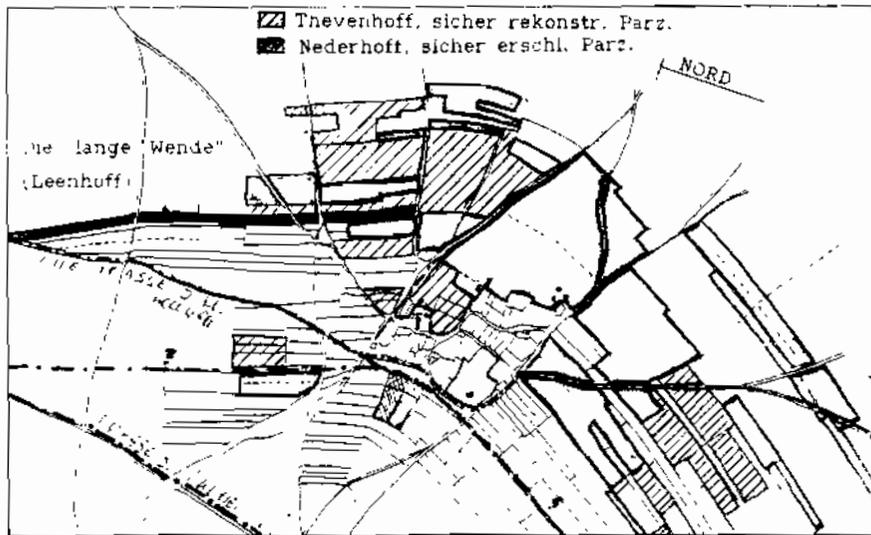
Wilhelm Segin hatte schon gute Argumente dafür zusammengetragen, daß die älteste Siedlung sich im unteren Dorf befunden haben dürfte⁶ und sich damit gegen Tönsmeyers Vermutung gewandt, der diese ins obere Dorf legte⁷. Obwohl schon die Tatsache, daß sich der alte Gerichtsplatz für ganz Tudorf im unteren Dorfkern befand (Thyplatz), sehr für das untere Dorf spricht, zeigen einerseits die topographischen Gegebenheiten und andererseits die Flurformen innerhalb der Tudorfer Feldmark, daß die erste Siedlung wohl im unteren Dorfkern zu suchen ist. Diese liegt am Rande der ackerbautechnisch gut bearbeitbaren Flur in einem Winkel der Alme. Versucht man aus dem Urkataster die ältesten Fluren zu erschließen, so fällt auf, daß mitten durch die obere Ortslage sich in weitem Bogen schmale und oft mehr als 500 Meter lange Ackerstreifen hinziehen, die man nur als die alte Kernflur deuten kann. In einem Gebiet mit vorwiegend dörflicher Siedlungsform wird man — anfangs — kaum auf seinem Acker gesiedelt haben, sondern sich in einer Randlage, im Gebiet des späteren Niederntudorf, niedergelassen haben.

Die Fluren im Gebiet des Siedlungsplatzes Oberntudorf (vgl. Karte 3) werden durch die Äcker des Böödeker Villikationshupthofes Nederhoff sowie die Ackerstücke der Curtis des Böödeker Stiftsvogtes, der Edelherren v. Büren (Thevenhoff) dominiert⁸. Bezeichnend ist die Tatsache, daß die Ackerstücke der beiden Höfe, die offensichtlich das Ergebnis der Teilung eines ursprünglich größeren Hofes sind, ebenfalls die Linienführung der Ackerstreifen durch die gesamte spätere Ortslage Oberntudorfs aufnehmen. Wie diese beschreiben sie einen weiten Bogen, der durch Oberntudorf führt und in S-förmig geschwungenen Streifen auf Niederntudorf oberhalb des "Haghen" weisen. Dort werden sie einerseits durch die Großblöcke des domkapitularen Amthofes in Niederntudorf sowie durch den Walddistrikt "Großer Lohn" begrenzt. Wichtig ist, daß die Binnenstruktur des Siedlungsplatzes Oberntudorf kaum aus der Orientierung der Flurstreifen herausfällt. Dieses Faktum läßt vermuten, daß Oberntudorf relativ spät innerhalb der alten Acker-

streifen nachträglich entstanden sein könnte. Die Gründung von Oberntudorf wird ursächlich mit der Teilung des alten Oberntudorfer Haupthofes des Stiftes Böödeken zusammenhängen. Die Oberntudorfer Pfarrkirche muß als Eigenkirche der Bürener Edelherren angesprochen werden. Sie hatten bis 1393 die Patronatsrechte inne und werden die Kirche auf eigenem Grund und Boden begründet haben. Gleichzeitig wird eine Kirchsiedlung entstanden sein. Die Eigenkirche wurde die Pfarrkirche für die älteren Orte Ellinghausen und Mengerhausen. Der aus den Böödeker Weisungen des 15. Jahrhunderts erschließbare topographische Befund stützt die Vermutung der relativ späten Entstehung Oberntudorfs zusätzlich. Die Böödeker Hausstätten in der Nähe des Areals des Böödeker Nederhoff lagen am Rande der Siedlung direkt am Dorfe (vor den thunen des dorpes). Dieses duozentrische Siedlungsbild läßt auf zwei unterschiedliche Besiedlungsschritte schließen, wobei der erste Schritt mit Kirche und Kirchsiedlung von den Edelherren unternommen wurde und später sich das Böödeker Stift mit der Verlagerung seiner Hausstätten anschloß.

Dieser Befund sowie das Flurbild um die Niederntudorfer Ortslage zeigen, daß Niederntudorf als die ältere Siedlung anzusehen ist. Es bleibt die Frage, wo die ursprüngliche area des späteren Oberntudorfer Nederhoff, bzw. des ursprünglichen Großhofes, zu suchen ist. Möglicherweise befand sich die Hausstätte in der Nähe des Weilers Mengerhausen. Die große Zahl der Ackerparzellen in diesem Bereich läßt dieses vermuten⁹.

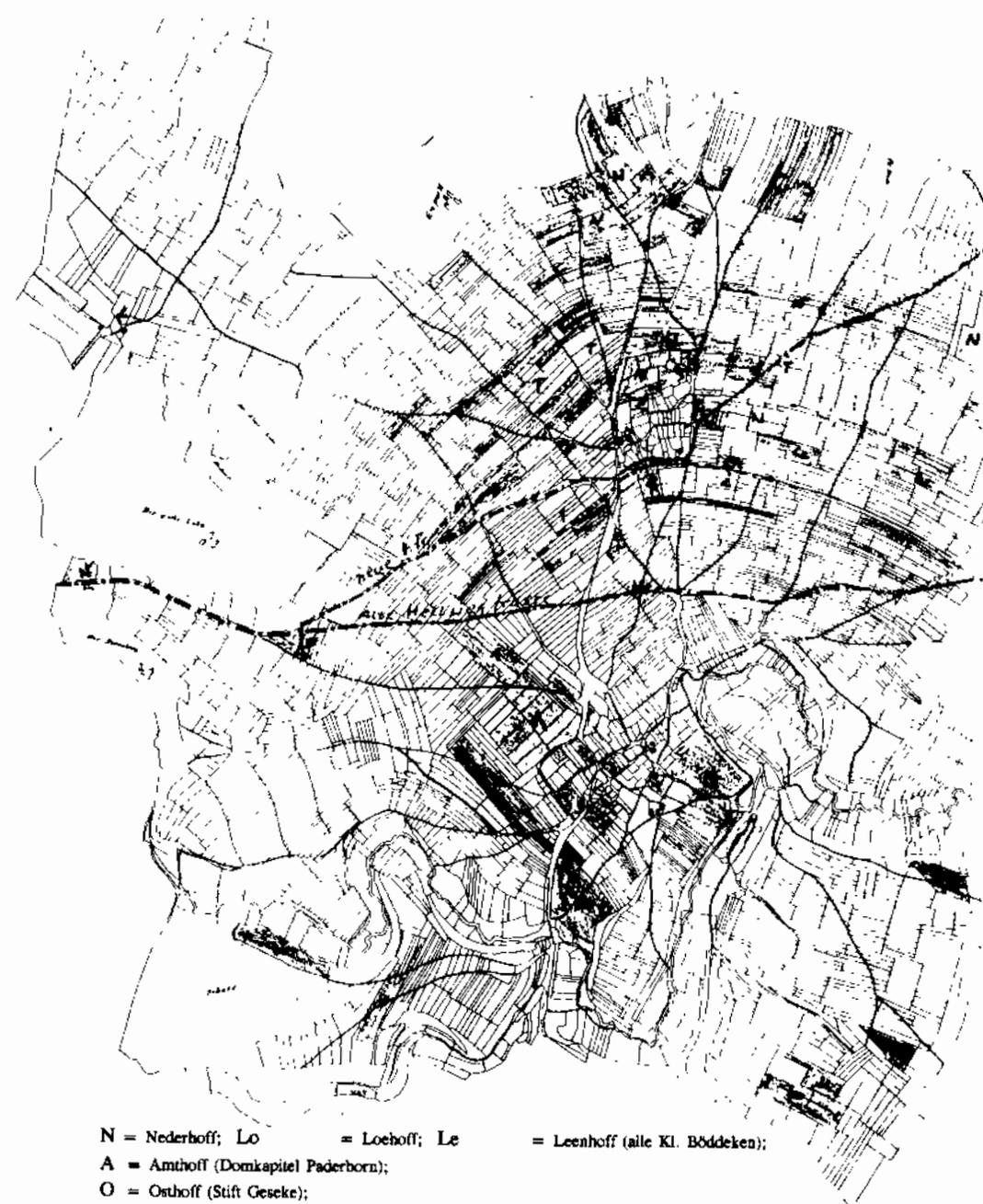
Bald nach der Teilung des ursprünglichen Althofes, der Begründung von Kirche und Kirchsiedlung zog das Stift Böödeken nach, indem dieses oder auch die Ministerialenfamilie ihr örtliches Wirtschaftszentrum in die Nähe dieses neuen Siedlungsplatzes verlegten. Die Hausstätten der Einzelhöfe folgten dem Haupthof nach. Die Duozentrität der Siedlung Oberntudorf erhielt so eine plausible Erklärung. Die Verlegung der Trasse des Kleinen Hellweges in Richtung auf Oberntudorf könnte ebenfalls in Verbindung mit der Neugründung eines Dorfes gebracht werden. Vielleicht haben die Edelherren wegen ihrer Zollrechte die Verlegung gar veranlaßt. Die Rekonstruktion der ursprünglichen Wegführung in Oberntudorf zeigt, daß der Weg ursprünglich direkt um das kleine Dorf herumgeführt wurde und zum Teil sogar auf die alten Flurlinien Rücksicht nahm.



Karte 2: Die ursprüngliche Wegeführung des Kleinen Hellweges um Oberntudorf

Niederntudorf wird durch große zusammenhängende Ackerblöcke von vier – ursprünglich drei – Curtes dominiert (vgl. Karte 3). Das Stift Geseke besaß im Osten des Dorfes ein großes Areal von etwa fünfzig Morgen, an dessen Rand sich der Hausplatz befand. Wir werden nie klären können, ob die "Curia Tudorp" (Osthoff) einem stiftisch Geseker Villikationsverband vorstand, und wie dieser aussah. Der sich im Westen des Dorfes anschließende Ackerblock von fast siebzig Morgen gehörte zu einem Hof, der als Haupthof ("Amthoff") einem domkapitulatischen resp. dompropsteilichen Villikationsverband vorstand. An diesen Block schließen sich in West-Ost-Richtung die Ackerbreiten der Böddeker Curtes Loehoff und Leenhoff an (cirka fünfzig Morgen). Sie müssen auf Grund des Flurbildes ursprünglich eine Einheit gebildet haben. Auch dieser Befund spricht für einen Altersvorrang der Siedlung Niederntudorf. Die Lage des Gerichtsplatzes des Markgerichtes der gemeinsamen Mark im Norden des Dorfes Niederntudorf bestätigt ebenfalls diesen Eindruck.

Der von mir aus den Flurformen erschlossene siedlungsgeschichtliche Befund spricht eindeutig für das untere Dorf als das früheste Siedlungszentrum. Während des hochmittelalterlichen Landesausbaus – im 12. Jahrhundert – dürfte man, als mehr Acker zur Verfügung stand, die obere Siedlung gegründet haben. Die im Tudorfer Holting verwendeten Bezeichnungen "Olden Tudorp" und "Tudorp" können damit wohl eindeutig zugeordnet werden¹⁰.



Karte 3: Die Flurformen in Tudorf nach dem Urkataster 1825/30 und die Lage der wichtigsten Ackerparzellen der Tudorfer Villikationshaupthöfe

B. Bauer, Herrschaft und Genossenschaft

I. Die ältere Grundherrschaft und ihre Auflösung

Es kann im Rahmen dieses Kapitels nicht darum gehen, alle Aspekte der älteren Grundherrschaft¹ darzustellen. Dieses ist auf Grund der desolaten Forschungssituation für das Gebiet des alten Hochstiftes Paderborn noch kaum möglich. Abgesehen von einigen wenigen alten Ansätzen², hat die regionalgeschichtliche Forschung kaum etwas über die ältere Agrarverfassung zusammengetragen³. Auch die Interpretationen zur Verfassung der ländlich-agrarischen Welt des 17. und 18. Jahrhunderts⁴ sind mit z.T. erheblichen Mängeln behaftet. Speziell ist hier an die Ausdeutung von Meier- und Eigenbehörigepachtrecht als wesentliche Strukturelemente der neueren Grundherrschaft zu denken, wie sie als herrschende Meinung für Paderborn von Rudolf Brinkmann⁵ begründet und bis heute nicht ernsthaft hinterfragt wurde.

Nachfolgend soll es darum gehen, auf der Basis einer wichtigen Grundherrschaft des Paderborner Landes, derjenigen des Damenstiftes Böödeken, einige Grundelemente der "älteren Grundherrschaft" für den dorfverfaßten Teil Westfalens aufzuzeigen. Der Schwerpunkt der Darstellung wird – begründet durch die Quellenproblematik – auf der Beschreibung der Spätformen gelegt werden müssen, die den Keim der Auflösung bereits in sich trugen. Ziel der Darstellung ist die Bereitstellung einer "Folie", auf deren Basis die Umstrukturierung der herrschaftlichen Verhältnisse im Verlauf des Spätmittelalters in Richtung auf die neuere Grundherrschaft in ihren Dimensionen überhaupt erst verständlich wird. Diese Entwicklung soll im Hauptteil aufgearbeitet werden. Da einige grundlegende Aspekte der Geschichte des Paderborner Landes auf der Basis eines Dorfes beschrieben werden sollen, werden in einem speziellen Zugriff – am Beispiel beider Tudorf – die wechselseitigen Bezüge zwischen Dorf und älterer Grundherrschaft dargestellt.

Vom Paderborner Domkapitel einmal abgesehen, sind diese Dörfer vornehmlich durch die Einbindung in die verschiedenen Teilverbände der Grundherrschaft des Böödeker Damenstiftes geprägt. Werden die grundherrschaftlichen Verhältnisse um 1300 rekonstruiert, so darf ein Blick auf den Klein- und Streubesitz anderer grundbesitzender Familien in Obern- und Niederntudorf nicht fehlen. In eher rhapsodischer Form soll dieses geleistet werden, soweit die Quellen dafür hinreichen.

Die Diskussion der älteren Grundherrschaft ist wesentlich geprägt von der Problematik der Auflösung der Villikationsverfassung⁶. Hier soll nicht behauptet werden, daß diese nicht die ihr lange zugeschriebene überragende Bedeutung für die Agrarverfassung des frühen und hohen Mittelalters gehabt hatte. Speziell für Westfalen, und hier ganz besonders im Gebiet der Streusiedlung (Münsterland, Ravensberg, Osnabrück), wird ihre Bedeutung durch das Weiterbestehen gewisser altvillikaler Strukturelemente – quasi als sinnentleerte Hülsen – über das Spätmittelalter hinaus geradezu evident⁷. In den dorfverfaßten Teilen Westfalens (Paderborner Hochstift, Lippe, Sauerland, Corvey) stellt sich das Problem der Villikationsämter – speziell vor dem Hintergrund der Umstrukturierungsvorgänge im ländlichen Siedlungsgefüge während des Spätmittelalters – jedoch etwas anders. Grundsätzlich muß davon ausgegangen werden, daß neben den Villikationsverbänden auch in Großgrundherrschaften stets ein nicht unerheblicher Anteil des Grundbesitzes in der direkten Verfügung des Grundherrn stand, ohne daß eine dazwischengeschaltete Instanz die Gefahr der Entfremdung heraufbeschwören konnte. Neuere Nachprüfungen im Untersuchungsgebiet Werner Wittichs in Norddeutschland belegen dieses deutlich⁸. Einzelbeobachtungen im Raum Paderborn zeigen eine ähnliche Tendenz und suggerieren ein von Südwest nach Nordost reichendes Gefälle des immer schwächer werdenden Ordnungs- und Verwaltungsprinzips der Villikationsämter. Doch sollte man sich vor einer zu schematischen Betrachtungsweise hüten. Die als fränkisches Erbe interpretierbare Villikationsverfassung wird sicher bei ihrem Vordringen nach Nordosten auf regionale Eigentümlichkeiten Rücksicht genommen haben. Die zahllosen Fälle von Besitzverschiebungen im Früh- und Hochmittelalter dürften ein übriges zur Aushöhlung der Verfassungsform "Villikation" beigetragen haben. Die genossenschaftlich geprägte ländliche Siedlungs- und Organisationsform des Dorfes sowie die sich bildenden Allmendgenossenschaften beeinflussten jedoch zunehmend die Zugriffsmöglichkeiten der Villikation alten Typs auf die in ihr organisierten Bauern nachhaltig⁹. Sicher gab es einige nur von einem Villikationsamt geprägte Dörfer. Die Regel war jedoch die Gemengelage der Villikationsverbände innerhalb der Dörfer, nicht nur bezogen auf die Villikationsverbände der unterschiedlichen Grundherren der Region, sondern auch bezogen auf mehrere Villikationsverbände einer speziellen Grundherrschaft. Die beiden Tudorf und Ellinghausen sind Beispiele für den letzteren Typus. Das Zusammenspiel dieser Villikationsverbände im dörflichen Kontext sowie das Spannungsfeld der verschiedenen Interessensphären ist speziell für die Frühzeit noch völlig ungeklärt. Auch das in unserer Untersuchung immer wieder als Vergleichsmaßstab herangezogene Dorf Etteln zeigt die Konkurrenz zweier Villikationsverbände¹⁰. Hier wurde die Situation zusätzlich durch den ortsansässigen sich zum Grundherrn verselbständigenden Ministeralenadel der Fami-

die v. Etteln sehr kompliziert. Die in Niederntudorf lebende Ministerialenfamilie v. Tudorf hatte, soweit wir dieses überhaupt beurteilen können, keine so bedeutende Position im Dorf, da sie zumindest um 1300 ganz offensichtlich nicht mehr dem größeren Tudorfer Villikationsamt des Damenstiftes Böddecken, sondern dem viel kleineren dompropsteilichen *officium* vorstand und nach 1343 aus Tudorf fortzog¹¹.

Im folgenden soll in einem ersten Schritt die ältere Grundherrschaft in ihrer letzten Phase kurz vor ihrem Auseinanderbrechen am Beispiel des Damenstiftes Böddecken dargestellt werden. In einem zweiten Schritt werden die Verflechtungen zwischen älterer Grundherrschaft und Dorf am Beispiel der beiden Tudorf sowie der Kleinsiedlung Ellinghausen vorgestellt.

1. Die ältere Grundherrschaft am Beispiel des Kanonissenstiftes Böddecken

Das im Jahr 836 gegründete Kanonissenstift Böddecken¹² gehörte zu den bedeutendsten geistlichen Körperschaften im Paderborner Hochstift. Ihrer Bedeutung im Hochmittelalter als einem der wichtigsten landsässigen Grundherren im Raum Paderborn-Büren entspricht jedoch nicht die Quellenüberlieferung. Sie ist für die Frühzeit derart dünn, daß wir für die Zeit vor 1200 weitgehend auf Vermutungen angewiesen sind. Die Studie von Reinhard Oberschelp¹³ bietet einen ersten Überblick¹⁴. Im Zuge der Auseinandersetzungen des Stiftes mit seinen Offizialen¹⁵ um eine bessere Verfügungsgewalt über die alten Einkünfte bzw. deren Rückgewinnung, beginnen die Quellen im 13. Jahrhundert reichlicher zu fließen.

Einen ersten Höhepunkt erlebten die Auseinandersetzungen mit den Ministerialen um die Stiftsbesitzungen im Jahr 1307. In diesem Jahr verkaufte der letzte ministerialische Offizial aus der Familie v. Borchlere, mit Namen Gottschalk, ehe er vermutlich in die Stadt Büren zog, kurzerhand sein Villikationsamt Borchlere, von alters her "Officium Singulare" (mittelniederdeutsch "dat Sunderamt") genannt, den Edelherrn v. Büren¹⁶. Damit erlangte der Böddecker Gerichtsvogt, Edelherr Berthold VII. v. Büren-Wewelsburg, die direkte Verfügung über fast ein Viertel der Stiftshufen sowie über vier große Curtes. Dieses Geschlecht suchte schon seit geraumer Zeit die ökonomische Basis seiner Wewelsburger Teilherrschaft zu verbreitern¹⁷, die sich um Wewelsburg auf so gut wie keinerlei eigenen Grundbesitz stützen konnte. Sie hatte ihre herrschaftliche Basis vielmehr in der Gerichtsvogtei über die Böddecker Güter sowie der Go- und Freigerichtsbarkeit einschließlich den hiermit verbundenen Diensten und Gefällen. Dieser für das Stift fast einer Katastrophe

gleichkommende Güterverkauf an den Edelherren v. Büren führte zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, in deren Folge das Amt geteilt wurde und der Rest, nun frei von Vogtei, an das Stift zurückfiel. Ganz offensichtlich sind in diesem Jahr die alten stiftischen Einkünfte neu verzeichnet wurden. Um die erhaltenen Register richtig einordnen und interpretieren zu können, muß kurz auf die von Oberschelp nur am Rande gestreifte interne Verteilung der stiftischen Einkünfte um 1300 eingegangen werden.

a) Exkurs: Verteilung der stiftischen Einkünfte um 1300 und die Datierung der älteren Registerüberlieferung

Spätestens seit 1253 läßt sich die Aufteilung der Einkünfte in eine "mensa abbatisae" sowie eine "mensa capituli" erschließen¹⁸. Daneben existieren vier Klerikerpräbenden. Im 14. Jahrhundert werden schließlich noch zwei Kapellenbenefizien begründet. Die Amtsträger (Ministerialen) hatten zudem einige Amtsgüter in Händen. Die Gesamtheit der Böddecker Zinshebungen ging ganz offensichtlich in zwei getrennte Fonds. Man könnte sie "Präbendenfond" und "Präsenzenfond" nennen¹⁹. Aus dem Präbendenfond wurde die Grundausrüstung der Stiftsprüden bestritten. Zu diesen Einnahmeposten gehörten die Getreidezinsen der Curtes, Bona und Mansen, möglicherweise auch ein Teil des Viehes (Schweine, Schafe). Mit der Trennung des Haushaltes der Äbtissin von dem des Kapitels wird die Zuweisung von einem Drittel der erheblichen Getreideeinkünfte sowohl der ämtergebundenen als auch der frei verpachteten Curtes an die Abtei zusammenhängen²⁰. Der Rest ging voll in den Präbendenhaushalt des Kapitels und wurde nur unter die Stiftsdamen und die Kleriker verteilt. Der Getreidezins von allen Mansen wurde hingegen unter die Gesamtheit der Stiftsmitglieder, die Äbtissin eingeschlossen, verteilt. Äbtissin und Pröpstin (als Leiterin der "mensa capituli") erhielten eine doppelte Präbende, während die Klerikerpräbenden nur halb so groß waren wie diejenigen der Stiftsdamen. Der Umfang der Präbenden für die "puellae scolares" ist unbekannt. Möglicherweise waren auch keine eigentlichen Präbenden vorgesehen.

Aus dem Präsenzhaushalt wurden nur diejenigen versorgt, die der Präsenzpflicht genügten. Sicher mindestens bis 1307, vielleicht auch noch länger, wurden diese Personen von den intakten Villikationsverbänden mit allem, was zum Lebensunterhalt nötig war, versorgt, von im wöchentlichen Wechsel auf den verschiedenen Curtes gebackenem Brot, über Bier bis hin zu Fleisch. Einige Einzelhöfe sind in den Präsenzregistern deshalb vertreten, weil offensichtlich die Präsenzen des Memorienfonds von diesem Haushalt ebenfalls mitverwaltet und verteilt wurden.

Auch hier greift die Scheidung in die beiden getrennten Mensen von Abtei und Kapitel. Die Offizialen hatten sowohl "pro persona sua", d. h. als Zins für die eigenen ihnen aus dem Officium zustehenden Gefälle, als auch "ex beneficio", d. h. von den von ihnen "verwalteten" Stiftungsgütern, in den einen wie in den anderen Haushalt zu liefern.

Der Kern dieser Präsenzen war die Präbendabrotversorgung, die durch die Lieferung von Bier, von Rohprodukten zum Bierbrauen (Braugerste, Honig) sowie von Fleisch (Schweine, Schafe) ergänzt wurde. Auch Heringe (für die Fastenzeit), Käse und Hühner gehörten zum Lieferumfang. Dieser Präsenzetat wurde in den Jahren nach 1310 deutlich verändert: Die Präbendabrotversorgung wird nun pauschal durch Getreide abgelöst. Bier wurde nicht mehr als Fertigprodukt angeliefert. Die Lieferung der Rohprodukte blieb, ebenso wie die Schweine- und Schaflieferung, bestehen. Die meisten kleineren Posten wurden zunehmend in Geldbeträge umgelegt. Es ist zu vermuten, daß diese Veränderung nicht allein durch den Wegfall der beiden zentralen Curtes (Holthausn und Borchlere) des größten Villikationsamtes, dem "Officium Singulare", nach 1307 begründet war. Vielmehr muß eine zunehmende Reduktion im Personalbesatz des stiftischen Haushaltes als mitentscheidendes Movens angesehen werden.

Die Datierung dieser ältesten Quellen gestaltet sich sehr schwierig, ist jedoch nicht unmöglich. Einige Hebungen bzw. Sonderformen von Hebungen sind zeitlich ziemlich genau datierbar, so daß damit "termini ante" gewonnen werden können. Die Abfassung dürfte nach 1292 anzunehmen sein, da der Verkauf der Hufe in Rimbeck an die Zisterzienser in Hardehausen, wegen der die Mönche zur Lieferung eines Schinkens in den Präsenzhaushalt verpflichtet waren, im Jahr 1292 geschah²¹. Borchlere und hier speziell die Curtes in Borchlere sowie Holthausen, sind noch unverändert im Etat, so daß 1307 deutlich als "terminus ante" festgelegt werden kann. Die Namen der meisten Ministerialen ergeben keine präzisere Datierungsmöglichkeit, verweisen jedoch auch auf die Jahre um 1300. Mengerus v. Graffen taucht als Leitname derer v. Graffen nahezu in jeder Generation auf²². Doch der hier gemeinte Mengerus muß kurz vor 1302 gestorben sein²³. Ein Borchard v. Etteln läßt sich als Offizial im Villikationsamt Etteln lediglich im Zeitraum von 1262²⁴ und 1306²⁵ nachweisen. 1329 war er bereits tot²⁶. Conrad v. Borchlere ist seit 1253²⁷ sowie als Offizial ab 1270²⁸ bezeugt und dürfte kurz vor 1307²⁹ gestorben sein. Conrad v. Etteln ist als Offizial der Villikationsverbandes Altenböddeken in den Jahrzehnten um die Jahrhundertwende bezeugt³⁰. Man kann vermuten, daß im Jahr 1307 und damit angesichts einer drohenden wirtschaftlichen Katastrophe zur Sicherung der alten Rechte und Einkünfte der Kalender mit den Präsenzhebungen angelegt wurde³¹. Der Inhalt des Kalendariums verweist jedoch auf den Zeitraum von 1292 bis 1302, in der die hier doku-

mentierte Situationsbeschreibung der Villikationsverbände noch voll intakt gewesen sein dürfte. Einkünfte des Präbendenfonds sind erst in der zweiten Zeitschicht dokumentiert, als der Präsenzfond zum großen Teil mit Getreide abgelöst worden war. Die Originale dieser Register gingen verloren. Die Chorherren, die sie im frühen 15. Jahrhundert abschrieben und somit der Nachwelt erhielten, sind jedoch davon ausgegangen, daß dieselben Getreidezinsen auch vor 1300 Gültigkeit hatten und haben sie deshalb auch den Präsenzregistern beigefügt³².

Auch die der zweitältesten Zeitschicht angehörenden Quellen sind nicht genau datierbar. Durch die Aufteilung der Gefälle aus der Restvillikationsamt Borchlere, jeweils zu gleichen Teilen auf Äbtissin und Kapitel, muß der "Liber Cathenatus", aus dem nach den Angaben des Abschreibers die Registerauszüge stammen, nach 1310 entstanden sein³³. Der "terminus ante" bestimmt sich aus den in dasselbe Kettenbuch nachgetragenen Verpachtungsnotizen. Diese setzen mit dem Jahr 1329 ein³⁴. Im selben Jahr sind Auseinandersetzungen mit dem Offizial des Villikationsamtes Etteln bezeugt, so daß möglicherweise eine Verbindung zwischen beiden Vorkommnissen zu suchen ist. Auch wurde das Kettenbuch nicht wörtlich und in derselben Struktur abgeschrieben, sondern nach den Erfordernissen der Registerführung im 15. Jahrhundert neugeordnet³⁵. Durch beigefügte Folioangaben kann der Aufbau des Kettenbuches in wesentlichen Zügen jedoch rekonstruiert werden. Es umfaßt alle Einkünfte des Präsenz- (und Memorien-) sowie des Präbendalfonds. Daneben werden diejenigen Besitzungen, die von der Abtei verwaltet wurden, von denen geschieden, die im Auftrag des Kapitels von der Pröpstin verwaltet wurden. Auch der Verteilungsschlüssel ist angesprochen³⁶.

Ein drittes Register stammt aus dem Jahre 1381. Es ist möglicherweise sogar im Original überliefert³⁷ und dürfte im Rahmen der Auseinandersetzungen um die ausbleibenden Zinszahlungen der Ettelner Ministerialen entstanden sein. Bei der Übergabe der Besitzungen an die Chorherren im Jahr 1408 wurden durch den Paderborner Offizial Gobelinus Person die letzten Register der Damenstiftszeit erstellt³⁸. Sie zeigen eindrucksvoll den durch Wüstungsprozeß, Besitzentfremdung und Zinsverweigerung gleichermaßen desolat gewordenen Zustand des Kanonissenstiftes.

Die überlieferten Böödeker Register (bzw. -auszüge) gehören somit vier verschiedenen Zeitschichten an. Die Registerauszüge aus der ersten Zeitschicht finden sich in einem Kalendarium (vor 1307). Sie dokumentieren eine ansatzweise noch villikationsverfaßte stiftische Grundherrschaft. Der "Liber Cathenatus" (Zeitschicht II) ist zwischen 1310 und 1329 angelegt worden und bezeugt die neue grundherrschaftliche Organisation nach den massiven Eingriffen des Böödeker Gerichtsvogtes, EH Berthold IX. v. Büren. Die Register von 1381 (Zeitschicht III) und 1408 (Zeitschicht IV) sind Dokumente der grundherr-

schaftlichen Auflösung an der Wende zum 15. Jahrhundert. In ihnen manifestiert sich gleichermaßen der Wüstungsprozeß in der Region wie auch der wirtschaftliche Ruin des Stiftes.

b) *Böddeker Villikationsverbände in der ältesten Zeit (vor 1307)*

Die Böddeker Villikationsverbände lassen sich erstmals aus den Absprachen mit den Stiftsvögten, den Edelherren v. Büren, im Jahre 1256 zumindest ansatzweise in ihren Größenproportionen fassen³⁹.

Der Villikationsverband Tudorf zahlte auf Grund des Vergleiches von 1256 als Vogtgeld im ersten Jahr nach Inkrafttreten der Abmachung nichts, im zweiten und dritten Jahr 18 Schillinge (1,5 Mark) und vom vierten bis zum sechsten Jahr jeweils 24 Schillinge (2 Mark). Ähnlich (vgl. ABB. 1) wurde mit den Villikationsämtern Swafern und Etteln sowie den übrigen "parve villicationes" verfahren, vermutlich Wethen, Menzel und Howeda. Das Villikationsamt Atteln sollte demgegenüber im ersten Jahr sechs, in den beiden folgenden acht Schillinge und schließlich eine Mark zahlen. "A magnis villicationibus", wahrscheinlich Graffen, Borchlere und Altenböddecken, waren im ersten Jahr zwei Mark, in den beiden folgenden Jahren drei Mark und schließlich vier Mark abzuliefern.

Die Struktur der Villikationsverbände weist bereits in der ältesten dokumentierten Zeitschicht einige Besonderheiten auf. Neben den Offizieren der Villikationen werden "villici"⁴⁰ mit von diesen gesonderten Zinsleistungen erwähnt. Sie standen ganz offensichtlich den Curtes vor⁴¹. Es ist sehr wahrscheinlich, daß es sich bei diesen villici um Pächter mit (Lebens--?) Zeitkontrakten handelte, die "loco villici" die Curtes bewirtschafteten. Diese villici neuen Typs waren freilich dort, wo noch ein Offizial (alter Villicus) existierte, von diesem eingesetzt. Zu jedem größeren Villikationsverband gehörten nach Ausweis der alten Register mehrere Curtes, in Altenböddecken 3 (2), in Graffen 3 (2), in Borchlere 4 (1), in Swafern 2 (2) und in Etteln 4 (2). Die Zahlen in den Klammern geben an, für wieviele Curtes ein Villikus neuen Typs bezeugt ist. Der älteste bislang gefundene Beleg für den Typ des Pächter-Villicus findet sich in einer Zeugenreihe einer Urkunde des Jahres 1315, wo als letzte in der Reihe "Johann de Westhove et Johann Stocvisch villici" aus Graffen einen Litonentausch zwischen Cord v. Graffen und Friedrich v. Brenken bezeugen⁴². Beim erstgenannten Villicus kann es sich nur um den Pächter der sog. Curia Superior in Graffen (Westhoff), dem zweiten Haupthof dieses Villikationsamtes, handeln.

In der "villicatio parva Tudorp" ist nur eine Curia (resp. villicus) in Oberntudorf genannt. Husen ist im Kalender mit einem Villicus vertreten, der sicher der nicht explizit angesprochenen Curia Magna (Mollenhoff) vorstand. Atteln, Howeda, Wethen und Menzel sind hingegen nur als Orte von Hebungen genannt. Obwohl die Chorherren anderer Auffassung waren, wird man wohl nicht fehlgehen, wenn man den Husener Besitz dem Villikationsverband Graffen einordnet⁴³.

In der Zeit vor 1307 (Zeitschicht I) haben folgende Villikationsämter noch ihren Offizial und sind offenkundig dem Grundherrn mit einem differenzierten Kanon zugeordnet:

- Sunderamt Borchlere
- Graffen
- Altenböddecken
- Etteln

Diese Offiziale hatten "pro persona" für das "ius officii" einen speziellen Kanon abzuliefern. Ein Teil ging an die Äbtissin, ein anderer an die Pröpstin als die Leiterin der Kapitelswirtschaft⁴⁴. Die Rechtsform der Abhängigkeit der Villikationsämter muß eine lehnrechtliche gewesen sein. Die Quellen haben (i. Abschr. d. 15. Jahrhunderts) ein "... dependit ab ecclesia in emphiteosim..."⁴⁵, also in der Böddeker Deutung des 15. Jahrhunderts eine Art von Zeitpacht mit starker Bindung des emphiteutischen Rechtstitels an den Inhaber des "dominium directum"⁴⁶. Diese Deutung der Emphiteuse als reine Zeitpacht widerspricht jedoch dem Befund der Quellen des 14. Jahrhunderts. Hier finden sich immer wieder Belehnungen der Offiziale (v. Etteln, v. Graffen, Paszen) mit dem "ius officii". Doch zeigt sich beispielsweise an den Auseinandersetzungen mit Albero v. Etteln im Jahre 1341, daß das Verhältnis zwischen Offizial und Äbtissin sowohl von der Belehnungspflicht der letzteren (qua Tradition), als auch von der Pflicht des ersteren zur vollständigen Ablieferung des vertraglich ausgehandelten Kanons geprägt war. Daß die emphiteutisch begründete Kautele des sofortigen Rückfalls des Villikationsamtes bei Nichterfüllung des Vertrages im krassen Widerspruch zur Erblehngerechtigkeit stand, versteht sich von selbst und war immer wieder die Ursache für große Auseinandersetzungen.

Bereits vor 1307 fehlte im Villikationsverband Swafern der Offizial⁴⁷. Hier werden lediglich die nachgeordneten "Pächter-Villici" erwähnt ("villicus Nederntudorp", "villicus Swafern"). Sie werden später im Kettenbuch von 1310/1329 als "scultheti" bezeichnet. Auch die "villicatio parva Tudorp" präsentiert sich in einem aufgelösten, zumindest aber veränderten Zustand: Ein

"villicus de Overntudorpe" wird mit einem umfangreichen Präsenzkanon erwähnt. Ein ministerialischer Offizial fehlt wie in Swafern ebenfalls⁴⁸.

Der kleine Villikationsverband Atteln zeigt sich im Kalendarium in nur sehr rudimentärer Form: Weder ein Offizial noch ein Villicus ist erwähnt. "Ex Atteln" wird lediglich eine Naturalpräsenz (Memorie?), schließlich noch eine auf Sankt Andreas in Geld ausgezahlte weitere Präsenz ausgestaltet. Das ist alles⁴⁹.

Die Villikationsverbände Howeda (b. Warburg), Wethen (Matfeld) und Menzel (b. Rütten) sind – ihrer erschlossenen Größe zum Trotz – lediglich durch geringe Präsenzleistungen vertreten. Den noch umfangreichsten Kanon leistet das nur 18 km von Böödeken entfernte Menzel. Bei diesen Verbänden ist der Grad der Entfremdung bereits sehr fortgeschritten. Eine Ministerialenfamilie v. Menzel hatte das gleichnamige Amt in Lehnbesitz und mußte bereits 1300⁵⁰ zur Ableistung des Kanons gezwungen werden. Ihre Erben verkauften im Jahre 1333 das Amt an das Damenstift⁵¹. Die v. Papenheim besaßen das Amt Howeda wohl erst nach 1381⁵² und über Wethen hatten die gleichnamigen Ritter bereits im frühen 14. Jahrhundert nahezu die volle Verfügungsgewalt. 1390 trat dann die Böödeker Äbtissin, durch die Verhältnisse gezwungen, Wethen an das Haus Padberg ab⁵³.

Die Zinsbelastung der Bauerngüter war davon abhängig, wieviele Zwischeninstanzen in den Villikationsverbänden beteiligt waren oder aber ob der Hof zu den amtsfreien Gütern (bona libera) gehörte. Im letzteren Fall gingen, von den Vogteiabgaben einmal abgesehen, alle Zinsen direkt an das Stift bzw. diejenige Teilkörperschaft, zu der der Hof gehörte. War jedoch mit dem Hof eine Memorienstiftung verbunden, die noch als Naturalpräsenz verteilt wurde, so taucht dieser Hof auch (oder nur) im Präsenzregister auf⁵⁴. Die Zahl aller dieser freien Güter muß bereits vor 1307 nicht unbeträchtlich gewesen sein. Den Kern bildeten sicherlich die Dienstgüter der Stiftsdignitäre sowie auch zurückgekaufte Ministerialengüter im Umkreis des Großdorfes Böödeken. In Niederntudorf sind zumindest für die Zeit der Abfassung des Kettenbuches (1310/1329) die Curia Leenhoff ("Herboldus van dem Leenhove") sicher und möglicherweise auch das "bonum Klausgud" identifizierbar⁵⁵ und müssen somit als amtsfrei vermeierte "Güter" angesprochen werden. Dasselbe gilt für die Curia "Brinckhoff" in Henglar, dessen Ankauf durch eine Geldstiftung des Ritters Albero Cloit – vermutlich kurz vor 1323 – ermöglicht wurde⁵⁶. Bei den "altvillikal" gebundenen Gütern kamen zu den Forderungen der zentralen Haushalte des Stiftes sowie des Gerichtsvogtes noch diejenigen des Offiziars des Villikationsamtes hinzu, der für seine "Mühewaltung" ebenfalls einen Anteil am erwirtschafteten bäuerlichen Mehrprodukt erhielt. In groben

Zügen kann die – idealtypische – Verteilung der Gefälle und Einkünfte rekonstruiert werden.

Der Offizial bekam von seinen Bauern, wie dieses die v. Graffen einmal formulieren, eine Art "Vorheuer", ob natural oder monetär, ist unsicher⁵⁷. Wie am Beispiel des Amtes Graffen deutlich wird, ließ der Offizial anscheinend einige Höfe selbst bewirtschaften. Diese Höfe finden sich – zum Teil jedenfalls – nicht in den älteren stiftischen Registern der Ämter. Deshalb muß angenommen werden, daß an das Stift keine speziellen Getreidezinsen geleistet wurden und diese Höfe somit quasi als "Dienstlehen" anzusehen sind. Aus diesen sowie vor allen Dingen den von den alten Böödeker Registern genannten Curtes standen dem Offizial bzw. dem Pächter – Villicus Dienstleistungen der amthörigen Litonen (mansionarii) zu. Ergänzt wurden diese Leistungen durch die leibherrlichen Gefälle (Sterbfall) der Litonen⁵⁸, dem Ertrag der mit dem "jus officii" in einigen Dörfern verbundenen Dorf- und Markgerichtsbarkeit sowie anderer innerdörflicher Ordnungsaufgaben. Als Entgelt für seine Einkünfte hatte der Offizial "pro persona sua" einen differenzierten Kanon dem Stift zu erlegen. Die verschiedenen Fälligkeitstermine sind im Kalender verzeichnet. Daneben hatte er für die Weiterleitung der Abgaben der Höfe seines Amtes für den Präbenden- und Präsenzhaushalt des Stiftes Sorge zu tragen. Speziell ist hier der Präsenz- und Versorgungskanon zu nennen, der überwiegend auf den großen Curtes, aber auch von einigen mansionarii, erwirtschaftet wurde.

Der Gerichtsvogt erhielt zunächst von allen Höfen die sog. "Vogtbede". Litonen hatten als Vollbauern zudem noch eine weitere Geldleistung zu erbringen. Vor allen Dingen standen dem Vogt auch drei Dienste (zwei Pflugdienste für die Sommer/Wintersaat) sowie ein Fahrdienst (Holzfuhr) zu. Während die zur Grunddotierung der Präbenden dienende Basisgetreidelieferung von allen Höfen gefordert wurde, wird der Präsenzkanon im wesentlichen von den officiales bzw. den villici auf den Curtes bestritten und erwirtschaftet. Ein Teil der Gefälle war jedoch auch auf einzelne Mansen umgelegt⁵⁹. Diese Lieferungen werden später zum Teil in den Geldkanon einbezogen (offergelt), bzw. möglicherweise sogar durch den naturalen Hauszins (Hühner und Eier) abgegolten. Speziell die Versorgung des Stiftes mit den wöchentlichen Präbendalbroten wurde hier möglicherweise unter Zuhilfenahme von Diensten der Litonen der Ämter, sonst jedoch mit Hilfe des allerdings nicht explizit bezeugten Personals der Curtis (servi non casati?) gesichert. Der Offizial war für die Weiterleitung an das Stift verantwortlich. Bei der hohen Belastung der Curtes ist zu berücksichtigen, daß die Dienste der abhängigen Litonen die Bewirtschaftung sehr erleichterten. Mit der Auflösung der personenrechtlichen Bindungen fielen auch die Dienste und damit die Basis für den potentiell großen Gewinn der Curtes fort, aus dem ja im wesentlichen der

Präsenzkanon erwirtschaftet wurde. Deshalb konnten (bzw. haben) die Chorherren letztlich auch den hohen Pachtkanon der Curtes nicht wieder auf das ursprüngliche Niveau heben können⁶⁰.

A MAGNIS VILLCATIONIBUS		
altenböddeken	graffen	borchlere
24-36-36-48-48-48	24-36-36-48-48-48	24-36-36-48-48-48
3 Curtes 22 Mansen	1-2 Curtes 25 Mansen	4 Curtes 70 Mansen

A PARVIS VILLCATIONIBUS			
ATTELN	ETTELN	TUDORF	SWAFERN
6-8-8-12-12-12	18-18-18 24-24-24	0-18-18 24-24-24	18-18-18 24-24-24
1 Curtis 7 Mansen	2 Curtes 19 Mansen ?	1 Curtis 15 Mansen	2-3 Curtes 13 Mansen

Die groß geschriebenen Villikationen sind in der Quelle von 1256 ausdrücklich erwähnt, die übrigen Villikationen aus der Boddeker Überlieferung erschlossen worden.

Erläuterungen:

Zeile 1-2: Staffellung der Vogt bezahlungen zwischen den Jahren 1256 und 1261 (alle Angaben in Schilling (s)).

Zeile 3 ff.: Angaben zur Struktur der Villikationen (Rekonstruktionsversuch aus der Boddeker Überlieferung)

DE ALIIS PARVIS VILLCATIONIBUS			
wethen	menzel	howede	†.
18-18-18 24-24-24	18-18-18 24-24-24	18-18-18 24-24-24	
22 Mansen	1 Curtis 8 Mansen ?	1 Curtis ??	?? ??

Abbildung 1: Die Boddeker Stiftsvillikationen nach den Absprachen des Jahres 1256

c) Die Transformation der älteren Boddeker Grundherrschaft im Spiegel des "Liber Cathenatus"

Das zwischen 1310 und 1329 datierbare Alte Kettenbuch (*Liber Cathenatus ecclesiae Budicensis*) zeigt bereits markante Transformationen der Grundherrschaft⁶¹. Durch die Rekonstruktion dieses für die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts grundlegenden Hebemanuals, das in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts von den Chorherren für ihre Zwecke aus- und abgeschrieben wurde, jedoch im Original verloren ging, sind wir neben Aussagen über die Verteilung der Gefälle im Stift in der Lage, einige Grundzüge der Organisationsstruktur der stiftischen Verwaltung des 14. Jahrhunderts nachzuzeichnen.

Nun sind erstmals die zwischen Michaelis und Martini direkt an das Stift zu leistenden Präbendalgetreidelieferungen der Curtes und Mansen aus den Officia sowie von den Bona Libera ("a villicatione") bezeugt. Die auf die

Mansen umgelegten Präsenzlieferungen sind in diesen Registern ebenfalls dokumentiert. Im Präsenzkanon ist sehr vieles, was zuvor natural abzuliefern war, mit Geld abgelöst. Die Viehabgaben (Schafe, Schweine, Kälber) blieben bestehen. Der Ersatz der wöchentlichen Brotversorgung durch pauschale Getreidelieferungen ist die wichtigste Änderung. Weiterhin natural wurden die Rohprodukte zum Bierbrauen geliefert (Braugerste, Honig). Die weiterhin erbelehnten Offizialen werden nun über Pachtkontrakte zur Lieferung der abgesprochenen Leistungen verpflichtet und Vertragsbrüche nachdrücklich verfolgt⁶² (Altenböddeken 1314, Etteln 1329, 1341, 1363). Das Fehlen von Nachrichten über Naturalpräsenzen bei Memorienfeiern dürfte kaum bedeuten, daß diese auch abgelöst worden sind. Hier dürfte eine Überlieferungslücke vorliegen.

- Die Güter der Mensa Abbatissae

Die Rück- und Freikäufe von Villikationsverbänden und Einzelbesitzungen durch das Stift sowie weitere Dotierungen erforderten eine Neuorganisation der stiftischen Verwaltung. Da die Äbtissin diejenigen Besitzungen, die sie mit eigenen Mitteln aus der Verfügung der Offizialen freigekauft hatte, auch allein nutzen wollte, war die direkte Verwaltung dieser Güter durch die Abtei die logische Konsequenz. Es ist zwar nicht auszuschließen, daß auch vor 1300 bereits eine verwaltungstechnische Trennung von Gütern durchgeführt worden ist, die allein von der Äbtissin und jenen, die von der Pröpstin verwaltet wurden. Doch erst jetzt ist diese Teilung auch dem Umfang nach greifbar. Folgende Villikationsämter, Curtes und Güterkomplexe standen in der Verwaltung der Äbtissin⁶³:

- Officium Borchlere (Restamt)
- Officium parvum Tudorf
- Officium Atteln
- Curia Magna Husen (Güterkomplex)
- Güterkomplex Hiddinghusen
- Officium Menzel
- Officium Howeda
- Officium Wethen (verlehnt)
- Curtis Magna Tindeln
- Curia Issinghusen b. Büren
- Curia Lengefelde (b. Körbecke - verlehnt)

Die Verwaltung des Restofficiums Borchlere hatte sich die Äbtissin mögli-

cherweise durch die Tatsache verschafft, daß sie bei der Sicherung des Besitzes federführend war. Von dessen Einkünften fielen ihr die Hälfte zu. Die "villicatio parva Tudorf" muß spätestens zwischen 1256 und 1298, möglicherweise sogar noch früher, durch eine im einzelnen nicht näher bekannte Rückkaufaktion in die Verfügung des Stiftes und damit der Abtei gelangt sein⁶⁴. Die in der Sammelhandschrift vor der Rekonstruktion des Liber Cathenatus etwas isoliert dastehende Liste von Tudorfer Hufen erweist sich nach Subsummierung unter die Rubrik "Bona Abbatissae" eindeutig als Liste der zum Officium Tudorf gehörigen und vom Haupthof getrennten Mansen. Die Curia Magna Nederhoff in Oberntudorf wurde schließlich von den Schwestern des letzten Inhabers (unsicher ist, ob Offizial des Amtes oder Pächter-Villicus) mit Namen Mechtild und Gertrud sowie den Söhnen der Gertrud auf Vermittlung des Ritters Alrad Swarthe im Jahre 1298 an das Stift resigniert⁶⁵.

Der Rückkauf ist auch im Fall des kleinen Attelner Villikationsamtes nicht von der Hand zu weisen. Nur fehlen hier bis auf die Angaben von 1256 alle weiteren Eckdaten. Sicher ist nur, daß Atteln nicht, wie Oberschelp vermutete, dem Amt Etteln angeschlossen worden ist⁶⁶.

Schwierig ist die Genese des Besitzkomplexes Husen. Im Kalender der Präsenzen taucht der Name Husen als Teil des Amtes Graffen auf⁶⁷. Mit diesen Präsenzen, die allerdings nicht mehr geliefert wurden, sowie einem in Geld zu zahlenden Lehnkanon ist der Komplex Husen, bestehend aus Curia Magna, Mühle und sechs Mansen, im Jahre 1381 an Cord v. Elmeringhausen verlehnt⁶⁸. In der Tradition der Chorherren wurde der Mollenhof zum Amt Borchlere gerechnet, wie auch eine weitere Manse im Dorf, die auf jeden Fall in der Zahl der Mansen des Sunderamtes nachzuweisen ist⁶⁹. Die Herauslösung aus dem Villikationsverband muß recht früh anzusetzen sein⁷⁰ und die Angabe im Kalender von 1307 quasi als "Resttradition" gesehen werden. Vielleicht wurde Husen von der Äbtissin dem Offizial, der es als Dienstgut auffaßte, abgekauft. Daß der Ankauf von Dienstgütern der Ministerialen ein mögliches, jedoch nicht das einzige Auflösungsmuster der Ämter war, beweist der Besitzkomplex Hiddinghusen (Parochie Hoinkhausen)⁷¹.

In Hiddinghusen gehörten seit der Dotation durch das Stift der Hof "Capelanshove" zum Altar-Beneficium der Böddeker Johanneskapelle. Daneben lassen die Rückgewinnungsversuche der Chorherren im 15. Jahrhundert fünf weitere Güter erkennen, von denen je ein Hufenbetrieb in die Villikationsämter Swafern, Graffen und Borchlere gehörte. Wohin der übrigbleibende Mansus, und speziell die Curia Magna (Grotehoff) in Hiddinghusen gehörten, bleibt jedoch offen – vielleicht auch nach Swafern. Möglicherweise steht die Konstruktion des separaten Besitzkomplexes in Hiddinghusen auch in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Freikauf des Villikationsamtes in Swafern (vgl. unten). Über alle Höfe in Hiddinghusen scheint die Äbtissin zur

Zeit der Abfassung des Kettenbuches voll verfügt zu haben. Dieses beweist eine vermutlich hinten am Ende des Buches nachgetragene Notiz über die Hebungen in Hiddinghusen⁷². Der Besitz scheint mit Ausnahme der Capelanshove recht bald in die Hände der Ritter v. Langenstroot in Eden (Ostereiden) gelangt zu sein⁷³. Johannes Probus berichtet in seinen Abgabenregister vom Jahre 1437⁷⁴, daß dieser Besitzkomplex einst von der Äbtissin dem Stift entfremdet worden sein soll. Vermutlich geschah die Entfremdung auch durch widerrechtliche Verlehnung, wie im Fall des erst 1333 vom Stift frei gekauften Officiums Menzel b. Rüthen. Aus undurchsichtigen Gründen belehnte nämlich im Jahre 1386 die Böddeker Äbtissin Lutgard v. Grafschaft den Ritter Ludeke von der Molen mit der Curia Magna Menzel. Dieses geschah gegen den erbitterten Widerstand des Kapitels⁷⁵. Der Ritter setzte sich sogleich, wie der unbekannte Verfasser des Abgabenverzeichnisses von 1421 fast ironisch bemerkt, "mirabiliter"⁷⁶ in den Besitz der Güter. Da half auch nicht, daß sich zwei Stiftsdamen in Menzel in einer elenden Hütte einquartierten ("...sub tugurio ut dicuntur")⁷⁷, um durch ihre Präsenz den Anspruch auf diesen Besitztitel zu dokumentieren. Sie starben in Menzel und sind auch dort begraben. Mit ihnen starben auch die Besitzansprüche des Kapitels. Ein Nachtrag zum Kettenbuch, der die Gefälle von Hiddinghusen bringt, liefert auch die sehr umfangreichen ursprünglichen Hebungen aus Menzel⁷⁸.

Das Officium Wethen im Madfeld war bereits 1334 an die Ritter v. Wethen verlehnt, ohne daß von einem größeren Kanon die Rede wäre⁷⁹. Es wird auch in der Zukunft dem Stift bzw. der Äbtissin nicht mehr viel eingebracht haben. Gleichwohl gibt das Kettenbuch neben den Curtes in Glydene (Glindfeld)⁸⁰ und Osnyngen (Madfeld)⁸¹ ein Verzeichnis mit insgesamt 22 Mansen in der Umgebung von Ratlinghausen⁸². Die Litonen dieses Amtes waren allesamt in die Cerocensualität überführt worden⁸³ und entrichteten ihren Wachszins offensichtlich an das Stift resp. die Abtei. 1390 verkaufte die Äbtissin das Amt an die Herren v. Padberg⁸⁴.

Vielleicht haben auch die Ritter v. Papenheim durch "Überredungskünste" die Äbtissin zur Aufgabe ihres Villikationsamtes Howeda gebracht. Noch 1381 lieferte die große Curtis an das Stift 24 Molder (warburgisch) Getreide⁸⁵. Insgesamt sollen einst gar 40 Malter erlost worden sein⁸⁶. Es gibt jedoch hierüber keine schriftlichen Zeugnisse.

Die Curtes in Issinghausen bei Büren⁸⁷ sowie in Tindeln⁸⁸ standen sicher als spätere Stiftungen außerhalb der Villikationsverfassung. Eine weitere im Titel der abteilichen Einkünfte nicht genannte Curtis in Lengefelde (b. Körbecke) war schon bei Abfassung des Kettenbuches gegen einen geringen Geldzins an einen Körbecker Bürger verlehnt und brachte nichts wesentliches mehr ein⁸⁹.

Neben dem von ihr selbst verwalteten Besitzanteil hatte die Äbtissin noch

weitere Einnahmen aus dem Stiftsbesitz. Zunächst einmal stand ihr aus der Präbendenversorgung des Stiftes eine doppelte Präbende zu⁹⁰. Die Berechnung wird dadurch erschwert, daß alle Besitzstücke, von denen ihr die Hälfte (Borchlere) oder ein Drittel (alle Curtes) zustanden, aus der Präbendenversorgung herausgenommen waren. Diese Einschränkung gilt sicher auch für die Präbendalbrotenversorgung, die seit 1310/1329 als Getreidekanon abgelöst worden war. Aus einigen von der Abtei verwalteten Besitzungen standen der Äbtissin ähnliche Geldzahlungen zu, wie sie 1381 für beide Tudorf bezeugt sind.

– Die Güter der Mensa Capituli

Der von der Pröpstin im Namen des Kapitels verwaltete Güterkomplex wurde von den sog. "bona libera" angeführt. Sie standen mit Sicherheit außerhalb der Villikationsverfassung⁹¹. Bricht die Liste im Großen Böödeker Kopiar nach der Hälfte mit den (Neuen) Böödeker Hausstätten ab, so führt die vollständigeren Münsteraner Sammelhandschrift die Liste der Freigüter durch alle Dörfer fort. Die vor 1307 "villici", nun auch "scultheti" genannten Pächter der Curtes Magnae in Graffen, Swafern und Etteln führen jeweils gesonderte Teilgruppen aus den jeweiligen Villikationsverbänden an. Aus Altenbödeken wird nur der "sculthetus de Herinchusen" genannt. Völlig offen ist jedoch, sollte durch diese Art der Präsentation auf "bona libera" innerhalb der Ämter hingewiesen werden, welche Höfe diese "bona libera" wirklich waren. Die später als Kernmansen der Villikationsämter dokumentierten Güter können es eigentlich nicht sein, da sie in anderem Zusammenhang gleichzeitig aufgeführt werden. Der von den Herren v. Graffen dem eigenen Grundherrn zum Pfand gesetzte Ripinghof vor Salzkotten wie auch die großen Curtes in Hiddessen (officium Etteln) und Atteln werden hier ebenfalls erwähnt. Die kurz vor Abfassung des Kettenbuches aus Memoriengeldern angekaufte Curtis in Henglarn ist hier mit zwei Pächtern, Adam u. Reinhard v. Henglarn, ebenso vertreten. Auch der Tudorfer Leenhoff, der sich nach der Urkatasterrückschreibung eindeutig als Abspieß der Niederntudorfer Curia Magna Lohoff (officium Swafern) zu erkennen gibt, wird als *bonum liberum* erwähnt, so daß der villikationsfreie Charakter dieser Güter gesichert sein dürfte. Es schließen sich Register der Präbendaleinkünfte sowie derjenigen Präsenzleistungen an, die im Offizium auf die Hufen aus den Villikationen

- Etteln
- Swafern
- Altenbödeken
- Graffen

umgelegt waren, an. Ergänzt wurden die Listen jeweils um diejenigen Leistungen, die von den Offizialen als eigener Pachtbeitrag "pro persona sua" an das Kapitel (resp. die Pröpstin) zu liefern waren. Für das bereits vor 1307 dem Offizial abgekaufte Amt Swafern wurden die den Abgaben der Offizialen der übrigen Ämter entsprechenden Gefälle schlicht "ex beneficio Swafern" deklariert. Es ist jedoch sehr aufschlußreich, wie diese Abgaben geleistet werden. Bestimmte Schweinelieferungen waren bereits vor 1307 auf einzelne Mansen umgelegt. Nun werden weitere Viehleistungen in Geld abgelöst und ganz bestimmten Höfen "ex beneficio" zugeordnet. Frühzeitig von den Offizialen in Geld abgelöste Dienstleistungen, wie die 18 Pfennige zur Herbeischaffung eines Schinkens aus Hardehausen, werden im Amt Swafern von "einer Hufe in der Herrschaft Büren" übernommen. Die Präbendalbrotenversorgung in Fertigprodukten durch die drei Curtes wird durch einen Ablösungskanon in Getreide ersetzt. Aus den vier verbliebenen Kernämtern Etteln (70 Some), Altenbödeken (70 Some), Swafern (40 Some) und Graffen (50 Some) kamen insgesamt 230 Some Brotgetreide (ca. 127 neue Paderborner Malter) ein.

Wesentlich für die Geschichte der Durchsetzung des Zeitpachtverhältnisses ("loco villici") sind die zahlreichen Verpachtungsnotizen, die das Kettenbuch überliefert. Von einer vom Abschreiber irrtümlich ins Jahr 1304 datierten Notiz einmal abgesehen, die jedoch nach der Rekonstruktion des Kontextes in das Jahr 1334 gehören dürfte, stammt das älteste Pachtregest aus dem Jahr 1323. Dieses Regest ergibt somit einen möglichen Termin für die Abfassung des Kettenbuches. Da der auf acht Jahre abgeschlossene Vertrag über das Pachtende (1331) datiert wird, ist dieses jedoch nur ein indirekter Schluß. Weitere Verträge (s. Anhang 1.3) stammen aus den Jahren 1329 (1), dem eigentlichen "terminus ante", 1334 (3), 1339 (3), 1342 (1), 1343 (1), 1360 (5) sowie 1371 (1). Vier Verträge aus dem Jahre 1384 sind offenkundig noch im Liber Cathenatus nachgetragen worden, als bereits mit dem Hebemanual von 1381 eine neue aktualisierte Grundlage geschaffen worden war⁹². Obwohl die Curtes überwiegen, werden auch Mansen recht früh auf Zeitpacht ausgetan. Ministeriale und Freie sind zwar zahlreich unter den Pächtern vertreten, doch auch Bauern sind von Anfang an stark vertreten.

d) Die Böödeker Stiftsgrundherrschaft im Spiegel der Register von 1381 und 1408

Das Hebemanual von 1381 spiegelt schon stark die Auflösungserscheinungen des Stiftes. Mit zwei Ausnahmen (eine Memorienstiftung ist darunter) kommt aus dem gesamten Villikationsverband Graffen nichts mehr ein, allen-

falls aus dem Lehnkanon des Offizials, der jedoch auch nicht dokumentiert ist. Ein Blick auf die Urkundenüberlieferung zeigt, daß die Herren v. Graffen das Amt längst wie Eigen betrachteten und bereits in dieser Zeit Zubehörstücke verkauften und verpfändeten. Einiges ist bereits wüst, z.B. die Curia Stalberg, die bei den Präsenzenlieferungen der "Adiutor" der Curia Superior Graffen war. Tindeln, Haaren, Helmern, Swafern und Altenbödden sind bereits Orts- und bis auf Helmern auch Flurwüstungen. Die Ämter Altenbödden und Swafern sind somit weitgehend zu leeren Besitztiteln geworden. Auch die zum Amt Swafern gehörige Curia Magna in Niedertudorf (Lohoff) liegt wüst. Außer im näheren Umfeld von Salzkotten und Geseke sind auch die Reste des Sunderamtes Borchlere unbaut.

Einzig die "villicatio parva" in Tudorf sowie der Hofverband in Etteln und Gellinghausen bringen einen Zins, der noch nicht total reduziert, jedoch im Fall Ettelns von der Usurpation durch den Offizial bedroht ist. In Ellinghausen und Upsprunge sind einige Güter bebaut. Auch in Henglar und Atteln ist der Wüstungsprozeß noch nicht so stark fortgeschritten. Um Bödden sind jedoch kaum noch Güter bewirtschaftet und die wenigen verpachteten Höfe zu einem Bruchteil des ursprünglichen Zinses den Pächtern überlassen. Die Curia Hoyeringhusen nutzte beispielsweise ein vor der Wewelsburg wohnender Bauer. Die Äbtissin muß ihren Hof mit eigenen Knechten bebauen lassen, sofern welche da waren, um sich einen Teil der Subsistenz zu sichern. Fast wie ein kleines Wunder mutet es an, wenn die entfernte Curia Howeda bei Warburg noch ihren alten Zins von 24 Malter Warburgisches Maß Getreide liefert. Wenig später allerdings sollten ihn die v. Papenheim usurpieren⁹³.

Als Gobelinus Person im Jahr 1408 sein das Ende der Damenstiftszeit dokumentierendes abschließendes Register über die stiftischen Einnahmen erstellte⁹⁴, ist die Konzentration auf die oben angesprochenen Kernbereiche noch stärker. Die grundherrlichen Zinsen, die die bäuerlichen Pächter zu liefern bereit waren, lagen jedoch nun durchweg bei den Hufen auf einem Drittel bzw. die Hälfte des ursprünglichen Niveaus, bei den großen Curtes zum Teil noch weit darunter. Es bot sich ein Bild des Jammers: Howeda, Menzel, Wethen, Atteln, auch Graffen sowie die Neukonstruktionen Husen und Hidinghusen entfremdet, Swafern, Borchlere, die alte Zentrale Altenbödden weitgehend wüst. Der Rest der grundherrschaftlichen Revenuen total reduziert und entwertet. Den aus Zwolle und Windesheim angereisten Chorherren muß sich ein wenig ermutigendes Bild geboten haben.

2. Die ältere Grundherrschaft in Tudorf

Die ältere Grundherrschaft stellt ein mixtum compositum unterschiedlicher Herrschaftsrechte dar. Sie ist eine komplexe "Herrschaft" über Land und Leute⁹⁵, welche im Rahmen unserer Untersuchung in ihrer Transformation zur neueren Grundherrschaft mit allen ihren spezifischen Implikationen nachgezeichnet werden soll. Wenn im folgenden die ältere Grundherrschaft auf der Mikroebene des Dorfes vorgestellt wird, so muß für die Diskussion eine andere Gewichtung der Aspekte im Vordergrund stehen, als bisher. Die Auflösung der älteren Agrarverfassung soll nun aus der Perspektive der von ihr betroffenen Bauern statt aus dem Blickwinkel des Grundherrn betrachtet werden. In diesem Abschnitt soll vorrangig dargestellt werden, wie die älteren Verfassungs- und Verwaltungsstrukturen des Hochmittelalters auf das Dorf als Siedlungs- und Lebenszusammenhang einwirkten und sich veränderten. Fragen nach herrschaftlicher Konkurrenz, nach der Ursache der herrschaftlichen Dominanz ganz bestimmter Personen oder Körperschaften im Dorf und damit die Frage nach der Entstehung der Böddeker Dorfherrschaft sind zu stellen.

Hier müssen vornehmlich diejenigen Grundherrschaften behandelt werden, die, gestützt auf einen namhaften Grundbesitzanteil, einen nennenswerten herrschaftlichen Zugriff auf das Dorf realisieren konnten. Diejenigen, die über wenig oder schlecht organisierten Grundbesitz verfügten, haben hier deshalb in der Betrachtung zurückzustehen. Das gilt für das Rittergeschlecht derer v. *Vesperthe*, das 1403 seinen Niedertudorfer Mansus den Nonnen im Paderborner Gokirchkloster überließ⁹⁶, die v. Imbsen aus Wewer, die in Tudorf kaum mehr als Rodland sowie in Ellinghausen eine Hufe besaßen⁹⁷, und ebenso auch für die bedeutende Paderborner Bürgerfamilie v. d. *Helle* (*de Inferno*), die im Jahr 1316 eine kleine Curtis dem Altarbeneficium S. Liborii sub turri im Paderborner Dom überließ⁹⁸. Sie alle konnten über diesen Streubesitz keinen nennenswerten Einfluß auf die Geschicke der Dorfbauernschaft nehmen. Anders jedoch die Kanonissen in Bödden, das Paderborner Domkapitel oder die Edelherren v. Büren.

Das *Damenstift in Bödden* als der bedeutendste landsässige Grundherr griff gleich mit fünf Villikations- und Hofverbänden auf die hier zu behandelnden Dörfer zu. Einer von diesen hatte seinen Mittelpunkt in Oberntudorf. Die Gerichtsvögte dieses Damenstiftes, die *Edelherren v. Büren*, stützten ihren erheblichen Einfluß letztlich auf diese Vogtei. Er gipfelte letztlich in der sicher von ihnen betriebenen Gründung der Pfarrkirche in Oberntudorf⁹⁹, die der geistliche Mittelpunkt für diese Siedlung sowie auch für das benachbarte Dorf Ellinghausen sowie den Weiler Mengerlinghausen wurde. Das *Paderbor-*

ner Domkapitel vermochte sich in Niederntudorf durch seinen in einem kleinen Villikationsverband organisierten Grundbesitzanteil sowie durch die Zehntgerechtigkeiten ein gewisses Mitspracherecht in die Angelegenheiten der dörflichen Gemeinschaft zu sichern. Von den Domkapitularen wird auch die Gründungsinitiative der zweiten Tudorfer Pfarrkirche, der in Niederntudorf, ausgegangen sein, zu deren Sprengel nur dieses Dorf gehörte und die nur wenig mehr als einen Kilometer von der Oberntudorfer Pfarrkirche entfernt lag¹⁰⁰. Das einzig bezeugte ortsansässige Ministerialengeschlecht, die Familie der Ritter v. Tudorf, läßt sich erst dann richtig fassen, als diese Offizialenfamilie des Domkapitels vom Paderborner Domkapitel aus ihren Rechten herausgekauft wurde.

a) Die Böödeker Villikationsverbände in Tudorf

Der Böödeker Grundbesitz dürfte sicher zur Grundausrüstung des Kanonisenstiftes gehört haben. Über die Frühzeit der Böödeker Villikationsverbände in Tudorf läßt sich kaum etwas berichten. Erst im Anschluß an die großen organisatorischen Wandlungen in der Mitte des 13. Jahrhunderts ändert sich diese Situation. Für die Zeit vor 1250 findet sich lediglich ein Hinweis auf die Böödeker Villikationshauptleute in diesem Dorf. Durch eine Indizienkette kann in dem 1103¹⁰¹ erwähnten Böödeker Ministerialen Altmar der zwischen 1124 und 1135¹⁰² bezeugte Altmar v. Tudorf gesehen werden. Dieser ist damit der erste und auch einzige bezeugte Böödeker Offizial in Tudorf. Die Indizienkette ist allerdings mit Vorsicht zu genießen.

Die "villicatio parva Tudorf" ist als Hofverband mit großer Wahrscheinlichkeit im Laufe des 13. Jahrhunderts, möglicherweise kurz vor 1256, unter der Regie der Böödeker Äbtissin vom Stift dem Offizial abgekauft und in Eigenverwaltung des abteilichen Haushaltes überführt worden¹⁰³. Sollten die v. Tudorf tatsächlich auch Böödeker Ministerialen gewesen sein, so ist es diese Familie, die aus ihren Rechten herausgekauft wurde. Wir hätten dann in Tudorf die gleiche Situation wie im benachbarten Etteln, wo eine Teillinie des mächtigen Ministerialengeschlechts v.Etteln bischöfliche bzw. dompropsteiliche, eine andere Linie Böödeker Ministerialen waren und im Dorf jeweils unterschiedlichen Villikationsämtern vorstanden¹⁰⁴.

Auf die Curtis Magna, den Nederhoff in Oberntudorf, liegt nur über die von der Äbtissin an das Kapitel zu liefernden Gefälle ein indirekter Hinweis vor¹⁰⁵. In demjenigen Registerteil, der die Güter und Einkünfte der Abteiverwaltung verzeichnet, findet sich jedoch eine Auflistung der ehemals abhängigen

Mansen¹⁰⁶.

Bevor nun ausführlicher auf die "villicatio parva Tudorf" des Stiftes Böödeken eingegangen wird, sollen kurz die übrigen auf unsere Dörfer zugreifenden Böödeker Hofverbände mit ihren Anteilen in den Dörfern dargestellt werden. Der Villikationsverband der Herren v.Graffen verfügte in beiden Tudorf nur über Streubesitz¹⁰⁷. In Oberntudorf gehörte eine kleine Curtis mit einer Hufe Landes (Graffenscher Hoff) zu ihrem Verband. In Niederntudorf finden sich die Doppelhufe Nottebomesrove, auch "der von Graffen gud" genannt, zwei Speicherareale auf dem Niederntudorfer Kirchhof sowie das sog. "Graffensche Rodland". Sie erscheinen in den überlieferten Registern der Kernmansen des Graffener Hofverbandes jedoch nicht und sind erst nach der Rückkaufaktion vor 1450 bzw. nach der Auslösung aus der Pfandschaft als solche bezeugt. So muß davon ausgegangen werden, daß diese Besitzungen vom Stift sehr frühzeitig wie manch andere Manse oder Hof dem Offizial als "Dienstgüter" überlassen worden sind. Es ist jedoch auch denkbar, daß Graffenscher Allodialbesitz in der Zeit allgemeiner Auflösung nicht mehr von Ministerialengütern unterschieden werden konnte und im Rahmen der Auflösung der ministerialischen Grundherrschaft einfach vom wichtigsten Lehnsherrn mit aufgekauft wurde. Eine dritte Ausdeutung des Befundes könnte die Interpretation des Graffenschen Besitzes in beiden Tudorf als "Dienstlehen" bzw. Abfindung derer v. Graffen als Offizialen des stiftischen Villikationsamtes in Tudorf, der "villicatio parva", sein. Belege gibt es für alle drei Theorien nicht. In der später beiden Tudorf zugeschlagenen Wüstung Ellinghausen besaßen die v.Graffen auf jeden Fall Hufen aus ihrem ursprünglichen Villikationsamt¹⁰⁸. Das Kettenbuch spricht von drei Hufen¹⁰⁹, während ein recht pauschaler Urkundenbeleg aus dem Jahr 1445¹¹⁰ gar von sieben an Böödeken verkauften Hufen spricht.

Zum Villikationsamt Altenbödeken gehörte neben dem "mansus notabilis Tindelmansgud" eine Hausstätte am Niederntudorfer Gerichtsplatz (Thie)¹¹¹. Auch dieser Besitz fehlt in den Höferollen des Alten Kettenbuches. Der Hof wird ein "Dienstgut" des Offizials gewesen sein.

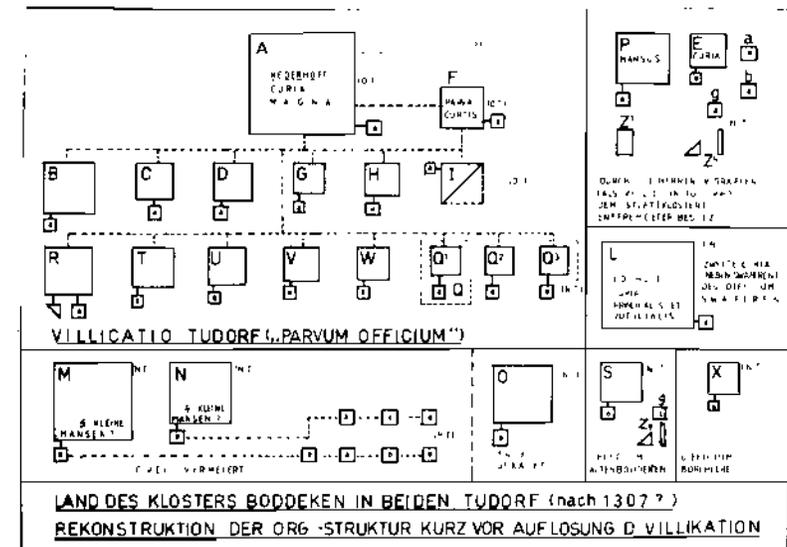
Zum Sunderamt Borchlere gehörte mit der kleinen Manse ("Hugendikhove") nur Streubesitz¹¹². Sie lag nach den Absprachen des Böödeker Stiftes mit seinem Offizial bereits 1278 wüst¹¹³. Diesen Mansus führt auch das Kettenbuch als Pertinenz des Sunderamtes auf.

In Ellinghausen jedoch findet sich ein zentraler Besitzkomplex des Sunderamtes. Die Curtis Magna in Ellinghausen war einer der vier Haupthöfe des Sunderamtes (Borchlere, Holthausen, Ellinghausen, Assinghausen i. Sauerland)¹¹⁴. Drei weitere Hufen gehörten ebenfalls zu diesem Offizium. Ebenso wie das Dorf Borchlere über keine eigene Mark verfügte, so gehörten auch zum Ellinghauser Besitzkomplex nur beträchtliche Holzsundern, die in und zwischen

den Marken Tudorf, Upsprunge, Graffen und Ahden lagen. Nach dem wenigen, was über die Organisationsstruktur des Sunderamtes vor 1307 vermutet werden kann, scheint Ellinghausen zusammen mit einigen anderen Gütern, eine von vier Teileinheiten in der Verwaltung dieses großen Amtes dargestellt zu haben. Die besondere Situation der Borchlerer Curia in Ellinghausen wird durch die Tatsache unterstrichen, daß mit diesem Hof auch einst das innerdörfliche Bürgergericht ("jurisdictio temporalis") verbunden war¹¹⁵.

Die Niederntudorfer Curia Magna "Lohoff" war der zweite Haupthof im Böödeker Villikationsamt Swafern¹¹⁶. Außer dieser Curtis gehört in beiden Tudorf nichts zu diesem Amt. Mit diesem Hof sind sowohl das Bürgergericht in Niederntudorf als auch das Richteramt in der Tudorfer Markgenossenschaft verbunden¹¹⁷. Aus der hufenmäßigen Dominanz Böödekens auch in Niederntudorf läßt sich dieses vielleicht begründen, nicht jedoch, wenn man die grundherrschaftlich-villikale Einbindung dieser Curtis betrachtet. Swafern hatte eine eigene Mark. Angesichts der wenigen Quellen wird eine Erklärung hierfür kaum gegeben werden können. Die Abspaltung eines Teiles dieser Curtis als villikationsfreier Hof, der Curtis Leenhoff (vgl. die Bona Libera des Stiftes), dürfte mit der Rückkaufaktion des Villikationsamtes Swafern durch das Stift Böödeken zusammenhängen.

Die Villikationszentrale der "villicatio parva Tudorf, der Nederhoff, lag in einer Niederung am nordöstlichen Dorfausgang von Oberntudorf"¹¹⁸. Die Weisungen des 15. Jahrhunderts sprechen von seiner Lage vor den Zäunen des Dorfes. Auch die meisten Böödeker Hausstätten lagen "vor den thunen" und damit direkt am Rande des Dorfes¹¹⁹. Der Fläche von 251 Morgen (rd. 8 gewöhnliche Hufen) standen 480 Morgen Ackerland der 15 abhängigen ehemaligen Litonenmansen gegenüber. Die zugehörigen Hausareale befanden sich zu gleichen Teilen in beiden Dörfern. Durch das Heberegister von 1381 sowie ein Ausschlußverfahren lassen sich die abhängigen Mansen des Offiziums in der Zahl der später dokumentierten Mansen und Bona summarisch, jedoch nicht einzeln identifizieren. Dafür ist der Überlieferungsabbruch in der Pächterfolge zwischen 1310/29 bis 1381 zu groß. Die Abb. 2 zeigt das Ergebnis der Rekonstruktionen in der Zusammenschau¹²⁰. Aus ihr wird deutlich, daß das später mit einem Landweisungsergebnis von rd. 60 Morgen dokumentierte "bonum Kobergegud" zwischen 1310/29 und 1381 aus ursprünglich drei Mansen entstanden sein muß.



LEGENDE ZU ABB. 2:

OBERNTUDORF	EINZELHAUSSTÄTTEN IN NT
A Nederhoff	a Area in cliviterio 1 "pro horreo"
B Hennesaurenhoff	b Area in cimiterio 2
C Stukenhoff = Henkenlizzengud	c Area acceptus von dem Leenhove
D Borchardeshove	d Area der Roterdschen Stede
E Graffnede Hove	e Area Modderhennekenstede
F Stangenbergs alias Henkenaurenhoff	f Area Hugendikstede
G Spainschove	g Area Swederstede
H Bernaushove	h Area Conradi de Graffen ("iuxta Thyg")
I Ousterman halbe Hove	i Area Grovenstede
J Pennygegud (Ell)	j Area Anepadesstede
K Swynehove	k Area der Curia bi der Kerken
	m Area 2 vom Leenhoff v. Berthold Brockers
	n Area von Steffen Franke
NIEDERNTUDORF	RÖDLÄNDEREIJEN
L Lohhoff	z-1 Rodland der von Graffen
M Leenhoff	Agri comparati a Truten Mazer Tollen Wulves de Ahden
N Klausgud	z-3 Agri comparati a Hinrico Lechstecken
O Curia dicta "de Hoff bi der Kerken"	z-4 Zwei Stücke Wiese und Acker (Graffener Stede)
P Notebomeschove	z-5 Ellinghauser Rodland
Q Kobergegud	
R Thyghove	
S Tindelmaesgud	
T Seithove	
U Hakenhove	
V Alverdehove	X Hugendikshove alias Steynkulengud
W Hampen- alias Hagenhove	Y Groenekoligudeken

Abbildung 2: Besitzstruktur des Böödeker Grundbesitzes zur Zeit des Parvum Officium (um 1300)

Über die Verteilung der Zinsgefälle aus beiden Tudorf im Stift Böödeken sind wir gut unterrichtet¹²¹. Der Hufenzins der "villicatio parva" sowie der "bona libera" ging in die Präbendenversorgung des Stiftes, aus der die Äbtissin eine doppelte Präbende erhielt. Vom Zins der Curia Magna in Oberntudorf erhielt die Äbtissin lediglich 1 1/3 Malter Getreide, der Rest von acht Maltern ging allein an das Kapitel, ebenso "die vierzig Some" Getreide aus Niederntudorf, hinter denen sich die vom Villicus in Niederntudorf zu leistende Präbendalbrotablösung des Offiziums Swafern verbirgt¹²². Ob die ansonsten für alle stiftischen Curtes außerhalb des Offiziums Borchlere¹²³ gültige Verteilung des Zinses (1/3 Abtei, der Rest an das Kapitel) auch für den Lohoff in Niederntudorf Gültigkeit hatte, ist nicht nachgewiesen, jedoch sehr wahrscheinlich. Alle Geldgefälle aus Tudorf, die in der Tradition als "Offergeld" bezeichnet wurden¹²⁴, gingen allein an die Äbtissin. Im übrigen ist auch in beiden Tudorf die z. T. ersatzlose Streichung naturaler Präsenzleistungen in der weiter oben beschriebenen Abfolge zu beobachten. Anfänglich beschränkte man sich auf Viehlieferungen (Schafe, Schweine), die dann letztlich in der Krise des 14./15. Jahrhunderts auch fortfallen und später nicht mehr gefordert werden.

Die Abbildung 2 zeigt auch die beiden bereits um 1300 jenseits der altvillickalen Ordnung stehenden und damit zu den "bona libera" zählenden Höfe in Niederntudorf. Während der Leenhoff im Kettenbuch identifiziert werden konnte, gelang dieses beim "bonum Klausgud" nicht. Der vom Hebemanual von 1310/29 dokumentierte Zins von einem Molt Korn und fünf Schillingen konnte ebenfalls noch keinem Hof zugeordnet werden. Sicher ist nur, daß es sich bei diesem Zins um diejenige Leistung handelt, die einst der Amtmann des Villikationsverbandes als Vorheuer einzog und die von diesem als Pfand an das Stift Böödeken gelangte¹²⁵.

b) *Der domkapitularische Villikationsverband in Tudorf*

Bereits mehr als ein Jahrhundert vor den Böödeker Zeugnissen finden sich Belege für Grundbesitztausch in Tudorf, die dem Umfeld des Paderborner Domkapitels bzw. des Paderborner Klosters Abdinghof zuzurechnen sind. Nach einer von einem Abdinghofer Mönch zu einer Urkunde gefälschten Traditionsnotiz, die zwischen 1124 – 1127 zu datieren ist,¹²⁶ tauschte der Abt des Paderborner Benediktinerklosters Abdinghof mit Namen Hamuko mit dem Paderborner Domkanoniker Bernhard eine Curia in Atteln, vermutlich der spätere Steinhof¹²⁷, gegen Abdinghofer Besitzungen in Tudorf und Twiste ein. Die Attelner Curia war das Erbteil des Kanonikers an den elterlichen Besitzungen. Der Tausch ging in zwei Etappen vor sich. Zunächst wurde ein Drit-

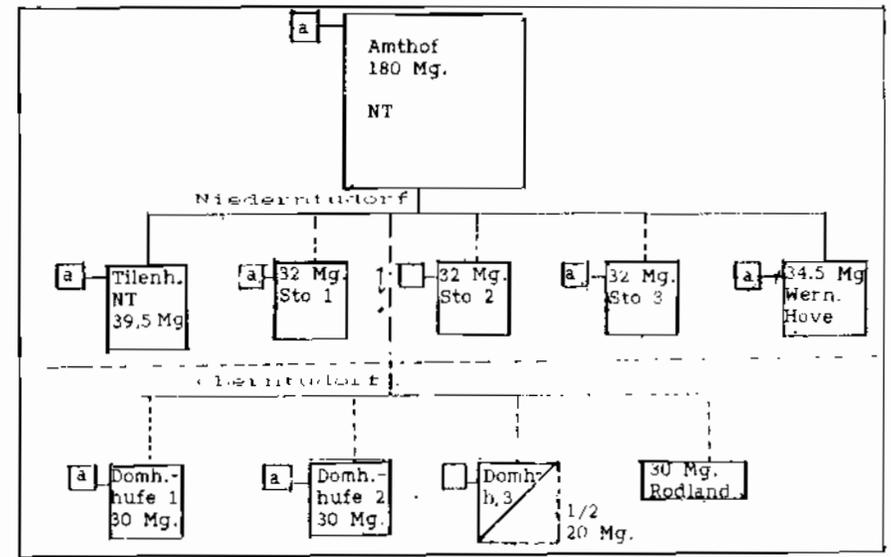
tel der Curia mit dreieinhalb Hufen sowie einem Hausareal in Twiste eingetauscht. Den Rest des Hofes gewannen die Abdinghofer Mönche, indem sie die kurz zuvor von Adalbero, vermutlich einem Abdinghofer Ministerialen,¹²⁸ sowie dessen Erben gegen zwei Hufen in Nordborchen eingetauschten Tudorfer Besitzungen, nämlich drei Hufen und fünf Hausareale, dem Domkanoniker überließen. In der Zeugenreihe wird Altmar v. Tudorf als einziger der Laien mit Familiennamen aufgeführt. Bei der offensichtlich nicht gefälschten bischöflichen Bestätigung dieses Gütertausches vom Jahr 1135¹²⁹ wird Altmar v. Tudorf wieder als einziger näher bezeichnet. Aus der Nennung seines Namens dürfte sich eindeutig Altmars besondere Bedeutung im Dorf ergeben: Im Rahmen einer bischöflichen Bestätigung von Landschenkungen an Abdinghof vom Jahr 1103¹³⁰, die auch von Vertretern aller wichtigen Ministerialenfamiliae im Bereich des Bistums Paderborn bezeugt wurde, führt ein Altmar die Reihe der Böödeker Ministerialen an¹³¹. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, daß Altmar v. Tudorf der Official des Stiftes Böödeken in Tudorf war. Altmar wird somit dem Burgericht, dem weltlichen Niedergericht in (Obern) Tudorf, vorgesessen haben und speziell in dieser Funktion Zeuge der Tradition gewesen sein.

Obwohl die Überlieferung bruchstückhaft ist, ergibt sich aus den wenigen Indizien und Zeugnissen, daß der Domkanoniker seinen eingetauschten Tudorfer Drei-Hufen-Besitz dem Domstift sowie vielleicht zu einem geringen Teil den Böödeker Stiftsdamen vermacht oder verkauft haben könnte. Dieser ließe sich in dem "Domherrenhoff tho Overturpe" wiederfinden, den die Böödeker Landweisungen des 15. Jahrhunderts immer wieder als Nachbarn nennen, sowie in dem "halven hoveken landes" des Domkapitels und der anderen Hälfte dieser Hufe, der Oistermannshove des Klosters Böödeken. Dieser Oberntudorfer Besitz des Domkapitels gehörte offensichtlich nicht ins dompropsteiliche Offizium¹³².

Der erste Hinweis auf ein domkapitularisches, resp. dompropsteiliches "officium villicationis" stammt aus dem Jahr 1321¹³³, als dem zuvor herausgekauften Official ein Restbesitz auf Pachtbasis überlassen wurde, und sich damit die alte hochmittelalterliche Ordnung bereits in voller Auflösung befand. In diesem Jahr überlassen Propst, Dekan und das gesamte Kapitel der Paderborner Domkirche dem Famulus Konrad v. Tudorf sowie seiner Gattin Alheid gegen einen Pachtkanon von insgesamt 22 Molt Getreide einen gewissen Anteil aus ihrem Villikationsamt in Tudorf. Es handelte sich im einzelnen um ein Haus am Niederntudorfer Kirchhof, das diese kurz zuvor bezogen hatten¹³⁴ sowie um vier Mansen mit ihrem Zubehör, deren Namen mit "Borchardeshove", "Molenershove", "Spechteshove" und "Brynchove" angegeben werden. Mit dem Zins von 9 Molt Getreide¹³⁵ waren auch die Gefälle des Blut- und Flachszehnten¹³⁶ inbegriffen. Beiden war auch für 13 Molt¹³⁷ der große Zehnt in Oberntudorf überlassen. Der Pachtvertrag war auf Lebenszeit der beiden

Pächter gültig. Nach ihrem Tode sollte alles ohne Einsprache an das Kapitel zurückfallen. Der Knappe entsagte ausdrücklich allen ihm einst aus diesem dompropsteilichen Offizium zustehenden Rechten und Ansprüchen¹³⁸. Die nächste in diesem Zusammenhang ausgestellte Urkunde klärt den Zusammenhang weiter auf. Der Paderborner Dompropst Werner (v. Volmestein) überließ im folgenden Jahr 1322¹³⁹ dem Gesamtkapitel alle Nutzungsrechte an dem von ihm zu Lehen gehenden Offizium, das die Kapitularen mit großem finanziellen Aufwand, so die Urkunde, aus Laienhand zurück – bzw. freigekauft hatten¹⁴⁰. Als Rekognition der alten Verhältnisse sollte dieses ihm lediglich den alten gewohnten Lehnkanon zukommen lassen und dafür dann alle Gefälle genießen. Wie die Urkunde von 1321 zeigt, war mittlerweile ein Teil an den ehemaligen Offizial auf Lebenszeitpacht ausgegeben. Den Rest wird man anderweitig verpachtet haben. Es sind dieses in Niederntudorf neben dem alten Amthof die Wernekenhove sowie der große Zehnt. Der spätere sog. "Domherrenhoff tho Overturpe"¹⁴¹ sowie eine halbe Hufe¹⁴² in Oberntudorf werden, wie bereits angedeutet, außerhalb des Verbandes gestanden haben. Der ehemals Abdinghofer Hufenkomplex wird möglicherweise mit diesem Oberntudorfer Besitz identifiziert werden können. Vieles spricht dafür, daß "dey hoven Landes" des Tudorfer Weistums von 1482¹⁴³ im 16. Jahrhundert identisch mit den beiden Stoppelenhöfen, dem Bellenbetrieb sowie dem Tilenhof (vgl. unten) sein könnten. Es scheint gesichert, daß dem Offizial mit dem Rückkauf die Verfügung über den eigentlichen Amthof entzogen wurde. Der Grund für diese Maßnahme wird in Entfremdungsvorgängen durch den Offizial gesucht werden müssen. Eine solche Entfremdung ist für 1315 bezeugt¹⁴⁴. In diesem Jahr verpfänden Konrad v. Tudorf und seine Gemahlin Alheid dem Priester Adolf Getreideinkünfte von drei Molt aus ihrer Curia in Niederntudorf für eine gewisse Summe, die dieser ihnen geliehen hatte. Es kann sich hier nur um den Amthof handeln, dessen Zins im 16. Jahrhundert auf acht Malter Getreide festgelegt wurde und der damit zu dieser Zeit etwas weniger lieferte als 1315 (ca. 9 Malter). Vermutlich hatte das Domkapitel diesen Hof entschuldet und ihn anschließend in Eigenregie übernommen. Doch fehlen für die Aufklärung der Geschehnisse die Quellen.

Der Sohn Konrads v. Tudorf, Konrad d. J., resignierte schließlich in einer Übereinkunft aus dem Jahre 1343 auch noch den ihm verbliebenen Restbesitz¹⁴⁵. Neben dem Haus ("prope cimiterium") war ihm nach dem Tode der Eltern nur noch der Mansus "Spechteshove" geblieben. Diesen gab er nun an das Kapitel zurück und verzichtete ausdrücklich, wie auch schon sein Vater, auf alle Ansprüche. Sein Haus, so die Urkunde, sei in die Area der "Curia Principalis" überführt worden. Dieses ist jedoch mißverständlich. Nach den Urkunden könnte es den Anschein haben, als hätte der Amthof vor der Rückkaufaktion durch das Kapitel eine andere Hausstätte im Dorf, deren Lage dann



Legende zu Abbildung 3:

Amthof	180 Mg.	Domherrenhof zu OT 1	30 Mg.
		Domherrenhof zu OT 2	30 Mg.
Wernekenhove	34,5 Mg.	Rodland in Mengeringsha.	30 Mg.
Dey Hoven landes:			
Stoppelen 1	32 Mg.	Wittemogge 1/2 Oistern.	20 Mg.
Stoppelenhufe 2	32 Mg.	NN 1/2 Oistern. (Bödd)	20 Mg.
Stoppelenhufe 3	32 Mg.		
		Sonstiges:	
Tilenhufe	40 Mg.		
Oberntudorf(begründete Vermutung):			
vor 1124/27: Albero miles de N			
nach 1124/27: Kl. Abdinghof/Paderborn (Tausch gegen Hufen in Nordborechen)			
1124/27 - ? : Paderborner Domkanoniker Bernhard			
vor 1300 : Tausch/Verkauf/Schenkung an Paderborner Domkapitel)			

Abbildung 3: Das Villikationsamt des Paderborner Dompropstes und der übrige Besitz des Paderborner Domkapitels um 1300

unbekannt wäre. Das später dokumentierte Areal wäre dann die neue Area. Der Dorsalvermerk der Urkunde muß vermutlich jedoch so gelesen werden, daß Konrad sen. und jun. sich auf dem ursprünglichen Amthof – Areal ein neues Haus erbaut hatten, der neue Pächter des Amthofes die Area ebenfalls bewohnte und nach 1343 beide Teile wieder zusammengefügt wurden. Weitere Quellen fehlen, und die nächsten Belege, von einigen wenigen Einzelurkunden zur Mühle aus dem 15. und 16. Jahrhundert einmal abgesehen, stammen aus dem Jahr 1602¹, dem Jahr der ersten größeren Besitzerfassung des Paderborner Domkapitels. Doch reichen die Quellen aus, um ein eigenständiges domkapitularisches "officium villicationis" nachzuweisen. Es war deutlich

kleiner als das Böddeker Villikationsamt. Dem Amthof (ca. 180 Morgen) waren in Niederntudorf 5 Hufen mit weniger als 180 Morgen Acker zugeordnet. Als "amtsfrei" angesehen werden müssen wohl – wie bereits gesagt – die Besitzungen in Oberntudorf. Aus dem Kontext der betreffenden Urkunde ergibt sich jedoch eindeutig, daß Oberschelps Deutung als Entfremdung des Böddeker Villikationsverbandes durch den Offizial im Jahre 1322¹⁴⁷ nicht stimmen kann. Dieses zeigt sich schon in der Tatsache, daß Böddeken noch im 15. Jahrhundert in beiden Dörfern – eigentlich in allen drei Dörfern – die weltliche Niedergerichtsbarkeit für sich beanspruchen¹⁴⁸ sowie im Jahre 1363 von der Böddeker Äbtissin das Markrichteramt in Tudorf, sicheres Annex des Villikationsamtes, an die v. Brenken verpfänden kann¹⁴⁹. Dieses allein beweist schon, daß bis 1363 alle aus dem Offizium herzuleitenden hoheitlichen Funktionen in beiden Dörfern vom Stift Böddeken resp. der Äbtissin ausgeübt wurden. Diese Deutung wird zusätzlich dadurch bestätigt, daß bei der großen Böddeker Rückkaufaktion im 15. Jahrhundert kein Böddeker Prokurator, nicht einmal Johannes Valbert, der seine "fideles" überall nach wichtigen Urkunden und anderen Zeugnissen für Böddeker Besitzansprüche suchen ließ¹⁵⁰, auf die Idee der Entfremdung des Tudorfer Villikationsamtes gekommen ist. Es sind zwar zwei der drei großen Böddeker Kopiarbände untergegangen. Doch im ausführlichen Index zu diesen Bänden sowie dem 1517 angelegten Inventar des Böddeker Urkundenarchives findet sich nichts, was auch nur in Richtung auf eine Entfremdungsvermutung ausgelegt werden könnte¹⁵¹.

c) Die Ministerialenfamilie v. Tudorf und ihre Beziehungen

zum Stift Böddeken und dem Paderborner Domkapitel

Ähnlich wie in Etteln muß auch für Tudorf die Zweiteilung der ortsansässigen Ministerialenfamilie in eine stiftisch – paderbornische sowie eine stiftisch – böddekische Linie vermutet werden. Der älteste gesicherte Vertreter ist der 1103 nur mit dem Rufnamen, 1124 bis 1135 auch mit Herkunftsbezeichnung identifizierbare Böddeker Ministeriale Altmar v. Tudorf. Er stand der Böddeker "villicatio parva" oder auch einem größeren Böddeker Verband vor und bezeugt in seiner Funktion als Inhaber der weltlichen Niedergerichtsbarkeit den Gütertausch von 1124/27. Dadurch wird die für diese Zeit bei einem Ministerialen seltene Nennung eines Familiennamens verständlich¹⁵². Das dompropsteiliche Villikationsamt wird bereits im frühen 12. Jahrhundert existiert haben. Es ist jedoch keinem Vertreter der Familie v. Tudorf sicher zuweisbar. Vielleicht stand der 1227 zusammen mit anderen Paderborner Stiftsministerialen für das Kloster Abdinghof einen Gütertausch bezeugende

Ritter Bernhard v. Tudorf¹⁵³ diesem Offizium vor. Das nahezu vollkommene Fehlen der v. Tudorf in den Zeugenreihen der Böddeker Urkunden des 13. Jahrhunderts verweist mit einem hohen Grad an Sicherheit auf einen sehr frühzeitigen Rückkauf des Böddeker Offiziums durch das Stift. Daran ändert auch eine vollkommen isoliert dastehende Urkunde vom Jahre 1278 nichts, in welcher neben anderen der Ritter Gottschalk v. Tudorf die Absprachen Conrads v. Borchlere mit der Böddeker Äbtissin über dessen Pachtzahlung bezeugt. Er dürfte wohl von Konrads und nicht von stiftischer Seite als Zeuge aufgebeten worden sein. Wenn die v. Tudorf bei der Resignation des Nederhoff, des Böddeker Amthofes in Oberntudorf, durch die vermutlich in Schötmar lebenden Schwestern Mechtild und Gertrud sowie die Söhne der letzteren mit Namen Conrad und Matthias unbeteiligt bleiben, so zeigt dieses nur umso deutlicher, daß das Ministerialengeschlecht v. Tudorf zum Ende des 13. Jahrhunderts über keinerlei Rechte am Böddeker Besitzkomplex verfügte. Die überlieferten Vertreter des Geschlechtes, Gottschalk (1278) und Konrad sen., bezeugt von 1279 bis 1322¹⁵⁴, werden als Brüder angesprochen werden müssen. Konrad ist 1298¹⁵⁵ als Schwiegersohn des Salzkottener Richters Walbertus bezeugt. Er stammte aus einer nicht näher bezeichneten ritterbürtigen Familie. Seine Ehefrau hieß Alheid¹⁵⁶. 1279¹⁵⁷ und 1299¹⁵⁸ tritt Konrad für das Kloster Abdinghof als Zeuge auf. 1312¹⁵⁹ verkauft er der Geseker Bürgerin Kunne v. Böddeken seinen Hof in Herdinghausen bei Geseke. Diese Urkunde ist im domkapitularischen Kapselarchiv unter der Rubrik "Bona aquisita" überliefert. Dieses zeigt, daß das Kapitel von ihr später den Hof erworben hat. Vielleicht war er sogar ein Appendix des dompropsteilichen Offiziums, das dann über Tudorf hinausgegriffen hätte. Die Urkunde von 1312 würde damit eine Entfremdung darstellen, die mit dem Rückkauf durch das Kapitel aufgehoben wurde. Als Verpfändung von Amtsbesitz hat auf jeden Fall die Überlassung von Einkünften seiner Tudorfer Curia an den Priester Adolf vom Jahre 1315¹⁶⁰ zu gelten.

1321 wird Konrad v. Tudorf vom Domkapitel gegen einen stattlichen Geldbetrag zur Aufgabe seines Villikationsamtes bewogen. Sein Lehnherr, der Paderborner Dompropst, stimmte 1322 diesem Verkauf zu. Anschließend erhielt Konrad einen Teil der Güter pachtweise als Leibzucht für sich und seine Frau zurück. Nach dem Tod der Eltern verblieb den Kindern, Menricus und Konrad, neben dem elterlichen Haus nur noch ein einziger Mansus. Die beiden Knappen Menricus und Konrad jun. v. Tudorf sind als Zeugen gemeinsam im Jahre 1333¹⁶¹ in einem Streit zwischen der Böddeker Äbtissin und den Gebrüdern Stoter um das Offizium Menzel bezeugt, Menko (Menricus) tritt nochmals im Jahre 1338 für Cord v. Graffen als Zeuge auf¹⁶². Er dürfte bald darauf gestorben sein, denn im Jahre 1343 resigniert Konrad d.J. v. Tudorf dem Domkapitel allein seine Restgüter sowie alle anderen irgendwie noch

vorhandenen Rechte in Tudorf. Das war das Ende dieser Ministerialenfamilie zumindest in Tudorf. Über ihren Verbleib wissen wir nichts näheres: Sie mag mit Konrad ausgestorben sein, denn Kinder sind für ihn nicht bezeugt. Vielleicht sind sie auch nach Paderborn gezogen. Im Jahre 1372¹⁶³ bestätigen "Ludolf und Johannes fratres dicti de Thudorf" dem Domkapitel, daß sie von ihnen in Westernkotten ein Salzwerk pachtweise in Besitz haben. Es könnten Kinder Konrad d.J. oder auch Nachfahren eines seiner Brüder sein. Der Name der Brüder dürfte jedoch nicht die Ministerialenfamilie, sondern nur auf den Herkunftsort Tudorf hinweisen.

d) Die Edelferren v. Büren als Grundherren in Tudorf

Dunkel sind die Ursprünge des v. Bürenschen Grundbesitzes sowie auch der übrigen Rechte, wenn sie nicht als Annex der Vogteigerichtsbarkeit über die Besitzungen des Kanonissenstiftes Böödeken gesehen werden¹⁶⁴. Die Bürener Edelferren besaßen in Oberntudorf eine Curtis mit circa fünf Mansen¹⁶⁵. Sie war bereits frühzeitig verlehnt. Nach einem Herrenfall wurden im Jahre 1382 die Herren von Brenken mit dieser Curtis belehnt¹⁶⁶. Die Bürener Edelferren besaßen zudem das Patronatsrecht über die Oberntudorfer Pfarrkirche, das im Jahre 1393 den Herren v. Brenken überlassen wurde. Die Gründungsinitiative für diese Pfarrei dürfte damit von den Edelferren v. Büren ausgegangen sein.

Auf Grund der Rekonstruktion der später in sechs Teile zerfallenen ehemals Bürener Curia Thevenhoff aus dem Preußischen Urkataster, gibt sich der Hof eindeutig als Abspieß des Böödeker Nederhoff zu erkennen. Die Parzellen des Thevenhoff schließen sich im wesentlichen außen an die zentralen Parzellenblöcke des Böödeker Villikationshaupthofes an. Der Gerichtsvogt wird im Rahmen einer Auseinandersetzung für bestimmte ihm zustehende Gefälle mit einem Teil des Villikationshaupthofes abgefunden worden sein. Möglicherweise haben die Edelferren wenig später auf dem Grund dieses Hofes die Oberntudorfer Kirche begründet.

Die Edelferren scheinen bei der Gründung Oberntudorfs eine wichtige Rolle gespielt zu haben. Dieses zeigt auch die Duozentrität des Dorfes in eine v. Bürensche Pfarrsiedlung sowie eine Gruppe von Häusern in der Nähe der Böödeker "Curtis Inferior" am Dorfrand ("vor den thunen").

Zusammenfassung: Von der Villikationsverfassung zur Dorfverfassung Grundzüge der Transformation der älteren Grundherrschaft

Zunächst einmal ist wesentlich, daß ohne Berücksichtigung des Wüstungsprozesses, vieles von dem, was hier als Erscheinungsformen der Auflösung diskutiert wird, unverständlich bleiben muß¹⁶⁷. Der Wüstungsprozeß ließ viele für den Grundherren günstige Transformationen der alten Verfassung im nachhinein noch gegenstandslos werden. Bereits früh unternimmt das Kanonissenstift den Versuch des Rückkaufes ganzer Villikationsämter (Tudorf, Swafem, Howeda). Menzel (1333) schloß sich bald an. Hier waren die Offiziale aus ihren herrschaftlichen Rechten herausgekauft, so daß das Stift die volle Verfügungsgewalt auch über Mark- und Dorfgericht hatte. Ähnlich verfuhr das Paderborner Domkapitel, als es im Jahre 1321 den Offizial Konrad v. Tudorf aus seinem vom Paderborner Dompropst zu Lehen gehenden Villikationsverband Tudorf herauskaufte. Vogteilasten werden vom Stift Böödeken abgelöst und das, wie Menzel (1337) zeigt, nicht nur unter Aufgabe ganzer Amtsteile wie im Fall des Villikationsamtes Borchlere (1307)¹⁶⁸. Der zunehmende finanzielle Ruin des Stiftes auf Grund der Agrarkrise setzte diesen Aufkaufaktionen jedoch bald ein Ende.

Das Leiheverhältnis in den Böödeker Villikationsverbänden wird spätestens seit 1307 auf eine vertragsmäßige Basis gestellt. Dieses gilt nicht nur für die von Anfang an als Bona Libera (sc. "a villicatione") bezeichneten Besitzungen des Stiftes, für die der Zeitpachtvertrag zuerst bezeugt ist. Die zurückgekauften Officia wurden als Rechtseinheiten keinesfalls zerschlagen, da die Bauern dieser Verbände noch bis 1307 einen komplizierten Präsenz- und Naturalversorgungskanon für das Stift erwirtschafteten.

Bereits vor 1300 scheinen die Curtes in den Böödeker Officia auf Zeitpachtbasis an sogenannte "Villici neuen Typs" verpachtet worden zu sein. Diese waren ganz offen und bewußt begrifflich von den alten Villikationshauptleuten abgesetzt, die, sofern sie noch existieren, terminologisch als "officiati" (sc. villicationum) bezeichnet werden. Ob nun der Offizial oder aber der Grundherr die Villici neuen Typs einsetzte, läßt sich nicht zweifelsfrei klären. Vielleicht machte das Stift in den freigekauften Officia den Anfang, und die Offizialen der intakten altverfaßten Verbände zogen nach. Wie eine Urkunde von 1278 zeigt¹⁶⁹, ging das Recht der Verpachtung spätestens dann auf die Äbtissin bzw. das Kapitel über, wenn der Offizial diese Höfe nicht mehr verpachten konnte oder wollte. Zehn Jahre später verpachteten die Böödeker Äbtissin und ihr Offizial (Konrad v. Borchlere) gemeinsam eine zuvor wüste Manse, wobei auch der Offizial (hier "scultetus" genannt) ein Drittel der

Gefälle erhielt¹⁷⁰. Die 1278 noch angesprochene Regelung, der Hof solle dann wieder an das Offizium zurückfallen, wenn der Offizial die Verpachtung in Eigenregie nicht bewerkstelligen sollte, wird hier auch tatsächlich durchgeführt. Die übrigen Belege für die Frühzeit sind nicht so eindeutig, daß man das Herauslösen einzelner Besitzstücke der Officia ("qua Heimfall") in die stiftische Verwaltung nachweisen könnte.

Erst mit der Abfassung des "Liber Cathenatus" scheint das Böödeker Damenstift auch Teile von intakten Villikationsämtern in Eigenregie verpachtet zu haben. Dieses heißt jedoch nicht, daß in diesen Fällen die Offizialen bei der Zinszahlung übergangen worden wären. Die von den Pachtregesten im Kettenbuch berücksichtigten ersten Höfe aus einem intakten Böödeker Villikationsamt sind die beiden Altenbödeker Curtes "Amthof" und Hoyeringhusen (1339)¹⁷¹. Der Schulte von Graffen wurde hier mit seinen Zinsen ebenfalls angesprochen. Das Gros sowie die älteren Pachtregesten beziehen sich auf amtsfreies bzw. freigekauft Land (Borchlere). Die ins Amt Graffen gehörige Curia Stalberg folgt im Jahre 1342 und schließlich 1360 der Ettelner Amthof. Doch all diese Höfe führt das Kettenbuch bereits als Bona Libera auf, so daß das Stift Böödeken letztlich einen großen Teil der Besitzungen der intakten Officia Graffen, Etteln und Altenbödeken selbst verwaltete.

Auch das "Ius officati", das ganze Bündel von Herrschafts- und Nutzungsrechten als Ausfluß der komplexen älteren Grundherrschaft, wurde im Damenstift Böödeken weitgehend vertraglich neu geregelt. Die Offizialenfamilie wird weiterhin mit dem Amt belehnt¹⁷². Durch die Rechtskonstruktion der "Dependentia (sc. des Amtes) ab ecclesia(m) in emphiteosim" wurde auch der Offizial nicht nur zur vollständigen Erfüllung seines eigenen Kanons ("pro persona sua"), sondern auch zur vollständigen und termingerechten Weiterleitung der übrigen Gefälle verpflichtet, die von den Curtes und Mansen "ex villicatione sua" zu leisten waren. Der Begriff "Villikation" wird hier ganz bewußt in beiden, der alten wie der neuen Bedeutung sowohl als "officium ipsum" (ecclesiae Budicensis) als auch im neuen Sinne von "villicatio" als Pachtgut "loco villici" verwendet.

Dort, wo das Stift Böödeken resp. die Äbtissin aus Teilelementen der alten Ordnung neue Verpachtungs- und Verwaltungseinheiten konstruiert, wie zum Beispiel das "Bonum Hiddinghusen", wird das Vertragsverhältnis möglicherweise auch zeitlich limitiert und damit die neue meierstättische Zeitpacht eingeführt. Es wird die Kautele eingeschärft, daß bei Zinssäumnis das Objekt sofort wieder an den "dominus directus" zurückfallen sollte¹⁷³. Daß jedoch die letzte Konsequenz, neugrundherrschaftlich: die "Abmeierung", im Zuge der allgemeinen Auflösung in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts kaum jemals realisiert werden konnte¹⁷⁴, sagt noch nichts über die aus der Sicht des

Grundherrn im Prinzip durchaus richtigen neuen Grundorientierungen des Leihverhältnisses zu Anfang der Krisenzeit aus. Hier auf der Ebene des Kleinadels, wie dort auf bäuerlicher Ebene (vgl. unten die Ergebnisse zu beiden Tudorf), zeigt sich, daß die Krisenzeit des Spätmittelalters eine Eigendynamik entwickelte, deren Richtung zu Anfang kaum abgeschätzt werden konnte. Auf der Basis der Stiftsofficia Graffen und Etteln läßt sich zur Transformation der Villikationsämter bis zur Wende des 15. Jahrhunderts in aller Vorsicht folgendes sagen:

Die Gefälle aus den Villikationsämtern werden genau festgeschrieben. Der altvillikale grundherrschaftliche Komplex wird auf Vertragsbasis umgestellt. Bei Verletzung des Vertrages, z.B. die Nichterfüllung der Zinsleistungen, drohte die Aufkündigung. Letztlich dominierte hier jedoch der lehnrechtliche Charakter des Offiziums gegenüber der emphiteutischen Rückfallkautele, so daß in gemeinschaftlichen "concordationes", die die Grundsituation nicht in Frage stellten, die Streitfälle geregelt werden mußten. Es hat den Anschein, als ob in den nicht zurückgekauften Klosterofficia ständig weitere Güter dem Zugriff der Offiziale entzogen und in stiftische Eigenverwaltung überführt wurden (Bona Libera). Daneben scheint das "jus officati", das letztlich der Gegenstand der lehnrechtlichen Vergabe war, neu definiert worden zu sein.

Zu diesem gehörten alle aus der alten Grundherrschaft erwachsenen herrschaftlichen Rechte, das Bur-Gericht in Villikations-Zentralorten, Markgerichtsbarkeit, Fischereigerechtigkeiten und vieles mehr. Die Gefälle der dem "ius litonum" unterworfenen ehemaligen Familia (Sterbfall, Dienstleistungen) verbleiben ebenso beim Offizial wie ein kaum spezifizierbarer, aber sicher nennenswerter Höfeanteil. Es verblieben dem Offizial nicht immer unbedingt der Amthof, sondern eher weitere Großhöfe und Mansen. Es ist zweifelhaft, daß zum Ende der Entwicklung der Offizial bei der Pächter- bzw. Meiersetzung ein Mitspracherecht hatte. Dieses neue Corpus von Herrschafts- und Nutzungsrechten, das durch alles das ergänzt wurde, was der Offizial sich zusätzlich noch usurpierte, war Gegenstand der Belehnung und beispielsweise auch im Fall des späteren kompletten Rückkaufs des Offiziums Etteln aus den Händen Johanns v. Vernde im Jahre 1410, der ersten wichtigen Tat des neuen Böödeker Priors Johannes de Wael, Gegenstand dieses Kaufes¹⁷⁵.

Zusammenfassend ist festzuhalten, daß es eine in sich stringente Phänomenologie der Auflösung der Villikationsverfassung im 13./14. Jahrhundert nicht gegeben hat. In einem länger andauernden Prozeß gab es eine Reihe von unterschiedlichen Auflösungsmustern mit ganz verschiedenen Abfindungssystemen. Viele Villikationsämter wurden schlicht dadurch aufgelöst, daß der

Grundherr sie, wie im Fall des dompropsteilichen Villikationsamtes Tudorf bezeugt, dem Offizial abkaufte. Der Transformationsprozeß der Villikationsämter mündete in ein "Restofficium", das letzten Endes bei finanziell potenten Grundherren – und das waren schließlich die Chorherren in Böödeken – oder günstigen Konstellationen zusammen mit den verpfändeten Stücken zurückgekauft wurde. Oft genug war jedoch die Entfremdung permanent, wenn beispielsweise im 15. Jahrhundert ein schwacher Grundherr wie das Benediktinerkloster Abdinghof in Paderborn in der Soester Börde sich einer starken Adelsfamilie wie den Ketteler gegenüber sah. Dann wurden Klosterofficia Teil der (neuen) Grundherrschaft einer aufstrebenden Adelsfamilie, die später im 17. Jahrhundert oft nicht einmal wußte, weshalb ihr Rentmeister irgendeinem Kloster den bereits marginalen Betrag von ein paar Rechenschillingen ins Kontor bringen mußte¹⁷⁶.

fo. 11
 In supiori tudorp Mungerey my soone pporad et i oue
 Loureng vridschiff my soone i porad et i oue
 Johanes albi de mase d medra villa my soone i porad
 et i oue
 In de borchone ij malden mune
 In de pno mase y soone ij sol denaioy id offiend
 Eridy ruffe my soone my sol denaioy
 Eridy ihu formare. qind dard solis id offiend

fo. 11
 In inferiori tudorp Albar. y pur planid my soone
 i porad et i oue
 Wolensmaly my soone i porad i oue
 Adewordichone my soone
 Bendomesthous my soone i porad i oue
 In de alio mase ipi pde. dardie ij malden
 Johanes heylwighel ij sol id offiend et ij soone
 Sartoz ij soone ij sol id offiend
 paderich my soone
 In soone de tudorp mäsichid myt dema
 Hoffstapite v pthapil silof i soone
 Si i amena x p Hoffstapil
 Si. t. ondu fuit vij pthapil.

De Lura tudorp supiori mäsichid v Hoffstapil
 pro vno molde siloff. pro vno molde bzd. vij
 Hoffstapil. pro vno molde mune p vny Hoffstapil

In paderich de Hildeshofen dard dnt affie d bndie
 In pnt. dnt qnoz sol denaioy ij hordie ugalid
 de bno my lengeridie.
 In mit pub p h. h. m. vny waldersfup. ite dnt
 de enge.

Abbildung 4: Abhängige Mansen des Offizium Parvum in Oberntudorf
 Quelle: StAM Mscr. VII 4501, fol. 38v (Faksimile)

II. Gogericht und Freigericht Ursprünge und Funktionswandel der hochmittelalterlichen Rechtsfindungssysteme

Neben den herrschaftspolitisch relevanten Elementen der älteren Grundherrschaft existierten im Hochmittelalter mit Go- und Freigericht als Hülsen bereits diejenigen Herrschaftselemente, deren Besitz und Ausübung – vom ursprünglichen genossenschaftlichen Kontext losgelöst – zur wesentlichen Basis des frühneuzeitlichen Territorialstaates wurden. Im 13. Jahrhundert gewannen sie im Zuge der Schwächung der Zentralgewalt des Reiches eine neue Qualität, die sie zur Trägerin des ersten "Territorialisierungsschubes" prädestinierten. Während in vielen Regionen, z. B. in Westfalen im Bistum Münster, mit dem Besitz und der Verfügung über die Gerichtsherrschaft, speziell die Gogerichtsbarkeit, die Grundlage für den späteren Territorialstaat gelegt werden konnte, reißt diese Entwicklung im Bereich des Hochstiftes Paderborn durch Zersplitterung der Gerichtsbezirke in der Folge der krisenhaften Entwicklung des Spätmittelalters zugunsten kleinerer Herrschaftsgebilde zunächst ab. Das zentrale Problem für die Einordnung der verschiedenen überlieferten Rechtsfindungssysteme des Mittelalters ist die Frage nach ihrer standesspezifischen bzw. ihrer sachlichen Zuständigkeit.

Sachliche Zuständigkeit bezieht sich auf die Scheidung der Aufgaben in sog. "vemevrogige" schwerwiegende Fälle, wie z. B. Mord, Totschlag (Hochgericht) und leichtere Vergehen, wie Körperverletzungsdelikte und Waldfrevel (Niedergericht). Ständische Rechtsfindungssysteme schließen jedoch Hoch- und Niedergericht jeweils für die einzelnen Standesgruppen ein. Speziell verdichtet hat sich die Diskussion um die sog. Gogerichte¹⁷⁷ als Niedergerichte auf der einen und die Frei- oder Grafengerichte als Hochgerichte auf der anderen Seite.

Eine von Philippi¹⁷⁸ und Herold¹⁷⁹ vertretene Forschungsrichtung sieht im Gogericht einen Nachfolger des alten sächsischen Hoch- und Niedergerichtes. Dieses hatte ihrer Auffassung nach einen anderen Ursprung als das Freigericht, das als Nachfolger des fränkischen Grafengerichtes ein Sondergericht der in Sachsen lebenden Franken gewesen sein soll. Auch Adolf Waas¹⁸⁰ und Richard Borgmann¹⁸¹ schlossen sich dieser These an. Heinrich Dannenbauer¹⁸² sah im Freigericht ein Gericht für Siedler auf Königsländ (Königsfreie, Rodungsfreie). Für Karl Kroeschell sind die sächsischen Gogerichte, wie auch die fränkischen Centenargerichte, die im Zusammenhang zwischen entstehender Landesherrschaft und der Landfriedensbewegung entstandenen neuen Blut- (Hoch-) Gerichte¹⁸³.

Die für mich überzeugendste, allerdings in der Forschung nicht unumstrittene Interpretation des komplizierten Befundes hat Ewald Schmeken¹⁸⁴ im Anschluß an die Forschungen Albert K. Hömbergs¹⁸⁵ geliefert. In großen Zügen wird seine Auffassung auch von Hermann Conrad geteilt¹⁸⁶.

Schmeken ist wie Hömberg der Auffassung, daß nach den jahrzehntelangen Kämpfen in Sachsen durchaus eine Neuordnung auch im rechtlichen Bereich anzunehmen ist. Die karolingische Rechtsverfassung geht nach Schmeken von einer Trennung in Hoch- und Niedergerichtsbarkeit aus. Hochgericht ist das Grafen- und spätere Freigericht, während das Gogericht im sächsischen wie das Centgericht im fränkischen Bereich als Niedergericht fungiert. Schmeken legt besonderen Wert auf die Feststellung, daß Grafen- und Gogericht keinerlei ständischer Beschränkung unterlagen: "Die Gogerichte sind in erster Linie nicht Gerichte, sondern genossenschaftliche Verbände, in denen die Bewohner eines Goe zusammengeschlossen sind zur Wahrung von Recht und Ordnung im Go, zur Verfolgung von Friedensverbrechern und zur Abwehr äußerer Angriffe"¹⁸⁷.

Wie lange eine solche rein sachlich begründete Aufgabenteilung Bestand gehabt hat, läßt sich nicht sagen. Tatsache jedoch ist, daß im Rahmen gesellschaftlicher Umschichtungsprozesse des Hochmittelalters auch die alten Rechtsfindungssysteme durch Exemtionen in vielerlei Hinsicht teils unterlaufen, teils mit neuen Inhalten versehen wurden. Eine neue Art von standesspezifischer Rechtssprechung überformte ein altes sachlich begründetes System. Zunächst wurden kirchliche und klösterliche Besitzungen mit den dort lebenden Menschen eximiert. Da Personen geistlichen Standes anfangs auf Grund kirchenrechtlicher Bestimmungen keine gerichtlichen Funktionen übernehmen durften, wurde diese Aufgabe einem aus dem Adel stammenden "Vogt" übertragen (Vogteigericht). Die villikationsverfaßte Grundherrschaft trat mit ihrem Hofrecht und dem Hofgericht für die unfreien und zunehmend auch freien Angehörigen der Hofgenossenschaft (Familia) in niedergerichtliche Konkurrenz zu den alten Gogerichten. Die nächste einschneidende Änderung trat ein, als das Grafengericht der Niedergerichtsstand für den Adel und die grundbesitzenden Freien wurde. Dieses entwickelte sich damit zum Freigericht.

Eine der Stufen dieses Überganges zu einer Standesgerichtsbarkeit beschreibt der Sachsenspiegel mit seiner Zuordnung der schöffenbaren Freien zum Grafengericht, der Pflegehaften zum Schultheissengericht und der einfachen freien Landsassen ohne Allod in das Gogericht als Niedergericht¹⁸⁸. Die sich verselbständigenden Städte werden zunehmend als unabhängige Rechtsbereiche aus der traditionellen Gerichtsbarkeit herausgenommen.

Die Verquickung von Lehnrecht (Belehnung mit einem Territorium) und staatsrechtlich begründeter hochgerichtlicher Bannleihe (Grafengericht als Hochgericht) bei der regelmäßig vorgenommenen gemeinsamen Belehnung der

neuen Territorialherren führte letztlich zur Verdrängung der königlichen Bannleihe als Voraussetzung für die Ausübung der hochgerichtlichen Funktion.

Im Sachsenspiegel noch fest verankert, zeigt das Reichsweistum von 1274¹⁸⁹ nicht mehr die Notwendigkeit der königlichen Bannleihe, sondern lediglich die mittelbare Ableitung des Gerichtsbanes vom Reich. Nachdem die Gogerichte als nicht mehr unter Königsbann richtende Institutionen im Rahmen der Landfriedensbewegung zu Hochgerichten wurden und an die Stelle der Sühne – nun die Blutsgerichtsbarkeit trat, richteten die jeweiligen Lehnsnehmer des Gerichts qua eigener Bannleihe, ohne sich um den König zu kümmern. Mit der Privilegierung durch die Konstitutionen Friedrichs II.¹⁹⁰ wurde die Gerichtsherrschaft zu einem wesentlichen Instrument der Ausbildung und Festigung von Landesherrschaft. Da sie nun fast die gleichen Aufgaben besaßen, wurden Go- und Freigerichte zunehmend organisatorisch zusammengefaßt.

Die Entwicklung der hochmittelalterlichen Landesherrschaft gestaltet sich in den westfälischen Regionen sehr unterschiedlich. Im Münsterland und in Osnabrück konnten die Bischöfe über das gogerichtliche Hochgericht ihre Landesherrschaft begründen und stabilisieren. Das Freigericht wurde als Sondergericht der restlichen Freien an den Rand gedrängt. Es wurde zwar vom deutschen Kaiser als mit dem Blutbann ausgestattetes Geheimgericht (Vemegericht) im späten 14. und im 15. Jahrhundert noch einmal in einer Neudeutung dieser älteren Institution aktiv, verlor aber nach einigen umstrittenen Versuchen zur Durchsetzung ihrer territorial unbeschränkten Gerichtsherrschaft¹⁹¹ sehr bald seine Bedeutung¹⁹².

Im Paderborner Raum verlief die Entwicklung der weltlichen Gerichtsherrschaft ganz anders. Hier konnte der Paderborner Bischof keine Landesherrschaft über das Go- oder Freigericht konstituieren. Einzelne lokale Grundherren vermochten vielmehr eine zunächst niedergerichtliche, in einigen Fällen sogar hochgerichtliche sog. "Patrimonialgerichtsbarkeit", die vielfach sogar bis ins 19. Jahrhundert Bestand hatte, zu entwickeln und zu behaupten¹⁹³. Diese bildete sich vornehmlich in denjenigen Dörfern aus, in denen der Grundherr größeren Grundbesitz, vor 1400 häufig Villikationszentralen, besaß. Sie wurde dadurch ermöglicht, daß diese Dörfer aus dem Gerichtsterritorium herausgelöst wurden und einen eigenen Bezirk bildeten, wie z.B. die Abspaltung eines Gogerichtes in Brenken 1370/71 sowie in Bodene (1383, an v.Brenken) zeigt¹⁹⁴. Durch den starken Wüstungsprozeß seit dem 14. Jahrhundert verschwand im Paderborner Land die kleindörfliche Siedlungsstruktur¹⁹⁵. In den verbliebenen Dörfern konnte sich dann zum Ende des 15. Jahrhunderts im Gefolge des demographischen Aufschwunges die Patrimonialgerichtsbarkeit stabilisieren¹⁹⁶.

Die 1326 dokumentierte "Coniuratio" von Städten, Adel und Domkapitel gegenüber dem Paderborner Bischof als dem potentiellen Landesherrn¹⁹⁷ zeigt diese starke Position der grundbesitzenden Schicht, des Adels, der Klöster, der

Stifte und nicht zuletzt des Domkapitels. Obwohl sich der Bischof seit dem 14. Jahrhundert verstärkt um den Besitz der alten Landgerichts- (Gogerichts-) Bezirke bemühte, blieben diese letztlich durch die Gebiete der Patrimonialgerichtsbarkeit ausgehöhlt. Das Ergebnis war ein System konkurrierender Hoch- und Niedergerichtsbezirke, das sich durch Besitzveränderungen, Verkauf, Verpfändungen und auch Usurpationen, laufend veränderte. Die Dimensionen dieser herrschaftlichen Zersplitterung im Paderborner Hochstift zeigen sich in der Tatsache, daß der Paderborner Bischof den Herren v. Brenken noch im 17. Jahrhundert ausdrücklich die Benutzung der Begriffe "Brenkische Herrschaft, Hoheit und Gebiet" verbieten muß¹⁹⁸.

Die hier untersuchten Dörfer lagen an der Grenze des Gobezirkes Sintfeld (Wewelsburg) der Edelherren v. Büren sowie des bischöflichen Gogerichtes Schireiken (Salzkotten)^{199f}. 1384 wurden beide Tudorf, Ellinghausen sowie auch Mengerlinghausen mit der Herrschaft Wewelsburg von den Edelherren v. Büren an den Paderborner Bischof verkauft²⁰⁰, jedoch von diesem sofort an die v. Brenken weiterverpfändet²⁰¹. Trotzdem finden sich Zeugnisse aus dem 15. Jahrhundert, daß die Tudorfer Dorfrichter zum Gerichtsumstand des Schireikengerichtes gehörten, zumindest aber die Gerichtstage besuchten²⁰².

Die Edelherren v. Büren verfügen seit dem 12. Jahrhundert über die hochgerichtlichen Rechte im Raum zwischen Paderborn und Büren²⁰³. Der Besitz der Freigerichtsbezirke waren von den Paderborner Kirchenvögten, einst die Arnsberger Grafen²⁰⁴, dann die Grafen v. Schwalenberg und nach diesen die Grafen v. Waldeck²⁰⁵, durch Verleihung an die Edelherren gelangt. Zweite Basis des Bürenschen Hochgerichtes war die Vogtei über den reichen Grundbesitz des Böödeker Kanonissenstiftes²⁰⁶. Gerade im Bereich um die Wewelsburg überwog der Böödeker Besitz den aller anderen Grundherrschaften bei weitem. In manchen Dörfern erreichte er fast hundert Prozent²⁰⁷. Die Errichtung der Wewelsburg als Herrschaftszentrum, die nach der Tradition auf Böödeker Grund und Boden geschehen war²⁰⁸, muß ursächlich mit diesem Hochgericht zusammenhängen.

Das ursprünglich niedergerichtlich zu begreifende Gogericht scheint ebenfalls seit dem 12. Jahrhundert bei den Edelherren v. Büren gelegen zu haben²⁰⁹. Über die Anfänge ist nichts bekannt: Vielleicht war es auch Annex der ihnen verlehnten Hochgerichtsbarkeit. Belege für das Bürensche Gogericht finden sich erst zu einer Zeit, als diesem schon hochgerichtliche Funktionen zugewachsen waren (Büren 1268 oder Schireiken 1288: "iurisdictio que Gogerichte vulgariter appellatur...")²¹⁰.

Neben den herrschaftlichen hatten Go- und Freigericht jedoch auch wirtschaftliche Aspekte²¹¹. Die der "iurisdictio" unterworfenen Bauern waren dem Stuhlherrn zu einer "Bede" verpflichtet. Daneben lassen sich für die Spannbauern mindestens drei Dienstage, je ein Pflugtag für Sommer- und Winter-

saat sowie ein Fahrtag (Brennholz) nachweisen. Die übrigen Bauern dienten mit der Hand. Die der Vogtgerichtsbarkeit unterworfenen Böödeker Bauern waren im gleichen Sinne belastet. Die Höhe der Vogtbede aus den Böödeker Höfen der "villicatio parva" in Tudorf belief sich 1256 auf zwei Mark²¹², die Gesamtsumme aus allen Böödeker Betrieben im Jahr 1380 auf fünf Mark pro Jahr²¹³.

III. Kirchliche Organisation und Rechtsprechung im Mittelalter mit besonderer Berücksichtigung des Paderborner Raumes

1. Geistliche Gerichtsbarkeit und ihre Organisation

War das System der weltlichen Gerichtsherrschaft des Paderborner Raumes in ein System von in sich zersplitterten, teilweise miteinander konkurrierenden Einflüßbereichen zerfallen, gegen die der Bischof nur mit großen Schwierigkeiten eine schwache Landesherrschaft aufbauen konnte, ist die geistliche Gerichtsbarkeit im Bereich des Paderborner Hochstiftes etwas homogener verfaßt.

Ausgehend von bischöflichen Visitationen, bildete sich seit dem 9. Jahrhundert die sog. Sendgerichtsbarkeit aus. Verhandlungsgegenstand waren vornehmlich kirchlich moralische sowie Eheangelegenheiten²¹⁴. Für Verstöße gegen das göttliche Recht oder das Kirchenrecht konnten kirchliche Strafen verhängt werden. Das Sendgericht übte in seiner Diözese der Bischof aus. Dabei wurde er vom Archidiakon als seinem Stellvertreter unterstützt.

Seit dem 11./12. Jahrhundert nahm die Delegation der gerichtlichen Aufgaben stark zu. Für die Zeit vor der Neuordnung der Archidiakonatsbezirke im Bistum Paderborn im Jahre 1231 vermutet W. Leesch, daß die älteren vor 1100 entstandenen Pfarreien jeweils mit den von ihnen aus gegründeten Tochterpfarreien einen Archidiakonatsbezirk bildeten²¹⁵. Die Pfarrer oder auch Domdignitäre, Stiftspröpste und Äbte übten das Gericht aus. Unterstützt wurden sie von sog. "Rügezeugen" (Sendzeugen, Sendgeschworenen, testes synodales, juratores synodi), die seit dem 12. Jahrhundert als Sendschöffen (Scabini synodales, Sendscheppen, Sendwroger) die Urteilsfinder waren. Über die Besetzung des Schöffenamtes konnte die Bürgerschaft in den städtischen Archidiakonaten Einfluß auf das Sendgericht nehmen. Ab 1231 existierten im Bistum Paderborn elf Archidiakonate²¹⁶.

Bezirke	Sendrichter
1. <u>Paderborn und Umgebung</u>	Dompropst
2. <u>Etteln</u>	Domdechant
3. <u>Lemgo</u>	Domküster
4. <u>Iburg — Brakel</u>	Domkämmerer
5. <u>Warburg</u>	Domkantor
6. Horhusen	(versch.)
7. Steinheim	(versch.)
8. Höxter	(versch.)
9. Haldinghausen	Abt v. Kloster Abdinghof
10. Helmarshausen	Abt v. Kloster Helmarshausen
11. Lichtenau	Propst v. Stift Busdorf
— (Seit dem 17. Jahrhundert): "Restarchidiakat"	Bf. v. Paderborn, vertreten durch d. Generalvikar

Anm.: Nur die unterstrichenen Bezirke bleiben über die Reformationszeit hinaus bestehen. Die katholischen Restbezirke werden zu einem bischöflichen Archidiakonatsbezirk zusammengelegt. Durch den Wüstungsprozeß im Spätmittelalter und vor allen Dingen auf Grund der Reformation kam es im 17. Jahrhundert zu einer Neuordnung. Die Archidiakonate von Dompropst, -dechant, -kämmerer und -kantor, sowie des Propstes von Busdorf blieben bestehen. Zu ihnen trat der Bischof mit einem eigenen Archidiakat. Sein Generalvikar vertrat ihn als Richter im Bereich des südlichen Archidiakonates Steinheim. Die isolierten katholischen Restpfarreien wurden diesem Archidiakonatsbezirk zugeordnet.²¹⁷

Tabelle 1: Archidiakonate im Bistum Paderborn ab 1231

Seit dem 12./13. Jahrhundert trat der Bischof mit der Bestellung eines eigenen Richters in der Bischofsstadt durch das sog. Offizialatsgericht in Konkurrenz zum Archidiakonatsystem. Dieser wurde besonders durch die Exemtionen von der Sendgerichtsbarkeit Vorschub geleistet. Seit frühester Zeit war der Klerus von der Sendgerichtsbarkeit ausgenommen²¹⁸ und der Send auf die Laien beschränkt. Der Adel wurde im 12./13. Jahrhundert vom allgemeinen Send befreit und hatte seinen kirchenrechtlichen Gerichtsstand beim Bischof, später dann beim Offizialatsgericht. Dieses war dann auch Gerichtsstand des hohen und niederen Klerus.

Neben der zu den Archidiakonatsgerichten konkurrierenden Jurisdiktion war das Offizialatsgericht gleichzeitig Appellationsinstanz für die Sendgerichtsentscheidungen. Im Berufungsfall gegen Offizialatsurteile gingen die Akten an eine auswärtige Universität, die dann im Namen des Offizialatsgerichtes ein Urteil fällte²¹⁹. Ein Rekurs an das Metropolitangericht in Mainz war ebenfalls möglich. Ein bezeichnendes Licht auf die verwirrenden Verhältnisse im Be-

reich der weltlichen Gerichtsbarkeit im Hochstift Paderborn wirft die Tatsache, daß in fast allen weltlichen Angelegenheiten erstinstanzlich an das Offizialatsgericht und in Konkurrenz zu den übrigen gleichberechtigten fürstlichen Obergerichten (Hofgericht, Regierung) von allen Untergerichten an dieses in zweiter Instanz appelliert werden konnte²²⁰.

Auch mit kirchlicher Gerichtsbarkeit waren handfeste wirtschaftliche Interessen verbunden. Das zeigt der vom Domkapitel im Jahr 1439 gegen das Kloster Böödeken geführte Prozeß um die Gefälle der Sendgerichtsbarkeit (Sendhafer)²²¹. Diesem Prozeß haben wir vermutlich die detaillierten Informationen des Großen Böödeker Kopiers über die ältere Situation der Sendgerichtsbarkeit zu verdanken. Eine nur grob vor 1439, vielleicht auch exakt auf 1439 datierbare Liste aller Pfarreien des Hochstiftes²²² gibt neben der Zuordnung zu den einzelnen Archidiakonatsbezirken auch für den Archidiakat des Paderborner Dompropstes, zu dem sowohl das Kloster (ehem. Dorf) Böödeken als auch beide Tudorfer Pfarreien gehörten, die der Dompropstei jährlich zustehenden Geldgefälle (Subsidien) an (vgl. Tabelle 2). Wieviel dieser jedoch natural als Sendhafer zu liefern war, findet sich im selben Kopiar an anderer Stelle als Abschrift aus einem alten undatierten domkapitularen Register des 13. oder 14. Jahrhunderts ("ex quodam antiquo registro Maioris Ecclesie Paderbornensis"), das wahrscheinlich jedoch der Zeit vor 1300 zuzuordnen ist²²³. Aus diesem für die ältere Situation der Pfarreien des Raumes wesentlichen Zeugnis (vgl. Tabelle 3) fallen die hohen Getreidemengen für unsere Dörfer auf. Sie zeigen, daß die Angaben mindestens in die Zeit um 1300, als der Wüstungsprozeß noch nicht eingesetzt hatte, datiert werden müssen. Aus den alten Sendhaferangaben werden auch die ehemaligen Größenproportionen

Marktpfarrkirche Paderborn	26 Mark	Steinhausen	2 Mark
Marktpfarrkirche (Außenbez.)	20 Mark	Hegensdorf	4 Mark
Dompfarre "Inferioris Chori"	8 Mark	Siddinghausen	6 Mark
Pfarrrei Busdorf	2 Mark	Hepern (+ Ort)	4 Mark
Delbrück	14 Mark	Atteln	7 Mark
Elsen	7 Mark	Borchen	8 Mark
Boke — Tüle	12 Mark	Schwaney	4 Mark
Hörste	8 Mark	Buke	2 Mark
Salzkotten u. Verne	36 Mark	Altenbeken	12 Mark
Wewer	4 Mark	Upsprunge	3 Mark
Niederatdorf	2 Mark	Schlangen	5 Mark
Oberatdorf	4 Mark	Dahl	4 Mark
Böödeken	8 Mark	Dörenhagen	2 Mark
Kerkberg(+ Ort b. Böödeken)	4 Mark		
Brenken	14 Mark	<u>Domdechant Paderborn</u>	
Büren	20 Mark	Etteln	5 Mark

Tabelle 2: Die Größe der Pfarreien im Archidiakat des Paderborner Dompropstes im Spiegel der Senhaferabgaben (sicher vor 1439)

rer muß um den im Jahre 1362 bezeugten Kirchherrn (N) Bolleke ergänzt

OBERNTUDORF

NIEDERNTUDORF

1362	Herr N. Bolleke plebanus Johann de Rode vicarius Bernhard de Oistinghusen altarista	1424	N.N. ("Berthold des heren filius plebani ibidem
1424	Johannes Warborch (pleb. i. Tudorp et cappelanus in Büren) (= Joh. Olifex!?)	1454	Johannes Jode Plebanus in Tudorp
14.. – 15..	Berthold Lodewyges – Salmes	..1488 – 1514..	B. Lodewy- ges – Salmes
15.. – 1530 +	Henrich Vossebeen alias Holtgreven		
1530 – 1543	Henrich Bonenstrunk	..1534 – 1543	Jodocus Gronegrass
1543 – 1566	Jodocus Gronegrass	1543 – 1566	Jod. Gronegrass?
1566 – 1572	Henrich Hölting (vor 1575): Bertholdus Salmes	(1566)– 1575..	Johannes Klover
1572 – 1577	Johannes Steinkuhlen		
1577 – (1600)	Thomas Hunold		
1600 – 1618	Conradus Büren		
ab 1620	Personalunion mit Niederntudorf bis 1729		
1620 – 1633	Johannes Otto		
1633 – 1682	Jodocus Cappius		

Tabelle 4: Pfarrer in Niedern- und Oberntudorf (1400–1600)

werden. In diesem Jahr überläßt er sein gesamtes Vermögen dem Altarbenefizium St. Anthonius im Paderborner Kloster Abdinghof. Zeugen dieser Schenkung waren der Oberntudorfer Vikar (vicarius) Johann de Rode und der Kaplan (altarista) Bernhard de Oistinghusen²³⁵. Für Niederntudorf hatte Tönsmeier im Göbelschen Abgabenverzeichnis lediglich einen Pastor "Berthold" (Lodewyges – Salmen) gefunden. Dieser in Niederntudorf um 1468 geborene Pfarrer²³⁶ ist seit 1488 in den Tudorfer Brüchtenprotokollen zusammen mit

seinem Bruder, Hans Lodewiges (frater eius), nachweisbar. 1492 war er bei einer Landweisung in Ellinghausen anwesend²³⁷, ebenfalls auch Menne (Hermann), der Sohn des Bruders.

Der Pfarrer ist mittelbar über seinen in den Tudorfer Holtingprotokollen bis 1507 nachweisbaren Bruder Lodewich Lodewyges dokumentiert. Von diesem wird nämlich mehrmals auf den Pfarrer, seinen Bruder, verwiesen²³⁸. Im Jahre 1514 wird er vom Kloster Böddecken als Zeuge im "Lippstädter Protokoll" benannt und zu den Böddeker Rechten im Raum Wewelsburg befragt²³⁹. Vermutlich besaß er beide Tudorfer Pfarreien in Personalunion. Im Visitationsprotokoll der Oberntudorfer Pfarrei von 1575 wird ein "Bertholdus Salmes" als einer der Vorgänger im Amt genannt. Dieser kann nur identisch mit dem Niederntudorfer Pfarrer um 1500 sein²⁴⁰.

Vor diesem sind noch zwei weitere Pfarrer für Niederntudorf, vielleicht aber auch für das obere Dorf, bezeugt. 1446 wird ein Johannes Warborch als "Plebanus in Tudorp" und gleichzeitig als "Cappelanus in Büren" genannt²⁴¹. 1454 wird in einem Tudorfer Holtingprotokoll "Dominus Johannes Jode plebanus in Tudorp" erwähnt²⁴². Wenn diese beiden Pfarrer auch im oberen Dorf tätig gewesen sein könnten, so ist doch spätestens seit 1534 Jodocus Grongrass Pastor in Niederntudorf und bis mindestens 1543 teils in den Böddeker Landweisungen²⁴³, teils in den Abgabenregistern nachweisbar. Nachdem er von Reinhard v. Brenken vorgeschlagen worden war, dürfte er ab 1543 auch die Oberntudorfer Pfarrei verwaltet haben²⁴⁴. 1575 wird im Rahmen der bischöflichen Visitation auf die genaue Befragung des Niederntudorfer Pfarrers Johannes Klover "ad evitandum frustraneum laborem propter nimiam impericiam et ruditatem examinandi" verzichtet²⁴⁵. Der Oberntudorfer Pfarrer Johannes Steinkuhle zeigte bei der Befragung etwas mehr Format: Er konnte "germanice et semilatine" zumindest einige Fragen beantworten, obwohl auch manche seiner Äußerungen derart "frigide et insulse" (albern) ausfielen, "ita ut annotationem non mererentur"²⁴⁶. Eine gehörige Portion "Einfalt" sowie die totale Verkennung seiner Situation nach den Entscheidungen des Tridentinums zeigte er, als er auf die Frage des Visitators behauptete, er habe eine legitim angetraute (!) Ehefrau²⁴⁷. Er wurde auch infolgedessen im Jahre 1577 abgelöst. Der im Visitationsbericht genannte Vorgänger Steinkuhlens, Bertholdus Salmes, sicher der bereits für Niederntudorf vermerkte Pfarrer (Berthold Lodewiges – Salmes), ist von Tönsmeier nicht genannt worden. Dieser Pfarrer hatte den ortsansässigen Verwandten den größten Teil seiner Oberntudorfer Pfarrbesitzungen überlassen und so der Pfarrei entfremdet. Nach Tönsmeier soll es sich um ein Brenkener Meiergut gehandelt haben, das zur Ausstattung der Oberntudorfer Pfarrei diente²⁴⁸. Weiter unten wird nachzuweisen sein, daß die Oberntudorfer Pfarrei über eigene Höfe verfügte.

Faßt man die vorliegenden Erkenntnisse zusammen, so kann die Existenz zweier Tudorfer Pfarreien bereits vor 1300 als weitgehend gesichert gelten. Baulich zeigt die Niedermtudorfer Kirche (Abbruch des alten Gebäudes 1853) mit der Kirche im oberen Dorf große Ähnlichkeiten. Vor diesem Hintergrund gewinnt die von Töns Meyer in Frage gestellte Existenz von zwei Tudorfer Pfarreien²⁴⁹ aus der Erbteilungsurkunde der Herren von Brenken vom 25.7. 1393, in der unter anderem die "kerspel(e) to Tudorp unn to Tudorp" mehrfach genannt werden, neues Gewicht²⁵⁰. Es dürften hier durchaus zwei Pfarrsprengel gemeint sein. Auch Leesch ist letztlich zu diesem Schluß gekommen²⁵¹.

IV. Zusammenfassung: Zur Genese der Dorfgemeinde im Spätmittelalter am Beispiel von Tudorf

Wir konnten für das Hochmittelalter lediglich eine grobe Phänomenologie des Zusammenspiels der einzelnen grundherrschaftlichen Verbände auf der Ebene des Dorfes bieten. Die für die Frühzeit schlechte Quellenlage läßt vieles von der Organisationsstruktur aller Villikationsverbände im Dunkeln, so daß für Tudorf Fragen nach der herrschaftlichen Konkurrenz bzw. der Dominanz bestimmter Grundherrschaften, z. B. im Dorfgericht, kaum beantwortet werden können. Auch der siedlungsgeschichtliche Befund vermag die Lücken nicht zu füllen.

Aus der grundherrschaftlichen Dominanz des Stiftes Böödeken im Wüstungsplatz Ellinghausen dürften auch die Herrschaftsrechte im Dorf herzuleiten sein. Die zweite im Raum Tudorf liegende Wüstung, der Weiler Mengerlinghausen, hatte sicher eine größere Bedeutung, als es die wenigen Zeugnisse vermuten lassen. Hier könnten die Anfänge der Siedlung Obermtudorf zu suchen sein. Mengerlinghausen ist auch als Freigerichtssitz bezeugt, den im späten 15. Jahrhundert die Salzkottener Burgmannenfamilie Krevet innehatte. Das Stift Geseke besaß dort eine Curia, das Stift Neuenheerse ein Gut von zwei Hufen (vgl. unten). Neben einigen Hufenbetrieben, deren zugehörige Hausstätten in diesem Weiler vermutet werden können, besaß auch der Böödeker Villikationshaupthof, der Nederhoff, in den Mengerlinghäuser Fluren einen namhaften Flächenanteil. Damit kann auch eine enge Verbindung dieses Hofes zu diesem Freigerichtssitz vermutet werden.

Es ließen sich zwei im Schwerpunkt Tudorfer Villikationsverbände identifizieren. Die stiftisch Böödeker "villicatio parva Tudorp" dominierte die Siedlung Obermtudorf (Nederhoff). Das Stift Böödeken konnte hier den Dorfrichter

einsetzen, die Edelherren v. Büren als Vögte dieses Stiftes den Dorfpfarrer. Der Haupthof des domkapitularischen, von der Dompropstei zu Lehen gehenden Villikationsverbandes befand sich in Niedermtudorf (Amthof). Der Paderborner Dompropst hatte auch die Patronatsrechte an der Niedermtudorfer Pfarrkirche inne. Sie wird vom Paderborner Dompropst auf dem Grund seines Haupthofes im Dorf errichtet worden sein. Daneben existieren weitere Curtes, die anderen, über beide Tudorf hinausgreifenden Villikationsverbänden vorstanden. Die Curia Magna "Lohoff" war zweiter Haupthof im Böödeker "officium villicationis" Swafern, die Böödeker Curia magna im Wüstungsplatz Ellinghausen eine der vier zentralen Haupthöfe des Böödeker "Sunderamtes" Borchlere. Es wird sich kaum klären lassen, welche Funktionen die stiftisch Geseker Curtes "Tudorp" (Osthoff in Niedermtudorf) und "Mengerlinghausen" innerhalb der Organisationsstruktur des Stiftes Geseke wahrnahmen.

Die grundherrschaftliche Dominanz Böödekens in Tudorf wird zur Vorherrschaft im Markgericht geführt haben. Warum Böödeken und nicht das Domkapitel in Niedermtudorf den Dorfrichter stellte, ist ungleich schwerer verständlich. Dieses sieht allerdings anders aus, wenn man in Niedermtudorf den ursprünglichen Siedlungskern in Tudorf sieht.

Von den hochmittelalterlichen Villikationsverbänden führt eine direkte Linie zur spätmittelalterlichen Dorfverfassung. Diese Entwicklung ist als Resultat eines Wandlungsprozesses der Begriffswirklichkeit von "Herrschaft" und "Genossenschaft" zu sehen und verändert nicht nur die innerdörfliche Verfassung. Der wesentliche Grundzug der Zeit zwischen 1300 und 1600 ist ohne Zweifel in den Auseinandersetzungen zwischen Herrschaft und Genossenschaft zu sehen. Die Verfassung der ländlichen Gesellschaft des Hochmittelalters beinhaltet sicher schon starke genossenschaftliche Komponenten. Durch den andersartigen und sicher stärkeren herrschaftlichen Zugriff hatte jedoch die ländliche Gesellschaft des Hochmittelalters gegenüber der des Spätmittelalters einen anderen Charakter.

Die Begriffswirklichkeit von "Herrschaft" erlebt in unserer Untersuchungszeit deutliche Wandlungen. Sie können holzschnittartig als Entwicklung von den komplexen früh- und hochmittelalterlichen zu den eher homogenen, "staatsrechtlich" verfaßten frühneuzeitlichen Herrschaftssystemen beschrieben werden. Am Beispiel der älteren Grundherrschaft wird dieses angesichts der Verdinglichung des Verhältnisses zwischen Grundherrn und Bauern im Spätmittelalter evident. Doch auch bei den im Kern genossenschaftlich verfaßten Rechtsfindungssystemen wird diese Entwicklung deutlich: Sie entwickeln sich zu den klassischen frühneuzeitlichen Instrumentarien der Ausübung von Herrschaft.

Der Wandlungsprozeß der mittelalterlichen Genossenschaften ist nicht minder eindrucksvoll. Hatte die früh- und hochmittelalterliche Genossenschaft

eher den Charakter des kollektiven Erinnerungsvermögens für denjenigen, der die Genossenschaft dominierte (Grundherr – Hofgenossenschaft, Gerichtsherr – Gogerichtsgenossenschaft), so verselbständigt, ja "emanzipiert" sich gewissermaßen die Genossenschaft von den einst "Dominierenden", den Herren: Aus der Weisungspflicht für den Herrn erwächst quasi ein Weisungsrecht der Genossenschaft oft auch gegen den Herrn. War die Weisungspflicht an das alte, herrschaftlich geprägte Herkommen gebunden, so bezog sich das gewohnheitsrechtlich verfaßte Weisungsrecht der spätmittelalterlichen Genossenschaften immer häufiger auf die Weisung von neuen, zumeist von Bauern geschaffenen Tatsachen, die immer häufiger in das Corpus der alten Gewohnheiten übernommen und von den Herren akzeptiert werden mußten. Am schärfsten läßt sich diese Entwicklung in den die bäuerliche "Kollektivwirtschaft" regelnden Mark- (Allmend-) Genossenschaften erkennen (vgl. unten). Die bäuerliche Dominanz, die sich speziell in erweiterten Nutzungsrechten niederschlug und oft über das Spätmittelalter hinaus gesichert werden konnte, spricht hier eine deutliche Sprache.

Am Ende dieser Entwicklung steht die Dorfgemeinde. In den innerdörflichen Rechts- und Friedenssicherungssystemen hat sicher das bäuerliche Element eine der Markgenossenschaft entsprechende Stärkung erfahren. Es kann vermutet werden, daß im Rahmen des Gogerichtes als dem überörtlichen System kollektiver Friedenssicherung dieses weniger deutlich ausgeprägt gewesen war.

In den dorfverfaßten Teilen Westfalens band die hofrechtlich organisierte ältere Grundherrschaft die Dorfbauern in überdörfliche, grundherrschaftlich geprägte Genossenschaften ein. Auf Grund des Verdinglichungsprozesses der grundherrschaftlichen Bezüge entwickelt sich im 14./15. Jahrhundert die von einem gesteigerten bäuerlichen Solidaritätsbewußtsein getragene Dorfgemeinde, deren Instrumentarien, Bur- und Markgericht, lediglich noch unter herrschaftlicher Aufsicht, jedoch nicht mehr in herrschaftlicher Dominanz standen, sondern vielmehr eine Eigendynamik entwickelten. Diese Transformation der genossenschaftlichen Systeme des Hochmittelalters auf dörflicher Ebene zur Gemeinde muß als eine der zentralen Entwicklungen des Spätmittelalters begriffen werden. Wie sich in der Zeit des Bauernkrieges ganz deutlich zeigt, muß diese innerdörfliche Solidarität zumindest in den "bäuerlichen Rückzugszentren", also den Dörfern, die im Spätmittelalter nicht aufgegeben wurden, nahezu alle Gruppen des Dorfes umfaßt haben, ohne daß hier allerdings idyllischen, von sozialer Harmonie geprägten Verhältnissen das Wort geredet werden soll. Auch die Paderborner Dorfgemeinschaften grenzten sich gegenüber Außenseitern deutlich ab. Wie sich weiter unten zeigen wird, spitzten sich in diesen Dörfern soziale Konflikte erst zum Ende des 16. Jahrhunderts, dann jedoch zum Teil dramatisch zu ("Hexenunwesen").

C. Agrarkrise, Wüstung und Siedlungskonzentration

I. Die Agrarkrise und der Wüstungsprozeß des Spätmittelalters

Wüstungsvorgänge können zwar zu allen Zeiten beobachtet werden: Die Krisendiskussion¹ und der Wüstungsprozeß des Spätmittelalters sind jedoch eng miteinander verknüpft. Im Hinblick auf unser Untersuchungsgebiet kann man sogar sagen, daß die krisenhaften Entwicklungen, die letztlich zu dem führten, was die heutige Spätmittelalterforschung als eine Zeit mit eigenständiger Prägung begreift, ihren Kristallisationspunkt im Wüstungsprozeß finden. Ein "Mentalitätswandel des Menschen zur Wirtschaft", wie ihn Friedrich Lütge sieht², in seinen Auswirkungen auf die Gesellschaft sowie auch in Bezug auf die Ursachen dieses Wandels ist durch direkte Zeugnisse kaum nachweisbar. Auch die von der Agrarkrisenforschung vorgeschlagenen monokausalen Begründungsversuche zu den Ursachen dieses Wandels vermögen nicht alle Entwicklungen gleichermaßen gut zu beschreiben. Postan sah beispielsweise in der durch die Pestwellen verursachten demographischen Krise den auslösenden Moment für alle weiteren Entwicklungen³. Eine andere parallel entwickelte Forschungsrichtung, die z.B. von J. Le Goff, O. Brunner und vor allem R. Delatouche (1959) vertreten wird, stellte die These einer Wachstums- und Strukturkrise mit anschließender mentaler und wirtschaftlicher Stagnation in den Mittelpunkt der Überlegungen⁴. Die von Wilhelm Abel (1935)⁵ schlüssig nachgewiesene Interdependenz der Phänomene "Krise" und "Wüstung" zeigt, daß Wüstungsvorgänge als Folge eines Ursachenbündels begriffen werden müssen, dessen Zusammensetzung, von überall gleichartig eingreifenden Ursachen einmal abgesehen, regional sehr unterschiedlich war. Gerade der Forschungsansatz von Abel gestattet es, den Charakter der Krise von Wirtschaft und Gesellschaft im Übergang zum Spätmittelalter näher bestimmen zu können. Dieses muß zunächst in kleinen Regionen geschehen. Erst dann kann zu einer weiträumig zusammenfassenden Bewertung dieser Epoche geschritten werden.

Eine wesentliche Ursache für den Wüstungsprozeß ist ohne Zweifel die Entstehung der Stadt⁶ in Mitteleuropa gewesen, in deren Umgebung sich die ländlichen Siedlungen zunehmend ausdünnten und schließlich gänzlich zugunsten der Stadt aufgegeben wurden (Synoikismus)⁷. Vielleicht war diese

Zusammensiedlung sogar die für alles weitere wesentliche Initialzündung. Der durch die Seuchenzüge seit der Mitte des 14. Jahrhunderts verursachte demographische Einbruch ist ein ebenfalls überall gleichermaßen stark einwirkendes Moment für den Wüstungsprozeß gewesen. Indem als Folge die mittelalterliche Landwirtschaft in eine erhebliche Krise, im wesentlichen eine Krise des Getreidebaus, geriet⁸, wurde der starke Bevölkerungsrückgang zum Transmissionsriemen für Veränderungen auch in anderen Bereichen. Die Rückwirkungen auf die Rechts- und Verfassungsgeschichte der ländlichen Gesellschaft, speziell die Transformation der älteren Grundherrschaft, sind bereits oben kurz dargelegt worden⁹. Da das städtische Leben den Menschen ganz handfeste Vorteile bot, verstärkte sich durch das rasche Auffüllen der im Vergleich zum Land sicher erheblich größeren städtischen Bevölkerungsverluste der Abgang der ländlichen Siedlungen um so mehr. Der Getreidepreisverfall als Folge einer Absatzkrise zum Ende des 14. Jahrhunderts, die durch die Geldentwertung noch verstärkt wurde¹⁰, stürzte die feudale Produktionsweise, die sich im wesentlichen auf den Ertrag der Getreideernten stützenden Grundherrschaften, in eine Krise. Die Untersuchungen Röseners zu den kleinen Adelsterritorien in Deutschlands Südwesten¹¹ bestätigen weitgehend gleichartige eigene Beobachtungen in Ostwestfalen. Nach unseren Beobachtungen wurde besonders der Kleinadel von diesen Entwicklungen voll getroffen. Die Auswirkungen auf die adelige Lebenswelt und speziell die Lebensweise dürften ganz erheblich gewesen sein. Das Fehdenunwesen des 14./15. Jahrhunderts mag vielleicht auch etwas mit dem ersten Territorialisierungsschub zu tun gehabt haben. An der Wende zum 15. Jahrhundert muß dieses Interpretationsmuster jedoch versagen: In dieser Zeit sowie auch später sind die Fehden in ihrer überwiegenden Zahl – von einigen Ausnahmen, z. B. der Soester Fehde, einmal abgesehen – im *ursächlichen* Zusammenhang mit der Agrarkrise des Spätmittelalters zu sehen¹².

Auf Grund der Beobachtungen im Raum Paderborn/Büren muß im 14./15. Jahrhundert, als die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die *standesgemäße Existenz* vieler Adelliger nicht mehr zu sichern vermochten, sowohl die angesagte als auch die nicht angesagte Fehde zunehmend als Ausdruck des Willens zur gewaltsamen Usurpation des adeligen Herrenrechtes begriffen werden. Die hieraus resultierenden Raubzüge und Brandstiftungen verursachten einen zusätzlichen Verlust an ländlichen Siedlungen. Er führte auch auf dem Land zu einem "Synoikismus" in einzelnen günstig gelegenen Dörfern, die dann als "bäuerliche Rückzugszentren" mit einigen Ausnahmen zur Keimzelle des Neuanfanges um 1500 werden sollten (vgl. unten): Die hier im Mittelpunkt stehenden beiden Tudorf sind zwar nicht die einzigen, doch zusammen mit dem Dorf Etteln die am besten dokumentierten bäuerlichen Rückzugszentren

und deshalb auch für die vorliegende Studie als Mittelpunkt ausgewählt worden¹³.

Doch nicht nur der Niederadel gerät in die Krise. Die gegenseitigen Befehdungen der kleinen wie großen Territorien sowie die in diesem Zusammenhang einsetzenden Mediatisierungsbestrebungen¹⁴ müssen als deutliches Indiz für die mit dem Verlust der (grund-) herrschaftlichen Basis ebenfalls schwindenden Existenzfähigkeit dieser politischen Gebilde angesehen werden¹⁵. Zu diesen in nahezu allen Regionen auftretenden Wüstungsursachen kommen regional unterschiedliche Gründe hinzu. Die Fehlsiedlungstheorie¹⁶, der Wüstfall der letzten im Landesausbau unter den Pflug genommenen "Grenzböden", klimatisch-hydrologische Aspekte (Verkarstung als Wüstungsgrund)¹⁷, sowie politische Konflikte ganz individueller regionaltypischer Art, z. B. die Soester Fehde¹⁸, müssen von der regionalen Wüstungs- und Agrarkrisenforschung berücksichtigt werden. Die allgemeinen sowie die regionaltypischen Krisenegründe im Paderborner Land sollen nachfolgend näher betrachtet werden.

Ist die Forschungssituation zu den Wandlungen der Agrarverfassung im Raum Paderborn/Büren auch vergleichsweise desolat, so hat dennoch der Wüstungsprozeß schon recht früh die Aufmerksamkeit der örtlichen Historiographie erlangt. Ausgehend von den Sammlungen Kampschultes¹⁹ und Mertens²⁰ wurden anfangs ausschließlich die Fehden des Spätmittelalters für den Wüstungsprozeß verantwortlich gemacht. Doch hatte bereits früh Eugen v. Sobbe (1877) und im Anschluß an ihn Josef Lappe (1912) die Verbindung zum Stadtwerdungsprozeß gesehen²¹, da ihnen mit Geseke und Salzkotten zwei gute Beispiele für den Synoikismus der umliegenden Dörfer vorlagen. Beim Fehlen brauchbarer archäologisch-geographischer Methoden war die räumliche Identifizierung der Wüstungsplätze z. T. sehr fehlerhaft²². Neben Anton Voß²³ ist vor allem Wilhelm Segin zu nennen: Dieser hatte in seiner Dissertation (1935)²⁴ noch die Wüstungen einzig mit Methoden der Ortsnamenforschung im Hinblick auf die Entstehungszeit der Siedlungsplätze untersucht. Segin schritt jedoch bald zur Erforschung der Wüstungsursachen. Seine zentrale These ging von einer nach der Krisenzeit unverändert hohen Bevölkerungsdichte aus²⁵. Auf der Basis einer Fehdentheorie²⁶ sah er im Wüstungsprozeß eine Umstrukturierung des Siedlungsgefüges von Kleinsiedlungen (5 – 8 Höfe) des Hochmittelalters zu den spätmittelalterlich-frühneuzeitlichen Großsiedlungen. Die vorliegende Untersuchung wird zeigen, daß dieser Erklärungsversuch zu kurz greift²⁷.

Erst Gerhard Henkel (1973)²⁸ hat mit seiner methodisch auf Heinrich Jäger²⁹ aufbauenden, richtungweisenden, historische und geographische Arbeitsmethoden gleichermaßen nutzenden Untersuchung auf die Komplexität der

Wüstungsursachen hingewiesen. Neben den Arbeiten Jägers konnte er auf einige weitere Untersuchungen aufbauen³⁰, von denen die Arbeiten J. Rohrbachs zu den Wüstungen in der Paderborner Feldmark³¹ sowie diejenige Wilhelm Wöhlkes zum Hardehausener Wald (1957)³² zu nennen sind, da sie unseren Untersuchungsraum berühren.

Der Großraum Tudorf liegt an der Grenze der von der gegenwärtigen Wüstungsforschung intensiv untersuchten Zone. Gerade im Grenzbereich zwischen den Städten Salzkotten und Paderborn sind einige Wüstungen noch nicht einmal exakt lokalisiert³³, von der Eingrenzung der Zeit des Wüstfalls einmal ganz abgesehen. Der Wüstungsprozeß ist im Raum Paderborn-Büren das wichtigste Indiz für die Veränderungen zwischen Hoch- und Spätmittelalter. Der Raum gehört zu den Regionen mit dem höchsten Wüstungsquotienten in Deutschland³⁴. Diesem Prozeß sind letztlich die großen Waldgebiete im Süden der Region zu verdanken. Wie bereits gesagt, führt die Diskussion über die Ursachen dieses Wüstungsprozesses zu den Ursachen des strukturellen Wandels seit dem 14. Jahrhundert schlechthin. Die Bevölkerungsverluste der Hungerjahre 1315 – 1317 und dann ab 1348 durch die erste große Pestepidemie werden einen wesentlichen Anteil an den Veränderungen gehabt haben. Der Wüstfall der Ackerfluren setzt jedoch auf der Paderborner Hochfläche bereits früher ein.

In einem Vertrag der Böödeker Äbtissin Ermengardis mit ihrem Amtmann Conradus de Borchlere vom Jahre 1278³⁵ wurden viele Mansen, u. a. eine Hufe in Niederntudorf, bereits als wüst, als von den Bauern verlassen, bezeichnet (*desolatus*). Weiterhin geht aus dem Urkundentext eindeutig hervor, daß von beiden Seiten mit dem Wüstfall weiterer Höfe gerechnet wurde. In einer Zeit, für die die Forschung im agrarischen Sektor bis heute noch von einer Expansionsphase ausgeht, ist ein kleinräumlicher Bevölkerungseinbruch als Ursache für den Wüstungsprozeß auszuschließen. Bei langfristig steigenden Getreidepreisen muß neben der Attraktivität der Stadt auch eine ständig schlechter werdende Ertragsituation bei gleichzeitig relativ hohen grundherrlichen Abgaben als Grund angenommen werden.

Nachfolgend soll der Wüstungsprozeß im Herrschaftsgebiet der Wewelsburg³⁶ näher untersucht werden. Dabei wird das Gebiet etwas weiter gefaßt, als später das bischöfliche Amt nach 1589³⁷ ausgriff. Mit dem Rückkauf des Amtes durch den Bischof wurden die Dörfer Obern- und Niederntudorf, Wewelsburg, Ahdern, Helmern, Haaren und nicht zuletzt das große eigenwirtschaftlich genutzte Areal des Klosters Böödeken im bischöflichen Amtsbezirk Wewelsburg zusammengefaßt. Gegenüber der hochmittelalterlichen Situation muß dieses Amt als Restamt angesehen werden: Bereits 1370 waren Go- und Freigericht in der Mark Brenken von den EH. v. Büren denen v. Brenken

überlassen worden³⁸. 1383 folgte die Bodener Mark³⁹. Beide Gebiete waren von den Verkaufstransaktionen der Bürenschen Teilherrschaften an den Bischof ausgeschlossen⁴⁰. Bodene wurde später an die Augustiner in Dalheim geschenkt⁴¹, fiel jedoch bald an die v. Calenberg, die Husen in Pfandschaft hatten⁴². Diese mußten das Gebiet jedoch bereits 1543⁴³ an das Paderborner Domkapitel abtreten, das Bodene den – vom Paderborner Bischof gegen Pfandverschreibungen dem Kapitel überlassenen – Dorfmarken des Altenautales eingliederte⁴⁴. Das Domkapitel dominierte zum Ende des 16. Jahrhunderts die Dörfer Etteln⁴⁵, Henglar, Atteln sowie nach dem Ankauf der Calenbergischen Herrschaftsrechte im Jahre 1701⁴⁶ auch Husen quasi als konkurrierender Landesherr. Diese Dörfer sind ebenso wie Brenken, das vor 1370/71 zum Wewelsburger Gebiet gehörte, wegen der eminenten Bedeutung für die spätmittelalterliche Entwicklung in unsere Untersuchung einbezogen worden. Außerhalb der Betrachtung bleibt neben der Bürenschen Restherrschaft derjenige Siedlungsraum, der vom Kloster Dalheim sowie in Richtung Büren daran anschließend von den Herren (v.) Westphalen zu Fürstenberg seit dem Spätmittelalter okkupiert wurde. In Richtung Paderborn-Salzkotten deckt sich der Grenzverlauf des Amtes Wewelsburg der Frühneuzeit trotz einiger gegenteiliger Behauptungen⁴⁷ weitgehend mit dem des Hochmittelalters. Die Untersuchungen haben zwar eindeutig die starken Verflechtungen unserer Dörfer mit beiden Borchern, Alfen, Wewer sowie nicht zuletzt Salzkotten und Upsprunge ergeben⁴⁸. Wegen der sehr ungünstigen Forschungssituation ist die rückschreibende Rekonstruktion der Altbetriebe in diesen Dörfern kaum leistbar. Es soll jedoch auf einige spezielle Verflechtungen dieser Grenzorte eingegangen werden⁴⁹.

Ziel des Überblickes über den Siedlungsbestand innerhalb des für beide Tudorf wesentlichen Umlandes vor Einsetzen des Wüstungsprozesses (vgl. Karte 4) ist die Darstellung der ungläublichen Siedlungsdiskontinuität in der Zeit des Spätmittelalters. Wir wollen uns jedoch nicht auf das Aufzählen von Totalwüstungen, intakten Siedlungen, sowie in der Dokumentation von temporären Wüstungsphasen bei einer dritten Gruppe von Dörfern beschränken⁵⁰. Es lassen sich mannigfaltige Wandlungen in den Siedlungsgrößen sowie den Siedlungsstrukturen beobachten. Sie verlaufen allerdings keinesfalls homogen nach dem von Segin vermuteten Schema "von der Kleinsiedlung", bei der bereits ältere Siedlungen von fünf bis acht Hausstellen als groß bezeichnet wurden, "zur Großsiedlung"⁵¹, einem Typus von Siedlung, für den die mit zahlreichen Kleinexistenzen überbevölkerten Haufendörfer Haaren, Helmern oder – außerhalb unseres Untersuchungsgebietes – Fürstenberg⁵² stehen können. Zur Kennzeichnung dieser strukturellen Umbrüche soll bei der nachfolgenden Vorstellung der hochmittelalterlichen Siedlungsplätze typologisierend

vorgegangen werden. Ziel ist die Zuweisung der Siedlungen zu bestimmten, nach Größe und Organisationsform zu unterscheidenden Siedlungstypen, die als genuin hochmittelalterlich begriffen werden sollen. Allein auf dieser Basis lassen sich die in der Frühneuzeit entstehenden oder sich verfestigenden Siedlungen – und Dorfformen einordnen und interpretieren.

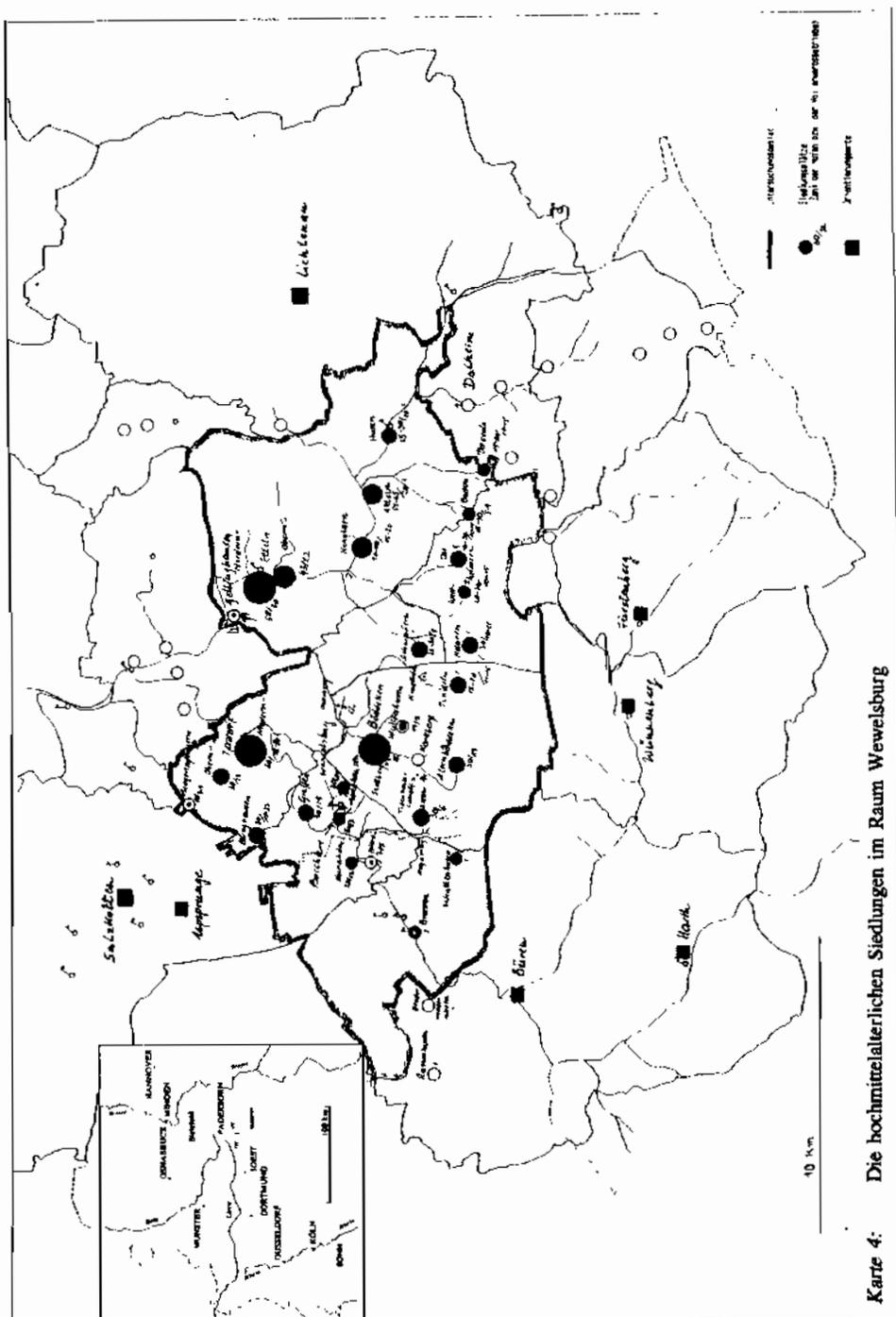
Es soll zunächst grundsätzlich die bäuerlich-agrarische Siedlung von der reinen Kirchdorf- und Handwerkersiedlung geschieden werden. Während zur näheren Charakteristik des letzten Typus in unserer Region schlicht die Quellen fehlen, soll eine Beschreibung des agrarischen Charakters der Siedlungen durch die Zahl der in ihnen vorhandenen bäuerlichen Vollerwerbsbetriebe versucht werden. Als Vollerwerbsbetriebe haben einerseits die bäuerlichen Hufenbetriebe zu gelten, die uns in der lateinischen Terminologie als "mansus" (mndt. "hove") entgegentreten. Ihre Größe schwankte in unserer Region zwischen zwanzig und fünfzig Morgen. Eine Hufe von 30 Morgen galt auch in der allgemeinen Überzeugung der Zeitgenossen des 15. Jahrhunderts als der "mansus communis"⁵³. Von diesen während des Hochmittelalters die Subsistenz einer durchschnittlichen Bauernfamilie sicherstellenden Betriebseinheiten waren Betriebstypen abgesetzt, die ein mehrfaches dieser Einheit enthielten. Alle relativ spät entstandenen und damit sicher außerhalb der alten grundherrschaftlichen Verfassung stehenden Konstrukte, seien sie durch bäuerliche Zusammenpachtung oder durch eine von der Grundherrschaft veranlaßte Zusammenlegung entstanden, sind durch den terminus "bonum" (mndt. "gud") gekennzeichnet⁵⁴. Sie waren damit auch begrifflich von den auf die Zeit der älteren Agrarverfassung verweisenden und mit den Begriffen "Curia" und "Curtis" (mndt. "hoff")⁵⁵ bezeichneten übrigen Großbetrieben abgesetzt. Die allenthalben feststellbare Veränderungsdynamik auch des 14. Jahrhunderts, sowie die damit zusammenhängende Entstehung zahlreicher "bona" verschleiern jedoch oft genug die ursprüngliche, hochmittelalterliche Siedlungsstruktur. Bei allen rückschreibenden Rekonstruktionen ist somit immer zu bedenken, daß der erschlossene Siedlungstypus als Auflösungsform von im wesentlichen altgrundherrschaftlich geprägten älteren Siedlungsformen zu begreifen ist, die mit Reduktion der Zahl der Vollerwerbsbetriebe⁵⁶, sowie dem weitgehenden Verschwinden der agrarisch-gewerblichen Kleinexistenzen parallel ging. Da diese in der Regel mindestens einen Hufenbetrieb dazupachten, kann man im 15. Jahrhundert somit regelrecht von einer "Verbauerung" der Kötter und Handwerker sprechen⁵⁷. Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen sollen die im Schwerpunkt agrarischen Siedlungen nach dem Grundschema "Einzelhof", "Weiler" und "Dorf" unterschieden werden. Der Siedlungsbefund wurde letztlich entsprechend dem nachfolgenden Schema typologisiert⁵⁸:

Betriebstypen	Zahl der Betriebe
Einzelhof	1 Vollerwerbsbetrieb
Weiler	2 – 4 Vollerwerbsbetriebe
Kleineres Dorf (mit/ohne Kirch – S.)	5 – 9 Vollerwerbsbetriebe
Mittleres Dorf (m./o. Kirch – S.)	10 – 15 Vollerwerbsbetriebe
Standarddorf (m./o. Kirch – S.)	16 – 25 Vollerwerbsbetriebe
Großes Dorf (m./o. Kirch – S.)	26 u. m. Vollerwerbsbetriebe
Reine Kirchsiedlung (Kirch – S.)	Ohne Vollerwerbsbetriebe
Sonderformen der Übergangszeit	(z.B. Fluchtburg Knickenhagen)

Tabelle 5: Dorftypen (Schematisch)

Das Schema kann nicht die ganze Vielfalt der dörflichen Wirklichkeit abbilden und ist zur Unterscheidung beispielsweise mittlerer Dörfer mit starker Kleinbesitzer- und Handwerkerschicht, z.B. Swafern, von rein agrarisch geprägten Dörfern vergleichbarer Größe, z.B. Altenböddeken, untauglich. Vor dem Hintergrund einer denkbar schlechten bzw. sehr heterogenen Quellensituation zu den ländlichen Kleinexistenzen steht jedoch jeder weitere Differenzierungsversuch auf sehr schwachen Füßen. Auch Mischformen zwischen Kirch- und Bauerndorf oder die Dörfer, in denen der lokale Adel sich einen burgartigen Mittelpunkt geschaffen hatte, müßten unterschieden werden. In erster Näherung soll zunächst einmal angenommen werden, daß alle als Kirchdörfer gekennzeichneten Siedlungen (vgl. unten Karte 4) mit großer Wahrscheinlichkeit über eine größere Zahl von Kleinbetrieben (*kotsteden*) ohne vollständige oder nur mit ganz geringer Ackernahrung verfügt haben dürften, deren Stätteninhaber ihre Erwerbsbasis in Lohnarbeit und Handwerk hatten. Die hochmittelalterliche Siedlungsstruktur des Untersuchungsgebietes in ihren Spätformen wird in Karte 4 im Zusammenhang dargestellt⁵⁹. Damit die wahre Größe der Siedlungen deutlich wird, sind in der Darstellung sowohl Gesamthufenzahl, als auch die Zahl der bäuerlichen Vollerwerbsbetriebe berücksichtigt. Das extreme Übergewicht von Großbetrieben in einzelnen Dörferr (vgl. Hoyeringhausen) fällt durch die Darstellungsweise sofort ins Auge.

Die Hufenzahlen der Dörfer Husen, Atteln, Henglaru sowie auch Bodene und Versede stützen sich weitgehend auf Angaben zu den Ackerflächen, von denen im 18. Jahrhundert der Große Zehnt gezogen wurde⁶⁰. Diese Angaben wurden durch summarische Auswertungen von Landweisungen über den Höfebestand des Altenautales von 1602, die auch Bodene und zum Teil Versede als Rodländereien erfassen, ergänzt⁶¹. Für Bodene und Versede liegen zudem Böddeker und Dalheimer Quellen, überwiegend Schenkungsurkunden, vor⁶².



Karte 4: Die hochmittelalterlichen Siedlungen im Raum Wewelsburg

Dorf	Pfarrei	Dorftyp	Hufen- zahl	Voll- Betr.	Kot st.	Mark
Husen	Atteln	Mittl. D.	25-30	10	?	Husen
Atteln	Atteln	Dorf	55-65	20	10	Atteln
Bodene	Haaren?	Kl. Dorf	15-30	5-9	?	Bodene
Versede	Dalheim	Mittl. D.	?	10-15	?	Versede
Henglarn	Atteln	Dorf	30-40	15-20	?	Henglarn
Oberneteln	N-etteln	Gr. Dorf	43	22	?	Etteln
Niederneteln	N-etteln	Gr. Dorf	58	30	?	Etteln
Gellinghusen	N-etteln	Kl. Dorf	9	9	?	Etteln
Osthelmern	Helmern	Mittl. D.	10-30	10-15	?	Helmern
Westhelmern	Haaren	Mittl. D.	20-30	10-15	?	Helmern
Haaren	Haaren	Dorf	30	16-25	?	Haaren
Swafern	N-böddeken	Mittl. D.	20-30	8	?	Swafern
Knickenhaghen	?	?	1?	1?	?	Swafern
Tindeln	Kerkberg	Mittl. D.	15-20	11-15	?	Tindeln
Wulfeshusen	N-böddeken	Kl. Dorf	14	7	?	Tindeln
Kerkberg	Kerkberg	Kirchdorf	?	?	?	?
Altenböddeken	Kerkberg	Dorf	30	17	?	Altenbödd.
Hoyeringhusen	? N Bödd	Dorf	30	6	?	Hoyeringh.
Tidenkenlo	? N Bödd	Einzelhof	8	1	?	Altenbödd.
Stallberg	? N Bödd	Einzelhof	8	1	?	Altenbödd.
Oisterberg	? N Bödd	Einzelhof	6	1	?	Altenbödd.
(N)Böddeken	N-böddeken	Gr. Dorf	63	26	26	?
Niedernudorf	NT	Gr. Dorf	60	32-36	20	Tudorf
Obernudorf	OT	Dorf	30	17	20	Tudorf
Ellinghusen	OT	Dorf	30	15-23	?	Tudorf
Mengeringhusen	OT?	Weiler	10?	3-4	?	Tudorf
Holthausen	N-böddeken	Mittl. D.	30	15	?	Graffen
Borchlere	N-böddeken	Kl. Dorf	30?	7	?	Graffen?
Graffen	N-böddeken	Dorf	35	18	?	Graffen
Obernahden	Brenken	Dorf	20	16	11	Graffen
Niedernahden	Brenken	Kl. Dorf	7	7	2	Graffen
Alverdinghusen	Brenken	Mittl. D.	?	?	?	Brenken
Diderikeshusen	Brenken	Mittl. D.	?	?	?	Brenken
Schattenhusen	Brenken	Mittl. D.	?	?	?	Brenken
Rameshusen	Brenken	Dorf?	?	?	?	Brenken
Brenken	Brenken	Dorf?	?	?	?	Brenken
Wewelsburg	N-böddeken	Burgesiedl.	?	?	?	Gra/Alt/Hoy

Tabelle 6: Die hochmittelalterlichen Siedlungen im Raum Wewelsburg⁶³

Für beide Etteln sowie Gellinghusen ist neben der Identifizierung der Grundherrschaften eine komplette Rekonstruktion der Althöfe wie im Fall der beiden Tudorf sowie Ellinghausens gelungen⁶⁴. Der Siedlungsbestand um das Kloster Böddeken läßt sich deshalb weitgehend in allen Einzelheiten rekon-

struieren, weil in vielen Dörfern alles, was dem Damenstift an Besitztiteln fehlte oder abhanden gekommen war, von den Augustinerchorherren entweder angekauft oder diesen geschenkt wurde⁶⁵. Da in einigen Dörfern des Almetales an Böödeken auch der Blutzehnt gelangte⁶⁶, sind im Fall der beiden Ahden, Holthausen, Borchlere sowie Graffen neben den Höfen sogar die dörflichen Kleinexistenzen ansatzweise erfaßbar. Einzig das Dorf Brenken sowie die diesem zugeordneten Siedlungen ließen sich auf Grund der Schwierigkeiten bei der Rekonstruktion der v. Brenkenschen Grundherrschaft⁶⁷ nicht auf die hochmittelalterlichen Siedlungsstrukturen zurückschreiben.

Man wird kaum in der Vermutung fehlgehen, daß der Wüstungsprozeß zuerst im Einzugsbereich der seit der Mitte des 13. Jahrhunderts entstehenden städtischen Siedlungen deutliche Konturen gewann. Die ältesten Zeugnisse über wüste Hufen im Böödeker Stiftsamt Borchlere von 1278 können in Verbindung mit den wachsenden Städten Büren, Geseke und Salzkotten gesehen werden⁶⁸. Die Belege häufen sich in der Zeit nach 1300. Im Hebemanual des Böödeker Damenstiftes, dem zwischen 1310 und 1329 angelegten "Liber Cathenatus"⁶⁹, finden sich dann auf breiter Front für den gesamten Raum Paderborn/Büren Hinweise auf mehr oder minder starke partielle Wüstungsvorgänge. Die sich zwischen 1329 und 1342 konzentrierenden Verpachtungsnotizen⁷⁰ zeigen bereits eine so starke Entwertung des Sinfeldbodens, daß selbst für die lukrativen großen Curtes nur noch ein Bruchteil des ursprünglichen Zinses, teilweise weniger als ein Drittel, realisiert werden kann⁷¹. Auf Grund dieses Befundes dürfte bereits überall ein namhafter Anteil der Hufen in den Bauerndörfern wüstgelegen haben oder nur mit intermediären Wüstungsphasen verpachtet worden sein. Die Böödeker Belege werden auch durch andere Zeugnisse bestätigt. Stellvertretend für viele soll eine Urkunde aus dem Jahre 1322 stehen: In diesem Jahr versuchte Egbert v. Haaren, ein kleiner freier Grundbesitzer, nach seinem Umzug in die Stadt Geseke sich an seinem neuen Wohnort eine wirtschaftliche Existenz aufzubauen. Möglicherweise hatte er seinen Besitz in seinem alten Wohnort (Haaren?) bereits veräußert. In diesem Jahr tauschte er jedenfalls seinen sieben Hufen umfassenden Besitz in Bodene gegen eine halbe Hufe im Geseker Stadtfeld ein⁷². Mit Reinhard Oberschelp⁷³ kann man von einem schlagenden Beweis für die weitgehende Entwertung des Sinfeldbodens sprechen. Zu diesen Zeugnissen paßt eine von Holscher⁷⁴ benutzte, jedoch nicht näher beschriebene Urkunde aus dem Jahre 1334, in welcher von Haaren als "ferme devastata" gesprochen wurde.

Durch die im Böödeker Stift erneuerten und der veränderten Situation angepaßten Heberegister des Jahres 1381⁷⁵ wird bereits fast das ganze Ausmaß des Wüstungsprozesses deutlich. Für dieses Jahr müssen wir davon aus-

gehen, daß die Dörfer Haaren, Altenbödeken, Hoyeringhusen, Alverdinghusen, Mengeringhusen, Knickenhagen, Boclon, Versede, Holthusen, Borchlere, Tindeln, Wulfeshusen, Tidenkenlo, Gellinghusen und Swafern bereits weitgehend Ortswüstungen waren. Nur in einigen Fällen sind Äcker von Nachbardörfern aus bebaut: Gellinghusen von Etteln, manches in der Nachbarschaft der Stiftssiedlung Neuenbödeken, sowie im näheren Umkreis der um diese Zeit entstehenden Burgsiedlung Wewelsburg. Mit sehr starken Wüstungsvorgängen, allerdings immer noch einigen wenigen ausharrenden Bauern, muß im Fall der Dörfer Ellinghausen, den beiden Ahden, Bodene, Husen, Helmern und möglicherweise auch im Fall der Siedlungen auf der Haar oberhalb Brenkens (Schattenhusen, Alverdinghusen, Rameshusen und Diederikeshusen) gerechnet werden. Nicht so stark vom Wüstungsprozeß waren neben Brenken, Graffen, beide Tudorf, beide Etteln, Henglar und Atteln erfaßt. Es gab jedoch immer wieder kurzfristige Perioden, in denen einzelne Höfe unbebaut lagen. Zum Teil sind hier die grundherrschaftlichen Zinsen schon deutlich unter das ursprüngliche Niveau gefallen⁷⁶. In Niederntudorf war bereits die Curia Magna "Lohoff" wüst⁷⁷ und wurde erst mehr als zwei Jahrzehnte später wieder verpachtet⁷⁸. Von den als bäuerliche Rückzugszentren zu begreifenden Dörfern aus bewirtschaften die Bauern zunehmend Hufen in Wüstungsgemarkungen: Von beiden Tudorf aus die Äcker in Ellinghausen und Mengeringhausen, von beiden Etteln diejenigen Gellinghusens⁷⁹. Atteln greift auf Bodene, Versede und Helmern aus, und von Brenken werden einige Äcker in den Dörfern auf der Haar, sowie in beiden Ahden bewirtschaftet.

In den Jahren vor 1400 nimmt der Zusammensiedlungsprozeß innerhalb der Befestigungsanlagen der Wewelsburg deutliche Formen an. Bei der Erbteilung der Herren von Brenken im Jahre 1393, den Inhabern dieser Burg, wird den Bewohnern "auf dem Ring" ausdrücklich ihre persönliche Freiheit garantiert. Im Gegenzug waren diese gegenüber dem Landes- (Gerichts-) Herrn zu einer Bede sowie drei Diensten verpflichtet⁸⁰. Hier finden sich die Bauern, die einen Teil der Höfe der umgebenden Wüstungsplätze Holthusen, Borchlere, Hoyeringhusen sowie Neuenbödeken bewirtschafteten⁸¹.

Im Jahre 1408 bei der Übergabe des Böödeker Damenstiftes an die Augustiner muß bereits die überwiegende Zahl der Dörfer als Totalwüstungen im Sinne Scharlaus angesprochen werden⁸². In der Stiftssiedlung Böödeken sowie auf dem Ring vor der Wewelsburg leben noch einige Bauern. Niedernahden ist bereits als Siedlungsplatz aufgegeben. In Obernahden lebt nur noch ein gutes halbes Dutzend Bauern. Auch in beiden Tudorf sowie den beiden Etteln hat sich die Zahl der Bauern deutlich verringert. Hier wie in Henglar und Atteln dürfte jedoch noch alles Land von den verbliebenen Bauern weitgehend ge-

nutzt worden sein. In den Außenbezirken unseres Untersuchungsgebietes in Richtung auf die Städte Geseke, Salzkotten und Paderborn fiel das Zinsniveau bei den größeren Betrieben auf ein Drittel, bei den Hufen auf die Hälfte der ursprünglichen Leistungshöhe⁸³. Im Kern, dem Raum zwischen Alme und Altenau, war das Land so gut wie nichts mehr wert. Fand der Grundherr überhaupt einen Interessenten, so erbrachten selbst Zwölf-Hufen-Komplexe noch nicht einmal den gewöhnlichen Zins eines Zwei-Hufen-Betriebes. Die ca. 350 Morgen große Curia Magna in Hoyeringhausen wurde beispielsweise in einem Vertrag mit gestaffeltem Zins an einen Wewelsburger Bauern verpachtet, der bei einem Malter Getreide begann und nach vier Jahren bei drei und einem halben Malter jährlicher Zinsleistung enden sollte⁸⁴. Früher brachte der Hof über vierzig Malter⁸⁵.

Schon 1408 müssen die Dörfer Altenbödden, Haaren, Kerkberg, Swafern, Wulfeshusen, Tindeln, beide Helmern, Versede sowie möglicherweise auch Husen als Totalwüstungen angesprochen werden. Bis 1430 kamen Boclon, Versede sowie am Rande des Untersuchungsgebietes die beiden Eilern hinzu⁸⁶. Auch Bodene ist vollständig unbebaut⁸⁷. Unter dem massiven Druck der Wewelsburger Amtleute verlassen auch die letzten Bauern das alte Stiftdorf Neuenbödden und ziehen vor die Wewelsburg⁸⁸. In Obernaden wohnt ständig nur noch ein Bauer sowie ein Schafzüchter. Die übrigen Pächter leben in Brenken und Wewelsburg⁸⁹.

Den Höhepunkt erreicht der Wüstungsprozess nach dem Abschluß der Spiegel-Westfalenschen (1438 - 1454)⁹⁰ und der Soester Fehde (1444 - 1448). Da die v. Brenken der Spiegelschen Partei beigetreten waren, wurde ein Teil der Feindseligkeiten in unserem Untersuchungsgebiet ausgetragen. Nachdem die v. Brenken die Dörfer Etteln, Henglam und Atteln überfallen und verbrannt hatten⁹¹, revanchierte sich die gegnerische Partei durch die Verbrennung der beiden Tudorf, Alfien, Upsprunge und schließlich auch der Wewelsburg samt der Dorfsiedlung. Auch die Augustiner in Bödden wurden bedroht und gezwungen, ihre landwehrartigen Befestigungen einzureißen. Während der Soester Fehde kamen zu den lokalen Parteien noch böhmische Söldnerhaufen, die einige Dörfer ein weiteres Mal verbrannten⁹². Das Ergebnis war einerseits eine weitere Konzentration der Bauernschaft in noch weniger Dörfern sowie ein deutlicher Schub von Bauern, die die ländlichen Siedlungen gänzlich aufgaben und in die festen Mauern der Städte zogen. Die Bödden Register dieser Jahre liefern eine Fülle von Belegen für unbebaute Höfe, bei denen der Fortzug in eine Stadt "propter guerram" als Ursache angegeben wurde⁹³. Ein Gesamtverzeichnis der Bödden Besitzungen vom Jahre 1454, das als Einleitung zu einem Band mit Landweisungen überliefert ist⁹⁴, bilanziert ausführlich die Situation der ländlichen Siedlungen unseres Untersuchungsgebietes (vgl. Karte 5). Die Siedlungen Swafern, Haaren, Knickenha-

gen, Ellinghausen, Graffen, Hoyeringhusen, Husen, Versede, Bodene, Boclon, beide Helmern sowie Rameshusen, Diedrikeshusen, Schattenhusen und Alverdinghusen liegen total wüst. In diesen Dörfern ackert niemand mehr. Haaren, Wulfeshusen, Knickenhagen, Altenbödden sowie die Einzelhofsiedlungen um Bödden sind zumindest Ortswüstungen. Hier wie im Gebiet der Höfe des Großdorfes Bödden sowie Tindeln hatten jedoch die Bödden Augustiner-mönche die alten Fluren weitgehend gerodet. Während ein Teil des Landes vom Eigenwirtschaftsbetrieb⁹⁵ des Klosters im Bödden Tal aus bewirtschaftet wurde, errichteten die Augustiner in Tindeln einen grangienartigen Einzelhof, auf dem sich 1452 bereits 23 Mönche, Laienbrüder und Priester befanden. Auch in Graffen erneuerten die Augustiner die Stiftmühle. Drei Laienbrüder lebten hier ständig. Sie betrieben die Öl- und die Getreidemühle, bewirtschafteten die zehntfreien Äcker (50 Morgen) im Almetal und hüteten auf den Weiden des Dorfes eine kleine Viehherde.

Dasselbe geschah in der Wüstung Gellinghausen. Während die Äcker von Etteln aus bewirtschaftet wurden, errichteten die Bödden Mönche dort eine Mühle und betrieben Teichwirtschaft. In Etteln selbst nahmen sie die Schafdrift der Curia Libera des Oberen Dorfes, die offensichtlich niemand haben wollte, in Eigenregie. Dazu kamen einige Hausareale als Weiden sowie eine Hufe, die Steinkampeshove. Ein Laienbruder war in Etteln für diese kleine Eigenwirtschaft verantwortlich.

Die Felder der verlassenen Dörfer Holthusen und Borchlere sowie Hoyeringhusen wurden von den Bauern vor der Wewelsburg bewirtschaftet. Einige Bewohner auf dem Ring beackerten auch den einen oder anderen Hof in den beiden Ahden. Während Niedernaden verlassen war, wohnte in Obernaden anscheinend nur noch der Pächter des Bödden Freihofes im Dorf, dessen Areal anscheinend durch einen Wehrspeicher mit Umflut befestigt war. Alle anderen Bauern hatten das Dorf verlassen⁹⁶.

Außer der Burgsiedlung bei der Wewelsburg sowie Brenken als dem ursprünglichen Sitz der damaligen Wewelsburger Amtleute waren einzig die beiden Tudorf sowie die beiden Etteln als resistente Bauernsiedlungen übriggeblieben. Der Grad der temporären Wüstung war in beiden Etteln deutlich höher als in den beiden Tudorf⁹⁷. Auch Atteln und Henglam waren bewohnt, doch muß davon ausgegangen werden, daß viel Land in der Ackerflur brach lag⁹⁸. Am Rand und außerhalb unseres Untersuchungsgebietes gab es weitere nicht wüstgefallene Siedlungen. Kirchborchen, Alfien und Upsprunge sind hier neben den Städten Salzkotten, Geseke, Lichtenau, Büren und Wünnenberg zu nennen. Auch Tudorfer Höfe werden von Salzkottener Bürgern bewirtschaftet, unter denen sich auch ehemalige Tudorfer Bauern befanden⁹⁹.

zugehörige Pfarrort gewesen sein. Neben dem Kloster Böödeken sind die Edelherrn v. Büren sowie das Paderborner Domstift als Grundherren nachgewiesen. Die Edelherrn v. Büren tauschen von Egbert v. Haaren im Jahre 1322 sieben Hufen in diesem Dorf gegen eine Halbhufe im Geseker Feld (Stockem) ein¹¹⁴. Das Kloster Böödeken¹¹⁵ besaß neben einem Anteil am Großen Zehnten mindestens zwei Hufen¹¹⁶, möglicherweise noch weitere vier Hufen¹¹⁷.

Im Jahre 1602 zog das Paderborner Domkapitel von fast 950 Morgen Ackerland in der Bodener Mark die Scheffelheuer ein¹¹⁸. Da eine namhafte Aufstockung des Ackerlandes durch die frühneuzeitlichen Rodungen angenommen werden muß, ist die Zahl der hochmittelalterlichen Hufen des Domkapitels kaum faßbar. Bei einer vermuteten Zahl von fünfzehn Betrieben würde sich eine Gesamtzahl von knapp unter dreißig ergeben. Die Scheffelheuerländereien können jedoch ebenso auf Vermittlung des Markoberherrn (Domkapitel Paderborn) aus wilder Wurzel entstanden sein.

Die Einschränkungen, die für Bodene gemacht werden müssen, gelten auch für die am äußersten Rand der späteren Gemeinde Atteln liegende Siedlung *Versede*¹¹⁹. Der Pfarrei Dalheim zugeordnet¹²⁰ und mit einer eigenen Mark ausgestattet¹²¹, war *Versede* nach den Kartierungen von Gerhard Henkel größer als Bodene. Man wird also *Versede* zumindest als mittleres Dorf bezeichnen können, in dessen Ackerfluren im Hochmittelalter neben dem Stift Böödeken sowie den Klöstern Dalheim und Bredelar auch die v. Brobecke sich das Land als Grundherren teilten¹²².

Das Dorf *Henglarn* dürfte nach den Zehntflächen maximal 30 – 40 Hufen umfaßt haben¹²³, deren Besitz sich am Ausgang des Mittelalters im wesentlichen neben den Klöstern Abdinghof, Böödeken, das Paderborner Domstift sowie die Herren v. Brenken teilten¹²⁴. Es werden sich mit Sicherheit in *Henglarn* mehr als 15 Vollerwerbsbetriebe, jedoch deutlich weniger als in Atteln, befunden haben. Das Dorf *Henglarn* besaß eine eigene Mark und war der Pfarrkirche in Atteln zugeordnet¹²⁵.

In der Markgenossenschaft *Etteln* waren die drei Dörfer *Obernetteln*, *Niedernetteln* sowie *Gellinghusen* zusammengeschlossen. Für alle drei Siedlungen lag die Pfarrkirche in *Niedernetteln*¹²⁶. In *Obernetteln* befand sich jedoch eine Kapelle. Hier sind erstmals die hochmittelalterliche Ackerfläche, die Hufenzahl und weitgehend auch die ursprünglichen Betriebsstrukturen erfaßbar¹²⁷. Insgesamt ließen sich 111 Hufen nachweisen. Die älteste vollständige Dorfweisung erbrachte im Jahre 1501 rund 3350 Morgen Ackerland. Als die frühneuzeitlichen Rodungen abgeschlossen waren, befanden sich 1602 ca. 4700 Morgen unter dem Pflug. Die verheerenden Folgen des Dreißigjährigen Krieges sind an den lediglich 3370 Morgen Ackerland erkennbar, die von den Bauern im Jahre 1672, also fast eine Generation nach Kriegsende, bewirtschaft-

et wurden¹²⁸. Dem domkapitularischen Zehnt waren im Jahr 1802 rd. 3200 Morgen Land unterworfen¹²⁹.

Die Zahl der Vollerwerbsbetriebe in *Obernetteln* belief sich mit der Böödeker Mühle auf zweiundzwanzig Stätten. Zu 16 Hufenbetrieben kamen noch 5 *Curtes*. Sie umfaßten je zehn, sechs, fünf, vier und zwei Hufen. In *Niedernetteln* befanden sich außer der Burg der Ministerialenfamilie v. *Etteln*¹³⁰ mindestens vier *Curtes* mit zehn, zwei mal je sechs und fünf Hufen. Dazu kamen mindestens sechs Einzelhufenbetriebe. Circa sechzehn weitere Hufenbetriebe lassen sich erschließen sowie drei Höfe (*Curtes*), deren Größe zwischen zwei und drei Mansen lag. Mit der domkapitularischen Mühle ergeben sich rd. 30 Vollerwerbsbetriebe. In *Gellinghusen* befanden sich nur Einzelhufenbetriebe. Von den neun Höfen gehörten sieben zum Stift Böödeken, sowie je einer der Geseker Äbtissin und dem Paderborner Domdechanten. *Gellinghusen* ist somit als Kleinsiedlung zu bezeichnen. Die beiden *Etteln* gehörten jedoch zu den größten Siedlungen des Sintfeldes. *Niedernetteln* dürfte in der Größe mit 58 Hufen die Größe *Atteln*s erreicht haben, *Obernetteln* war mit 43 Hufen etwas kleiner, jedoch immer noch deutlich größer als *Henglarn*. Dominierte im oberen Dorf das Kloster Böödeken, so war der Paderborner Domdechant im unteren Dorf der führende Grundherr. Als weitere Grundherren sind neben den übrigen Teilkörperschaften des Paderborner Domkapitels das Stift Geseke, sowie die v. Brenken, die v. Westphalen, (vormals Damenstift Herford), die v. Schilder, die v. Haxthausen sowie die Stapel bezeugt.

Die zu einer Markgenossenschaft ("*Helmern*") zusammengeschlossenen Siedlungen *Osthelmern* und *Westhelmern*¹³¹ ließen sich nicht in ihren hochmittelalterlichen Strukturen erschließen. Hier, wie auch im Fall von Haaren sowie *Ellinghusen*, muß das Verfahren der rückschreibenden Rekonstruktion versagen, da angesichts des über hundert Jahre andauernden Siedlungsabbruchs die Rodungen einen regelrechten Neuanfang ohne nennenswerten Rückgriff auf ältere Strukturen darstellten. Es wurden vielmehr die Äcker einiger benachbarter Wüstungen (*Bodene*, *Versede*) mit einbezogen. Auch nach Wiederaufnahme des Siedlungsplatzes blieb die bereits seit dem 14. Jahrhundert gültige Zuordnung zur Pfarrei Atteln bestehen¹³². Die von Henkel unternommene Kartierung des Dorfes West- oder auch "Groten"-*Helmern* zeigt eine geringe Ausdehnung des Dorfplatzes¹³³, so daß in beiden Fällen ein eher mittelgroßes Dorf vermutet werden kann. Wie in *Bodene* wird der Bürener bzw. der Brenkensche Besitzanteil am Größten gewesen sein, da die spätere Zuordnung zum Amtshaus *Wewelsburg* auch aus der Grundherrschaft begründet wurde. Die 1656 dokumentierten ca. 2000 Morgen Ackerland dürften weit mehr als vor dem Wüstfall darstellen¹³⁴.

In der Siedlung *Haaren*¹³⁵ vermochte das Kloster Böödeken zu seinem ursprünglichen Anteil von vier Hufen alle übrigen Besitztitel an sich zu bringen. Das Burgericht lag jedoch bei den Inhabern der Wewelsburg. Es sind nur 17 Hufen bezeugt, die in 12 Betrieben organisiert waren¹³⁶. Doch dieses war sicher nicht alles. Es kommt damit ein durchschnittliches Dorf mit einer eigenen Mark¹³⁷ in den Blick, in dem sich 16 – 25 Vollerwerbsbetriebe, eher jedoch 16 als 25, befanden. Zur Pfarrkirche in Haaren gehörten einst die beiden Helmer¹³⁸.

Neben der Kartierung des Wüstungsplatzes durch Henkel¹³⁹ ist die Siedlung *Swafern* als einzige der Sindfeldsiedlungen archäologisch etwas näher untersucht. Die von Jordan¹⁴⁰ identifizierten 35 – 40 Siedlungsplätze finden jedoch nicht ihre Entsprechung in den schriftlichen Quellen¹⁴¹. Bis auf ganz wenige Ausnahmen, die dann auch die Basis für den bischöflichen Anspruch auf einen Teil der Swaferner Mark wurden, waren alle Besitz- und Nutzungstitel in der Swaferner Mark¹⁴², zu der auch das nachfolgend zu behandelnde Knickenhagen gehörte, in die Hände des Klosters Böödeken gelangt. *Swafern* gehörte zum Pfarrsprengel der Böödeker Stiftskirche¹⁴³. Zu den fünf Gütern der Damenstiftszeit (eine Curia Magna und vier Hufenbetriebe) hatte dieses noch die Brenkensche Curia Rumpeshoff in Pfandschaft. Der Paderborner Bischof verfügte ebenfalls über eine Curia (ca. 4 Hufen), deren Zehntgefälle das Busdorfstift in Paderborn einzog¹⁴⁴. Die Edelherrn v. Büren besaßen einen allerdings verlehnten kleinen Hof¹⁴⁵. Außer diesen acht Vollerwerbsbetrieben ist weiter nichts identifizierbar. Die archäologischen Befunde weisen jedoch in *Swafern* auf starke dorfhandwerkliche, speziell metallgewerbliche Betätigung hin, so daß eine größere Zahl von Handwerkerhaushalten in *Swafern* vermutet werden kann ("Kotsteden")¹⁴⁶.

Bedingt durch seine Entstehungsgeschichte lassen sich im "locus desolatus" *Knickenhagen*¹⁴⁷ keine Bauernbetriebe nachweisen. Knickenhagen soll nach den Informationen des Böödeker Procurators Johannes Valbert als Fluchtburg¹⁴⁸ von den umherwohnenden Bauern errichtet worden sein. Dieses müßte in der Mitte des 14. Jahrhunderts geschehen sein. Hiermit korrespondiert die fehlende Einordnung Knickenhagens zum Pfarrsystem der Region¹⁴⁹. Lediglich die Tradition eines Hofes, der Curia "Leenhoff" des Geseker Bürgers Johannes Roden alias "Henne by der Wyden" aus dem Jahre 1440 ist bezeugt¹⁵⁰ und verweist damit auf eine mögliche Gründung der bäuerlichen Fluchtburg an der Stelle eines alten Einzelhofes, der dann mit seiner Hausstätte in die Befestigung einbezogen wurde.

Die benachbarte Siedlung *Tindeln*¹⁵¹ ist nach Abschluß des Wüstungsprozesses ebenfalls vollständig in die Hände der Augustiner in Böödeken gelangt, die die Wüstungsfluren bis 1450 neu rodeten¹⁵² und von einem dort angelegten Einzelhof ("grangia") aus bewirtschafteten¹⁵³. Außer den Stiftisch-Bööde-

kischen Gütern (Curia Magna und vier Hufenbetriebe) gelangten mindestens sechs weitere Höfe, die der lokale Kleinadel (Stoter, Marscalk, v.Heerse) sowie einige Bürger (Prynce, v.Roden) dem Kloster schenkten, an die Augustiner¹⁵⁴. Hieraus lassen sich mindestens elf, wenn nicht gar fünfzehn Vollerwerbsbetriebe erschließen, so daß Tindeln zumindest ein mittelgroßes Dorf gewesen sein dürfte. Es besaß eine eigene Mark¹⁵⁵, zu der auch die Siedlung *Wulfeshusen* gehörte, und war der Pfarrkirche auf dem Kerkberg zugeordnet¹⁵⁶.

Die Siedlung *Wulfeshusen*¹⁵⁷ läßt sich aus der Böödeker Überlieferung relativ sicher als kleines Dorf rekonstruieren. Dort scharten sich um die ehemals Stiftisch-Böödekische Curia Magna mit 8 Hufen sechs weitere Hufenbetriebe. Die Dorfflur bestand aus 14 Ackerhufen. Sie sind nachgewiesen, da das Kloster Böödeken der alleinige Grundherr dieses Dorfes geworden war¹⁵⁸. Ob und wieviele Einzelhausstätten diesen Siedlungsplatz auffüllten, ließ sich bislang nicht feststellen. Nach den Böödeker Rodungen sind die wüsten Äcker *Wulfeshusens* bald der Böödeker Eigenwirtschaft zugeschlagen worden, so daß hier von einer Orts- bzw. temporären Flurwüstung zu sprechen ist. Diese Tatsache sowie die Böödeker Landweisungen lassen eine räumliche Identifizierung der Siedlungsstelle zu. Gerhard Henkel konnte den Wüstungsplatz in der Landschaft nicht identifizieren. Seiner Auffassung nach sollte der von ihm durch archeologische Funde gut einen Kilometer südöstlich von Böödeken identifizierte Siedlungsplatz mit dem hochmittelalterlichen Tidenkenlo identisch sein. Nun ist Tidenkenlo, das in der Böödeker Tradition auch den Namen "Lohoff" führte, auf Grund der schriftlichen Quellen ganz eindeutig als Einzelhofsiedlung in der Altenbödeker Mark auf der Wewelsburg zugewandten Seite des Kerkberges zu suchen. Dort findet sich auch die Flurbezeichnung "Lohoff". Daher muß der von Henkel als Tidenkenlo identifizierte Siedlungsplatz eindeutig derjenige des kleinen Dorfes *Wulfeshusen* gewesen sein. Die Kartierung Henkels stützt zusätzlich die Zahl von lediglich sieben Hofstellen. Die Pfarrzugehörigkeit ist umstritten¹⁵⁹.

Waren alle bislang besprochenen Siedlungen überwiegend oder ausschließlich Bauernsiedlungen, so muß für die Siedlung auf dem ca. 1200 m südlich des Klosters Böödeken gelegenen *Kerkberg*¹⁶⁰ eine reine Kirch- bzw. Handwerkersiedlung angenommen werden. Für die ganz zum Kloster Böödeken gehörende Siedlung findet sich kein einziger Hinweis auf eine Bauernstelle. Wir haben somit den klassischen Fall eines reinen Kirchdorfes vor uns, in dem sich die für die Infrastruktur des umliegenden Landes nötigen Betriebe des "sekundären" Sektors ansiedelten. Die Zahl der Hausstellen wird nur eine archäologische Untersuchung erweisen können. In der schriftlichen Überlieferung gibt es keinerlei Zeugnisse. Zum Pfarrbezirk von Kerkberg gehörten nach Ausweis eines alten domkapitularen Sendhaferregisters die Dörfer

Tindeln, Altenböddecken sowie Hoyeringhusen¹⁶¹. Das Fehlen von Bauernstellen wird zusätzlich durch die Tatsache gestützt, daß Kerkberg faktisch außerhalb der Marken der Umgebung stand¹⁶².

Die bereits angesprochene Siedlung *Altenböddecken*¹⁶³ war eine Stiftisch-Böddekische Bauernsiedlung ohne Fremdbesitz, und bestand aus einer großen Curia Magna mit vermutlich 13 Hufen¹⁶⁴ sowie 16 Hufenbetrieben¹⁶⁵. Die auch die Curia Tidenkenlo – Lohoff einbeziehende Altenböddecker Mark dehnte sich weit bis nach Hegensdorf auf das Sintfeld aus. Das mit dreißig Ackerhufen ausgestattete Dorf Altenböddecken entsprach nach Flächengröße sowie Zahl der Vollerwerbsbetriebe den Dörfern Ellinghausen und Oberntudorf (vgl. unten).

Auch das durch die Böddeker Quellen ca. drei Kilometer südlich von Wewelsburg identifizierbare Dorf *Hoyerinchusen* oder *Herringhusen*¹⁶⁶ war nach den Aufkäufen und Schenkungen in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts bis auf eine Hufe des Bischofs v. Paderborn (Bishopshove)¹⁶⁷ in der Hand des Klosters Böddecken. Im Gegensatz zu Altenböddecken scheint es in Hoyeringhausen nur größere bzw. Großbetriebe gegeben zu haben¹⁶⁸. Neben der bischöflichen Hufe sowie einer halben Hufe, die der Pfarrei Kerkberg zustand, notierten die Böddeker Mönche vier große Betriebe, von denen einer, die Böddeker Curia Magna, zehn bis zwölf sowie ein weiterer Hof der Herren von Vernde (Sedelichuser Gud) gar dreizehn Hufen umfaßt haben dürfte. Die beiden weiteren Höfe ("Grubenhagener Gud", "Paszenhoff") dürften deutlich kleiner gewesen sein. So teilten sich maximal sechs Vollerwerbsbetriebe vielleicht dreißig Ackerhufen. Das zur Pfarrei Kerkberg gehörige Hoyerinchusen wies damit ebensoviel Ackerland wie Altenböddecken auf. Die Hoyerinchuser Mark¹⁶⁹ grenzte an die Altenböddeker, die Graffener sowie die Ahdener Mark. Der Einzelhof *Tidenkenlo* oder *Lohoff*¹⁷⁰ befand sich nicht weit von Hoyerinchusen in Richtung Kerkberg. Die acht Hufen dieses Hofes lagen als Block direkt oberhalb des Kerkberger Grundes in Richtung Wewelsburg¹⁷¹.

Der Einzelhof *Stallberg*, ebenfalls ein Acht-Hufen-Komplex¹⁷², befand sich direkt oberhalb des Klosters Böddecken auf der Höhe in Richtung Wewelsburg. Die Böddeker Besitzung gehörte in der Stiftszeit zum Villikationsamt Graffen¹⁷³.

Der dritte wichtige Einzelhof des Stiftes kann auf dem Osterberg wenige hundert Meter nördlich des Klosters Böddecken verortet werden und war wie alle anderen Einzelhöfe des ehemaligen Stiftes zehntfrei¹⁷⁴.

Auch wenn die angesprochenen Einzelhöfe ihr Hausareal bei den Äckern hatten: Faktisch waren sie der Stiftssiedlung im Böddeker Tal zugeordnet.

Der Vergleich mit anderen hochmittelalterlichen Dörfern des großen Typs wie Niederntudorf oder Niederneteln zeigt, daß das große Stiftsdorf *Böddecken*, auch *Neuenböddecken*¹⁷⁵ genannt, keinesfalls singular dasteht und

nicht durch Zusammensiedlung aus den wüsten Plätzen der Paderborner Hochfläche entstanden war¹⁷⁶. Sicher hatte die Siedlung einen anderen Charakter als die übrigen Dörfer. Die Stiftskirche, die Kapellen sowie die Stiftskurien bildeten einen großen, sicher ummauerten Kernbezirk, um den sich die Hof- und Hausareale der Bauern und Handwerker scharten. Von hier aus wurden die großen Stiftscurtes¹⁷⁷, speziell diejenigen, die zur Versorgung der Stiftsdignitäre und Kanoniker dienten, sowie auch die z. T. sehr umfangreichen Güter der Inhaber der Stiftsämtler bewirtschaftet. Daneben fanden sich zahlreiche Einzelhausstätten, die sicher von Personen bewohnt wurden, die unmittelbar in Verbindung mit der Stiftsversorgung standen. Insgesamt ließen sich 26 bäuerliche Vollerwerbsbetriebe mit ihrem Wirtschaftszentrum im Stiftsdorf nachweisen. Ergänzt wurden diese durch mindestens 26 Einzelhausstätten (Kotsteden). Nur elf der bäuerlichen Vollerwerbsbetriebe waren sicher Hufenbetriebe. Von den sieben Curtes hatten zwei den Umfang von acht Hufen. Der Rest wies eine Größe von vermutlich fünf Hufen auf. Eine Gruppe von acht "bona", zumeist Amtsgüter, war jedoch nicht in ihrer Größe spezifizierbar. Nimmt man für diese je zwei Hufen an, so ergibt sich zusammen mit den zwanzig Hufen der Einzelhöfe ein Corpus von insgesamt 83 hochmittelalterlichen Hufen. Auch bei umfangreicheren Amtsgütern dürfte die reale Hufenzahl unter 100 gelegen haben. Sie lagen zu beiden Seiten des Böddeker Tales. Im Vergleich zu beiden Etteln (111 Hufen) oder beiden Tudorf (ohne Ellinghausen 90 Hufen) relativiert sich die Größe der zentralen Stiftssiedlung ganz erheblich. Ihren Charakter als Sonderform gewinnt sie einzig durch die enge Anbindung an die Versorgung des Damenstiftes. Zum Pfarrsprengel der Böddeker Stiftskirche¹⁷⁸ gehörten neben dem Stiftsdorf auch Swafern und Holthusen¹⁷⁹.

Im Gebiet bzw. dem Grenzraum der *Tudorfer* Mark lassen sich insgesamt vier Siedlungen nachweisen. Neben Obern- und Niederntudorf waren es im Grenzbereich nach Alfien und Wewer die Siedlung Mengeringhausen sowie an der Grenze zu Graffen das Dorf Ellinghausen. Die von Henkel zwischen Ellinghausen und Oberntudorf verortete Siedlung "Hespern"¹⁸⁰ beruht auf einem Irrtum Eugen v. Sobbes, der 1877¹⁸¹ die Siedlung Esperike (= Hespern), die nach Böddeker Tradition eindeutig zwischen Salzkotten und Verne lag¹⁸², zwischen Salzkotten und Oberntudorf verlegte. Unsere Deutung wird auch dadurch gestützt, daß sich weder in den Böddeker Textkatalogen der beiden Tudorf aus der Mitte des 15. Jahrhunderts¹⁸³ noch in einer anderen Landweisung auch nur der geringste Hinweis auf einen weiteren Siedlungsplatz in der Nähe von Tudorf findet.

Die Siedlung *Niederntudorf*¹⁸⁴ umfaßte im Hochmittelalter 32, maximal 36 Vollerwerbsbetriebe. 24, maximal 28 Betriebe waren reine Hufenbetriebe. Sechs Curtes bewirtschafteten gut 28 Hufen, während zwei Güter weitere fünf

bis sechs Hufen bebauten. Insgesamt konnten durch rückschreibende Rekonstruktion rund 60 (57 – 63) Hufen erschlossen werden. Das Dorf bildete ganz sicher bereits im Hochmittelalter eine eigene Pfarrei¹⁸⁵. Die Siedlung *Oberntudorf* war erheblich, nach der Zahl der Hufen, um die Hälfte kleiner. Drei *Curtes* (acht, fünf und drei Hufen) standen mindestens vierzehn Hufenbetriebe gegenüber, so daß sich insgesamt 17 Vollerwerbsbetriebe ergeben. Die Zahl der Einzelhausstätten ist auch für beide Tudorf kaum genau abzuschätzen. Während für *Niederntudorf* mindestens zwei Dutzend Köttereien nachgewiesen werden können (die Hälfte davon *Böddekisch*), fehlen für *Oberntudorf* gesicherte Angaben. Zur Pfarrkirche in *Oberntudorf* gehörte – außer vermutlich dem Weiler *Mengeringhausen* – das benachbarte *Ellinghausen*¹⁸⁶.

Die Siedlung *Ellinghausen* entsprach der Größe nach weitgehend *Oberntudorf*. Da die Ackerfluren wie im Fall von *Haaren* und *Helmern* seit 1500 neu gerodet wurden und damit weitgehend ein Neuanfang ohne Rückgriff auf ältere Strukturen gemacht wurde, ist die Rekonstruktion der hochmittelalterlichen Situation besonders schwer. Es lassen sich zwischen 23 und 32 Hufen identifizieren, die vermutlich in drei *Curtes* (zwei zu je sechs und eine mit drei Hufen) sowie mindestens fünfzehn, maximal 23 Hufenbetriebe aufgeteilt waren.

Die Siedlung *Mengeringhausen* lag zum größten Teil innerhalb der *Tudorfer Feldmark* auf der Grenze zu *Wewer* und *Salzkotten* und muß hier mitbehandelt werden, weil die Siedlung einerseits zum alten Amt *Wewelsburg* gehörte, sowie andererseits die Äcker später von vorwiegend von Bauern beider *Tudorf* bewirtschaftet wurden. Die Herren v. *Krevet* besaßen im noch nicht exakt lokalisierten Siedlungsplatz dieser Wüstung einen *Freistuhl*¹⁸⁷. Die Ackerfluren dieses Weilers liegen parallel zu den *Tudorfer Kernfluren* (*Dingfeld*) und zogen sich im Bogen vor den *Espeneichen* her in Richtung auf *Salzkotten* (vgl. oben Karte 2)¹⁸⁸. Das Stift *Geseke* besaß dort einen größeren Hof (*Curia Mengeringhausen*), von dessen Äcker die Hälfte im *Oberntudorfer* "Mengerinchusengud" aufgegangen sein dürfte. Auch das *Damenstift Neuenheerse* besaß einen Hof mit zwei Hufen. Die noch sehr bruchstückhafte Überlieferung verweist auf einen kleinen Weiler mit maximal 3 – 4 Gehöften. Die Pfarrzugehörigkeit ist noch völlig offen. Alles spricht jedoch für *Oberntudorf*.

Im Gebiet der *Graffener Mark* lagen die Siedlungen *Graffen*, *Borchlere* und *Holthausen*. Auch die *Wewelsburg* als das herrschaftliche Zentrum der Region lag in dieser Mark. Diese Tatsache verweist auf die sehr späte Entstehung der *Burgsiedlung*.

Das Dorf *Holthausen* lag direkt vor der *Wewelsburg* in Richtung auf *Bödden*¹⁸⁹. Außer den *Edelherren v. Büren*¹⁹⁰, die hier im wesentlichen *Böddeker* Besitz okkupierten, besaßen die *v. Brenken* zwei Höfe. *Holthausen* wird man als ein *Böddekisches* Dorf ansprechen können. Der Wüstungsprozeß, hier

im wesentlichen der Wüstfall des Siedlungsplatzes, setzt bereits sehr früh ein und dürfte unter maßgeblichem Druck des *Böddeker* Gerichtsvogtes, den *Edelherren v. Büren*, zustande gekommen sein, der sich eine Siedlung nach eigenem Recht direkt in und nicht vor dem Toren seiner *Burgbefestigung* wünschte. Aus den *Böddeker* Zehntregistern von 1422 und 1424 geht hervor, daß zu dieser Zeit noch mindestens acht Hausareale allgemein bekannt waren. Insgesamt ergab sich eine Gesamtzahl von vermutlich ursprünglich 15 Vollerwerbshöfen. Neben zwölf Hufenbetrieben sind drei große *Curtes* mit je sechs bis sieben Hufen bezeugt. Hieraus ergibt sich eine Gesamthufenzahl von rund dreißig. Das Dorf war dem *Pfarraltar* in der *Böddeker* Stiftskirche zugeordnet.

Die Siedlung *Borchlere*, direkt unterhalb der *Wewelsburg* im *Almetal*, stellte hingegen nur ein sehr kleines Dorf dar¹⁹¹. Weil die *Wewelsburger* Amtleute nahezu alle ursprünglichen *Böddeker* Stätten an sich gebracht hatten und den *Böddeker* Mönchen keine *Zehnthühner* abführten, sind die *Böddeker* Zehntregister zur Rekonstruktion der dörflichen Betriebe unergiebig. Aus der *Böddeker* Tradition ergeben sich insgesamt sechs Bauernhöfe sowie ein Mühlenbetrieb. Neben vier Einzelmansen existierten zwei große *Curtes*, von denen die größere bis 1307 der alte *Amthof* des *Stiftisch-Böddekischen* *Sunderamtes Borchlere* war. Über die *Pfarrzugehörigkeit* ist nichts bekannt¹⁹². Mit den *Borchlerer* Gütern waren im übrigen *Holzsundern* und *Markberechtigungen* vor allem in der *Graffener Mark* verbunden, in dessen Grenzen das Dorf lag.

Die Hufenzahl der *Curtes* war nicht eruierbar. Nach den wenigen Informationen über die Leistungen an das Stift zu schließen, muß die *Curtis* "Amthof" beträchtlich größer als der *Altenböddeker* *Amthof* (ca. 13 Hufen) gewesen sein¹⁹³. Vielleicht waren damit bei 20 Hufen für den *Amthof* insgesamt 30 Hufen dem Dorf *Borchlere* zugeordnet.

Das *Zehnthuhnregister* der *Böddeker* *Augustiner* gibt im Jahr 1424 für das Dorf *Graffen* eine Zahl von 18 Hausstätten an¹⁹⁴. Neben einer Mühle, einer kleinen *Curtis* (2 Hufen) und vierzehn Hufenbetrieben sind zwei große *Curtes* bezeugt¹⁹⁵. Der *Graffener* *Amthof*, noch im 15. Jahrhundert der Sitz der *Offizialenfamilie* des Amtes *Graffen*, war mit 10 – 12 Hufen¹⁹⁶ deutlich größer als die zweite *Curtis* (*Westhoff*, 7 Hufen). Nur mit großem finanziellen Aufwand konnten sich die *Chorherren* die volle Verfügungsgewalt über das ursprünglich rein *Böddekische* Dorf sichern. Außerdem sind noch vier einzelne Hausstätten nachweisbar. In *Graffen* finden sich somit circa dreißig Hufen. Zur *Pfarrzugehörigkeit* ergab sich ein erstaunlicher Befund. Obwohl ganz offensichtlich in der Spätzeit des Dorfes zum *Pfarrsprengel* der *Stiftskirche* gehörig¹⁹⁷, muß die *Kapelle* in *Graffen* genauso wie die nicht lokalisierte Wüstung *Elhardinghusen* (= *Alverdinghusen*) ursprünglich zur *Pfarrei Borchere* gehört haben. Dieses zeigt der bereits öfter zitierte *Böddeker* Auszug aus einem alten *dompropsteilichen* *Sendhaferregister*¹⁹⁸.

In der *Ahdener* Mark waren die beiden Dörfer Obernaden und Niedernaden zusammengeschlossen. Möglicherweise gehörte die vielleicht auf der Haar (zwischen Ahden und Graffen?) lokalisierbare Siedlung Alverdinghusen ebenfalls hinzu.

Das Dorf *Obernaden* war die größte der beiden Siedlungen. Das Stift Böödeken, ein Dombenefiziat, die v. Brenken sowie einige kleinere Adelsfamilien teilten sich den Besitz des Landes¹⁹⁹. Das Böödeker Stift war dominierend. Es fanden sich 16 Vollerwerbsbetriebe im Dorf. Neben zwei Mühlen und einer Curia Magna (zehntfrei, Stift Böödeken) lassen sich in den Zehntuhnverzeichnissen des Klosters Böödeken noch weitere 13 Hufenbetriebe nachweisen. Durch den günstigen Umstand, daß zumindest Obernaden nie ganz von den Bauern aufgegeben wurde und damit die Hausstätten, wenn sie auch nicht bewohnt waren, zumindest genutzt (Wiese, Ölsaar) wurden, läßt sich für beide Ahden die Zahl der hochmittelalterlichen Einzelhausstätten relativ sicher angeben. Die elf einzelnen Kotstätten waren nicht durchweg nur besät: In Ahden läßt sich ähnlich wie in Tudorf beobachten, wie von einzelnen fest angepachteten Kotstätten aus sich die wenigen resistenten Bauern eine wechselnde Kombination von Höfen je nach den ihnen gebotenen Bedingungen zusammenpachteten.

In *Niedernaden* sind hingegen nur sieben Hufenbetriebe sowie zwei Köttereien nachgewiesen. Es stellte somit nur ein sehr kleines Dorf dar. Die Kapelle in Obernaden gehörte zur Pfarrei St. Kilian in Brenken²⁰⁰.

Mit dem Dorf *Brenken* ist die letzte, gegenüber dem Wüstungsprozeß resistente hochmittelalterliche Siedlung angesprochen. Die Dörfer *Rameshusen*, *Schattenhusen*, *Diderikeshusen* sowie möglicherweise auch *Alverdinghusen* (*Alhardinghusen*, *Elhardinghusen*) lagen nicht weit entfernt. Die erhöhte Bedeutung Brenkens resultiert einerseits aus dem dort ansässigen Adelsgeschlecht derer v. Brenken, das die Geschichte dieser Region entscheidend mitgeprägt hat, sowie andererseits aus der Tatsache, daß Brenken als resistenter Ort zu einem der wichtigen bäuerlichen Rückzugszentren auf der Paderborner Hochfläche und damit zu einer der Keimzellen der Wiederbesiedlung wurde. Das spätere Großdorf Brenken hat seine Ackerfluren auf die Fluren der benachbarten Wüstungsplätze ausgedehnt, wobei die v. Brenken oft andere grundherrschaftliche Rechte, wie die des Klosters Böödeken, in allen genannten Dörfern (jeweils einige Mansen)²⁰¹ oder diejenigen des Paderborner Busdorfstiftes in Diederikeshusen (sieben Höfe mit zusammen 17 Hufen)²⁰² für sich usurpierten. Ist durch die Quellenprobleme²⁰³ der Status quo um 1600 kaum sicher rekonstruierbar, so ist ein Versuch der rückschreibenden Rekonstruktion der Situation vor 1500 zum Scheitern verurteilt. Vermutungen über die Zahl der Betriebe entbehren somit jeder Grundlage. Alle genannten Dörfer

(bis auf das letzte) gehörten zur Brenkener Mark und waren sicher auch der Pfarrkirche in Brenken zugeordnet²⁰⁴.

III. Ergebnisse des Wüstungsprozesses Städtische und ländliche Rückzugszentren als Keimzellen der spätmittelalterlichen Entwicklung

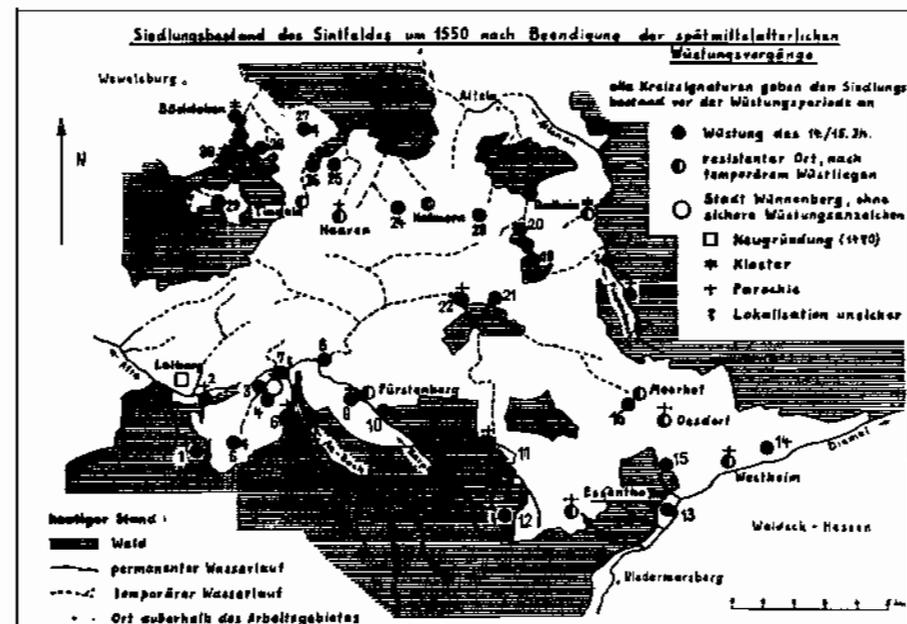
Aus dem Befund zum ursprünglichen Siedlungsbestand in unserem Untersuchungsgebiet ergibt sich eindeutig, daß die von Segin (1950)²⁰⁵ postulierte homogene Kleinsiedlungsstruktur im Hochmittelalter nicht existiert hat. Es zeigt sich vielmehr um 1300 ein sehr differenziertes Siedlungsbild, das von Einzelhöfen über einige Weiler sowie auch "Seginsche" Kleinsiedlungen bis hin zu Großdörfern mit teilweise deutlich mehr als 30 Vollbauernstellen reichte. Zum Großdorf (Neuen-) Böödeken konkurrierten bezüglich Hufen- und Betriebszahl gleichgroße Dörfer wie Niederntudorf, Niedernetteln, Atteln und vielleicht auch Brenken. Nicht sehr viel kleiner waren Siedlungen wie Henglar, Obernetteln und auch Graffen (35 – 50 Hufen). Die Untersuchungen haben für das "Durchschnittsdorf", bzw. den am häufigsten vorkommenden Typus von Dorf, eine Siedlung mit 30 Hufen Ackerland ergeben, die sich je nach Situation in der Regel auf 15 – 20 Vollerwerbsbetriebe verteilten. Entspricht Oberntudorf dem Durchschnittstypus von Dorf, so muß in Niederntudorf ein Vertreter des Typus "Großdorf" gesehen werden. Unsere Untersuchung deckt somit die beiden wichtigsten Dorftypen ab. Vor dem Hintergrund der in dieser Rekonstruktion zumeist fehlenden Kötterbetriebe, die gleichwohl in einigen günstigen Überlieferungsfällen als recht zahlreich identifiziert werden konnten, muß somit bereits zur Zeit des demographischen Aufschwunges im 12./13. Jahrhundert von der Entstehung zum Teil sehr großer Dörfer ausgegangen werden.

Der Vergleich des hochmittelalterlichen Siedlungsbestandes (Karte 4) mit demjenigen des Spätmittelalters um 1450 (Karte 5) veranschaulicht den dramatischen Wandlungsprozeß. Die auf dem Lande verbliebene bäuerliche Bevölkerung konzentriert sich auf einige wenige Siedlungsplätze. Außer der Siedlung auf dem Ring der Wewelsburg sind dieses die beiden Tudorf und die beiden Etteln, im Altenautal schließlich noch Atteln und Henglar. Im oberen Almetal ist Brenken der bevorzugte Wohnort der resistenten Bauernbevölkerung. In Niedernaden wohnen lediglich eine oder zwei Bauernfamilien. Hier garantierte die Sicherheit ein befestigter Wehrspeicher. Von diesen, als bäuerliche Rückzugszentren zu charakterisierenden Dörfern aus werden einige wenige

günstig gelegene Wüstungsfluren mitbeackert. Der Rest ist unbebaut. Um 1450 sind fünfundzwanzig Siedlungen in unserem Untersuchungsgebiet als Wohnort aufgegeben worden. Ihnen stehen zehn mehr oder minder resistente Bauernsiedlungen gegenüber. In vier aufgegebenen Dörfern hatten jedoch bereits 1450 die Böödeker Augustinerchorherren einen klösterlichen Eigenwirtschaftsbetrieb errichtet. Dieser gab für die Wiederbesiedlung der Paderborner Hochfläche die entscheidenden Impulse und war deren entscheidender Motor²⁰⁶. In Gellinghausen im Altenautal sowie in Graffen im Almetal waren um einen Mühlenbetrieb einzelhofartige Ansiedlungen entstanden. Der Ackerbau in Gellinghausen wurde bereits vor 1450 pachtweise den Bauern in Etteln überlassen. Die zehntfreien Äcker des Dorfes Graffen im Almetal verblieben jedoch weiter in Böödeker Eigenwirtschaft. In Etteln war ein Hof, der nicht verpachtet werden konnte, zusammen mit einzelnen Hausarealen sowie der freien Schafdrift der Curia Libera des oberen Dorfes²⁰⁷ in die klösterliche Eigenwirtschaft überführt worden. Während in Etteln ein Laienbruder arbeitete, führten in Gellinghausen (Teichwirtschaft, Sonderkulturen, Mühlen) sowie in Graffen (Viehzucht, Sonderkulturen, Getreidebau, Mühlen) jeweils drei bis vier Brüder den Wirtschaftsbetrieb. Zentrum der klösterlichen Wirtschaft war das Mutterkloster mit mehr als 150 Mönchen sowie die kurz vor 1450 eingerichtete Grangie Tindeln. Sie war an der Stelle des ehemaligen Dorfes Tindeln errichtet worden und beherbergte 1450 bereits 23 Priester und Brüder. Von hier wurden die Äcker, Wiesen und Wälder der zwischen Alme und Altenau gelegenen Dörfer und Marken Swafern, Knickenhagen, Haaren, Tindeln, Wulfeshusen, Altenböddeken, Kerkberg, dem ehemaligen Stiftsdorf Neuenböddeken, sowie der diesem zugeordneten Einzelhofsiedlungen (Tidenkenlo-Lohoff, Stallberg, und Osterberg) bewirtschaftet. Eine Klosterfamilia, die um 1450 fast die Zahl zweihundert erreicht hatte²⁰⁸, erwirtschaftete hier mit großem Einsatz ein agrarisches Mehrprodukt, das die Böödeker Augustiner im wesentlichen zur Finanzierung ihrer weitreichenden Klosterreformvorhaben "investierten"²⁰⁹. Während Swafern nur extensiv genutzt wurde, rodete Böödeken bis 1450 mindestens eine Fläche von rd. 2250 Morgen, die rund 75 Hufen entsprach, so daß mit den nicht bewachsenen Flächen (rd. 35 Hufen) insgesamt über 3300 Morgen Ackerland bewirtschaftet wurden²¹⁰. Das bedeutet, daß von den ehemals rund 210 erschlossenen Hufen mindestens 110 Hufen von den Augustinern um 1450 wieder bewirtschaftet wurden. Es waren möglicherweise sogar noch mehr, so daß in diesen Siedlungen in der Mitte des 15. Jahrhunderts bereits wieder 60 % des Altlandes von der Böödeker Eigenwirtschaft erfaßt war. Sie sind alle bis auf Tindeln und Neuenböddeken als Ortswüstungen, jedoch nicht mehr als Flurwüstungen anzusprechen. Mit großer Wahrscheinlichkeit war bis zum Ende des Jahrhunderts der Neurodungsprozeß weitgehend abgeschlossen. Die Böödeker Rodungen im Bereich der Marken

Haaren und Helmern erreichten 1450 gut 30 Hufen²¹¹ und hatten damit sicher die eigene Altackerfläche wieder der wirtschaftlichen Nutzung zugeführt. In der Mitte des 15. Jahrhunderts war somit die Grundlage zur Wiederbesiedlung des wüsten Dorfes Haaren geschaffen.

Zu den zehn bäuerlichen Rückzugszentren kamen somit noch drei klösterliche Grangien auf Wüstungsplätzen, die in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts durch ihren zum Teil erheblichen Bedarf an bäuerlicher Lohnarbeit (1498: über 100 bezugte nicht klösterliche Lohnarbeiter)²¹² nicht nur Beschäftigung für die umliegenden Bauerndörfer boten, sondern auch Arbeitskräfte aus den umliegenden Regionen Lippe, Ravensberg, dem Münster- und dem Sauerland, ja selbst aus dem Osnabrücker Gebiet sowie noch weiter entfernt liegenden Gegenden anzogen.



Karte 6: Wüstungen um 1500 (nach Gerhard Henkel 1973)

Tabelle: Der Siedlungsbestand des Sintfeldes seit Chr. Geb. nach den archivalischen (obere Reihe) und archäologischen (untere Reihe) Befunden.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	Jh.	
Altenbödden																						
Andepn																						
Aspe																						
Beffede																						
Bergheim																						
Blikesen, Nieder-																						
Blikesen, Ober-																						
Boclon																						
Bodene																						
Bödden																						
Bruchhausen																						
Dalheim																						
Dersede																						
Dorsien																						
Edinghausen																						
Eilern, Kirch-																						
Eilern, Ost-																						
Eggenho																						
Egnhelle																						
Furstenhara																						
Haaren																						
Hasselborn																						
Hattpe																						
Helmern, West-																						
Helmern, Ost-																						
Imminghausen																						
Kerkberg																						
Kniekenhagen																						
Leihara																						
Meerhaf																						
Nutten																						
Oesdert																						
Schwafan																						
Tadckenle																						
Tindeln																						
Twiste																						
Verrede																						
Vesperthe																						
Westheim																						
Wannenbere																						
Wulfeshagen																						
Zinsdorf																						

Abb. 6: Siedlungsbestand und Siedlungsabbruch (nach Gerhard Henkel 1973)

Zusammenfassung

Die Dörfer der Paderborner Hochfläche an der Wende zum Spätmittelalter

Zum Verständnis der Entwicklungsrichtung einer Gesellschaft ist die Klärung der Ausgangsformen und -formationen von Bedeutung. Mit der Herausarbeitung einiger Grundzüge von Wirtschaft und Gesellschaft des Hochmittelalters in Westfalen ist dieses im ersten Teil der vorliegenden Untersuchung geschehen. So können einige Aspekte und Charakteristika der spätmittelalterlichen Situation von ihrer Genese her beleuchtet werden. Die Darstellung ist auf zwei wichtige Bereiche beschränkt worden, den Verfassungswandel der ländlichen Gesellschaft sowie die Themenkomplexe "Agrarkrise", "Wüstungsprozeß" und "Siedlungskonzentration". Diese Bereiche sind für das Verständnis des Charakters der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters in besonderer Weise zentral.

"Neuorientierung" bzw. "Orientierungswechsel" des Bauern sind die Stichworte, die den Übergang vom Hoch- zum Spätmittelalter kennzeichnen. Am Beispiel einer westfälischen Kleinregion sowie einer wichtigen Grundherrschaft des Raumes ist die über Villikationsverbände vertikal orientierte, siedlungsübergreifend "versäulte" ländliche Gesellschaft näher beleuchtet worden. Es konnte gezeigt werden, daß die Entwicklungslinie der ländlichen Gesellschaft des Spätmittelalters auf direkter Linie von der Villikationsverfassung zur Dorfverfassung führt und damit von den herrschaftlich dominierten, dorfübergreifend verfaßten Villikationsämtern auf die genossenschaftlich orientierten Dorfgemeinden verweist. Für den Bauern ist es ein Orientierungswechsel, der die alten vertikalen, herrschaftlich geprägten Bezüge gegenüber den genossenschaftlichen, horizontalen Bindungen innerhalb des eigenen Lebens- und Wirtschaftsbereiches, auf der Paderborner Hochfläche also des Dorfes, zurücktreten ließ. Die großen Anforderungen, die sich aus der Auflösung der alten Bindungen, der Veränderung der ländlichen Wirtschaftsformen sowie der agrarischen Produktionsstruktur auf dem Lande ergaben, ließ die Bauern die Orientierung unter Ihresgleichen suchen. Ein Interessenausgleich auf unterster, bäuerlicher, dörflicher Ebene war die Grundvoraussetzung dafür, daß sich der Bauer des Spätmittelalters den veränderten Anforderungen der neuen Zeit erfolgreich stellen konnte. Den Erfolg dieser Neuorientierung zeigt die vorliegende Untersuchung weiter unten in ihrem zweiten Teil. Für das nicht dorfverfaßte Westfalen ist zu prüfen, ob den Markgenossenschaften, die auch dort das bäuerliche Wirtschaften auf genossenschaftliche Weise organisierten, zu-

mindest im Spätmittelalter und der Frühen Neuzeit gleichermaßen politische Selbstverwaltungsrechte der Bauern auf unterster Ebene wie auf der Paderborner Hochfläche zuwachsen, bis die Markgenossenschaften vom frühneuzeitlichen Territorialstaat als Herrschaftsinstrument operationalisiert wurden.

Die Herren, der Adel und die Geistlichkeit, standen vor anderen Problemen. Der Orientierungswechsel koppelte die einst Beherrschten von den Herrschenden ab. Natürlich standen sich beide Gruppen nicht beziehungslos gegenüber. Doch zweifellos gewannen die Bauern des Spätmittelalters zumindest in ihrem engen Lebensbereich eine Selbständigkeit, die sich deutlich von ihrer Rolle in der ländlichen Gesellschaft des Früh- und Hochmittelalters unterschied. Dieses Faktum, doch nicht nur dieses, stürzte die alte Feudalgesellschaft in eine Identitäts- und vor allem Einkommenskrise, angesichts derer auch von den Herren Findigkeit und Anpassungswille gefordert waren. Weiter unten wird sich zeigen, daß die Herren im Spätmittelalter gegenüber der Zeit zuvor mehr reagierten als selber zu agieren. Im gleichen Maße, wie sich für die Bauern Handlungsmöglichkeiten ergaben, verengten sich für die Grundherren die Handlungsfreiräume.

Mit "Agrarkrise", "Wüstungsprozeß" und "Siedlungskonzentration" sind Problemkomplexe und Wandlungsphänomene angesprochen, die im Spätmittelalter zu völlig veränderten Rahmenbedingungen führten. Auf diese hatten sich sowohl die Bauern als auch die Grundherren einzustellen. Wie in Bezug auf den Verfassungswandel hatten auch diese Aspekte ihre Wurzeln im Hochmittelalter.

Zur Bedeutung der Agrarkrisis, hier im Wesentlichen eine Krise des Getreidebaues, für den Wandel in Wirtschaft und Gesellschaft ist in den letzten Jahrzehnten viel geschrieben worden. Zugespißt auf die spezifischen Bedingungen im östlichen Westfalen, sind hier zusammenfassend nur einige wesentliche Grundpositionen angesprochen worden. Sie sollen an dieser Stelle nicht noch einmal wiederholt werden. Speziell der Wüstungs- und Zusammensiedlungsprozeß, auf dem der Schwerpunkt der Betrachtungen lag, ist verantwortlich dafür, daß mit den neuen Siedlungsformen die charakteristischen Lebensformen des Spätmittelalters entstanden.

Ein bemerkenswertes siedlungsgeschichtliches Ergebnis bezüglich der Ausgangssituation sei hier nochmals aufgegriffen. Der Prozeß der Verdorfung setzt nicht etwa erst im Spätmittelalter, sondern bereits an der Wende vom Früh- zum Hochmittelalter ein. Wahrscheinlich ist diese Entwicklung auch verantwortlich dafür, daß in einer besonders verkarstungsgefährdeten Region wie der Paderborner Kalkhochfläche sich die Siedlungsintensivierung besonders verheerend auswirkte: Durch Verkarstung, Wassermangel und der daraus resultierenden Bodenverschlechterung wird der Synoikismus in die seit dem

13. Jahrhundert entstehenden Städte verstärkt. Der Verteilungskampf um das verminderte "Agrarprodukt", im Wesentlichen die Summe der erwirtschafteten bäuerlichen Erträge, auf Seiten der Herren verschärft sich demzufolge und beschleunigt seinerseits die Landflucht und die Abwanderung in die Stadt. Das Fehdeunwesen des Spätmittelalters ist ein direkter Ausfluß dieser Entwicklungen und übt ebenfalls einen Verstärkungseffekt auf die auslösenden Momente aus. Im Zusammenhang mit den Bevölkerungsverlusten vornehmlich durch die Pestepidemien entstehen schließlich neue Rahmenbedingungen, auf die der Bauer des Spätmittelalters eine Antwort finden mußte und auch fand.